_	_		-			-		
п	١.		Л	<u>ا</u>	-	Л	и	H
ш	ш	п	ш	ш	12	ш	ш	ı
	u	u	u	u	w	u	ш	L

ktuelle	vom Bi	'A gelieterte Q&As10
	1. Großb	Kann ich als deutsche/r Staatsangehörige/r auch nach dem Brexit ohne Visum nach ritannien reisen?
	2. weiter	Wie geht es nach dem Brexit mit dem Flugverkehr von und nach Großbritannien ?10
	3.	Verbraucherrechte im Falle eines harten Brexit10
	4. umgek	Kann ich mit meinem deutschen Führerschein in Großbritannien fahren und sehrt?
	5.	Was ändert sich für Deutsche, die in Großbritannien leben?
	6. abgeb	Ich habe die deutsche und die britische Staatsbürgerschaft. Muss ich jetzt eine en?11
	7.	Was passiert mit meinem Antrag auf Einbürgerung?1
	8.	Ich lebe als britische/r Staatsangehörige/r in Deutschland was erwartet mich? 13
	9.	Was passiert mit meinem Antrag auf Einbürgerung?12
	10.	Ich möchte gerne in Großbritannien studieren. Welche Regelungen gelten für mich 12
	11.	Kann ich auch in Zukunft ErasmusSemester in Großbritannien absolvieren? 12
	12.	Ich studiere im Vereinigten Königreich. Wie steht es um meine BAföGFörderung? 12
	13.	Gibt es nach dem Brexit weiter Schüleraustausche und Klassenreisen? 12
	14.	Wo finde ich weiterführende Informationen?
	15. gibt es	Welche Auswirkungen des Austritts auf die deutsche und europäische Wirtschaft ?
	16.	Dürfen britische Lkw noch Waren nach Deutschland befördern? Und umgekehrt? 13
	17.	Wie geht es weiter für Unternehmen?13
	18.	Wo können sich Unternehmen die nötigen Informationen zum Brexit holen? 14
	19.	Wo gibt es spezifische Informationen je nach wirtschaftlicher Betätigung?15
	20.	Wo gibt es spezifische Informationen je nach wirtschaftlicher Betätigung?16
	21.	Wo gibt es weitere Informationen der EUKommission?
ktuelle	vom Bl	MAS zugelieferte Q&As
rbeitne	ehmerin	nen und Arbeitnehmer / Unternehmen in Deutschland17
	1. komm	Wird es in-fol-ge des NoDeal Brexit zu Arbeitsplatzverlusten in Deutschland en?17
	2. Arbeit	Welche Instrumente können kurzfristig zur sozialen Absicherung der nehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Brexit betroffen sind, eingesetzt werden?
	3.	An wen können sich Unternehmen bei arbeitsmarktpolitischen Fragen wenden? . 17

	4.	Werden auch in Zukunft Arbeitnehmerdaten ausgetauscht werden können? 17
	5.	Was sind langfristige Auswirkungen für den deutschen Arbeitsmarkt? 18
Britische	Arbeitn	ehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland
	1.	Welche Vorbereitungen für den Fall eines NoDeals hat das BMAS getroffen? 18
		nehmerinnen und Arbeitnehmer in Großbritannien / Rückkehr von Deutschen aus nach Deutschland
	1. und Ar	Liegen Erkenntnisse über die Rückkehrbereitschaft deutscher Arbeitnehmerinnen beitnehmer in Großbritannien vor? Welche Vorkehrungen sollen getroffen werden? 18
	2. Deutsc	Wie ist der Arbeitslosenversicherungsschutz bei Einreise / Rückkehr nach hland gestaltet?19
Deutschl	and bes	ngehörige mit Wohnsitz in Deutschland oder ehemals in der Bundesrepublik chäftigte britische Staatsangehörige sowie weitere in besonderem Maße vom Bürgerinnen und Bürger mit Bezug zu Deutschland
		Bedeutet der Brexit für britische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU de ihrer Freizügigkeit und Beschäftigungsfähigkeit? Werden Britische ngehörigen in Deutschland zukünftig eine Arbeitserlaubnis brauchen?
	2. Deutsc	Mit welchen Veränderungen müssen arbeitslose britische Staatsangehörige in hland rechnen?
	3. zu Leist	Ändern sich die Voraussetzungen für den Zugang von britischen Staatsangehörige zungen der sozialen Sicherheit?
	4. geblieb	Erhalten in Deutschland beschäftigte britische Eltern für ihre in der Heimat enen Kinder weiterhin Kindergeld vom deutschen Staat?20
	5. weiterl	Erhalten deutsche Eltern für ihre im Vereinigten Königreich studierenden Kinder nin Kindergeld vom deutschen Staat?20
	6. Heimat	Erhalten im Vereinigten Königreich beschäftigte deutsche Eltern für ihre in der gebliebenen Kinder weiterhin Kindergeld vom britischen Staat?21
	7. der De	Können britische Rentnerinnen und Rentner auch nach dem Brexit noch Leistungen utschen Rentenversicherung beziehen?
	8. Studier	Wie lange dürfen britische Staatsangehörige nach ihrem deutschen nabschluss künftig nach einem Arbeitsplatz in Deutschland suchen?21
	9. Vermei	Können britische Staatsangehörige künftig Angebote der Arbeitsförderung zur dung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen?
	10. Leistun	Wird es für britische Jugendliche und junge Erwachsene Veränderungen der gen zur Förderung der Berufsausbildung geben?21
		angehörige im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes ehemals im Vereinigten Königreich beschäftigte deutsche Staatsangehörige 22
		Was passiert mit bereits erworbenen Rentenansprüchen und zurückgelegten erungszeiten deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vereinigten eich?

	2. beschä	Gibt es Anderungen der Rentenleistungen von ehemals im Vereinigten Königreick iftigten deutschen Staatsangehörigen, die bereits Rentenleistungen beziehen?	
	3. zurück	Können Versicherungszeiten, die im Vereinigten Königreich nach dem Brexit gelegt werden, in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden?	. 22
Aktuelle	vom Bľ	VIG zugelieferte Q&As	23
	1. im Kra	Rechte der Bürger hinsichtlich Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Absicherun nkheits- und Pflegefall	_
	2.	Anerkennung von Berufsqualifikationen für Gesundheitsberufe	. 24
	3.	Warenverkehr mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	24
	a.	Arzneimittel	24
	b.	Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika	25
	4.	Hintergrund	26
	a.	Wie geht es weiter?	26
	b.	Wie bereiten wir uns auf die Möglichkeit eines ungeregelten Brexit vor?	27
Aktuelle	vom Bľ	VIJV zugelieferte Q&As	28
Patent- u	und Ma	rkenrecht	28
	1. Patent	Was bedeutet der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU für das recht?	. 28
	2. und G	Was passiert bei einem Austritt des Vereinigten Königreiches mit Unionsmarken emeinschaftsgeschmacksmustern und wo erhalte ich weitere Informationen?	. 28
Gesellscl	haftsred	ht	29
	1. ihren S	Was passiert mit Gesellschaften in der Rechtsform einer britischen "Limited", die Sitz in Deutschland haben?	
Berufsre	cht für	britische Rechtsanwälte	29
	1.	Anpassung des Berufsrechts für britische Rechtsanwälte	29
Brexit ur	nd justiz	ielle Zusammenarbeit im Zivilbereich	30
	1.	Vorbemerkung	30
	2.	Anwendbares Recht	30
	3.	Prozessuale Aspekte	30
	4.	Besonderes Verfahrensrecht	31
	5.	Familienrechtliche Aspekte	32
	6.	Erbrechtliche Aspekte	32
Verbrau	chersch	utz	33
	1.	Online-Handel	.33
	2.	Fluggastrechte	.33
	3.	Roaming	.34

Brexit ur	nd Insol	venzrecht	34
	1.	Rechtslage vor dem Brexit	. 34
	2.	Mögliche Rechtslage nach dem Brexit	. 34
	a.	Austrittsabkommen	. 34
	b.	Kein Austrittsabkommen ("no deal brexit")	. 34
Aktuelle	vom Bl	MBF zugelieferte Q&As	36
Internati	ionaler .	Austausch im Hochschulbereich	36
	1.	Kann ich mein Studium in Großbritannien fortführen?	. 36
	2. Deutso	Kann ich als britischer Studierender nach einem ungeordneten Austritt weiterhin chland studieren?	
	3.	Werden meine Studienleistungen weiter anerkannt?	. 36
	4. möcht	Muss ich in Großbritannien Studiengebühren zahlen, wenn ich dort weiterstudien	
	5.	Muss ich als britischer Studierender in Deutschland Studiengebühren zahlen?	. 36
Anerken	nung vo	n Berufsqualifikationen	37
	1.	Bleibt die Anerkennung von britischen Berufsqualifikationen weiterhin gültig?	. 37
Bundesa	usbildu	ngsförderungsgesetz (BAföG)	37
	1. weiter	Kann ich als deutscher Auszubildender nach Austritt des Vereinigten Königreichs hin BAföG erhalten?	
	2. BAföG	Kann ich als britischer Auszubildender nach einem ungeordneten Austritt weiterl erhalten?	
Begabte	nförder	ung	38
	1. Verein	Kann ich weiterhin mit einem Stipendium eines Begabtenförderungswerks im igten Königreich gefördert werden?	. 38
	2.	Wie sieht die Förderung als britischer Staatsangehöriger in Deutschland aus?	. 38
Erasmus	+		39
	1. teil?	Nimmt Großbritannien nach einem EU-Austritt weiterhin am Programm Erasmus 39	;+
	2. Erasm	Welche Auswirkungen hätte ein ungeordneter Brexit auf das laufende Programmus+?	
Horizont	2020		40
	1. Horizo	Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das laufende Forschungsrahmenprogram	
	2.	Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das Folgeprogramm Horizont Europa?	. 40
Aktuelle	vom Bľ	MEL zugelieferte Q&As	41
	1.	Was muss ich beim Warenverkehr beachten?	. 41
	2.	Was muss ich grundsätzlich bei der Einfuhr beachten?	. 41

	3.	Welche Mengen an landwirtschaftlichen Produkten können nach dem Austritt	
		ritanniens WTO-konform zollbegünstigt im Rahmen von Zollkontingenten eingefüh	
	werdei	n?	
	4.	Was gilt für Erzeugnisse, deren Bezeichnung als geschützte Ursprungsbezeichnung	_
	_	eschützte geografische Angabe geschützt sind?	41
	5. Großbi	Was muss ich beachten, wenn ich Pflanzen und Pflanzenprodukte nach ritannien ausführen bzw. aus Großbritannien einführen möchte?	42
	6.	Welche Regelungen gelten für Verpackungsholz?	42
	7. ausfüh	Was muss ich beachten, wenn ich Holz und Holzprodukte nach Großbritannien re bzw. aus Großbritannien einführen möchte?	42
	8.	Was muss ich bei der Einfuhr von Lebensmitteln beachten?	43
	9.	Was muss ich bei der Einfuhr von Produkten bei der Etikettierung der Ware	
	beacht	en?	44
	10.	Was muss ich bei der Einfuhr von Futtermitteln beachten?	44
		Was muss ich speziell im Hinblick auf tiergesundheitliche Anforderungen beachte ch lebende Tiere oder Erzeugnisse von Tieren nach Großbritannien ausführen oder oßbritannien einführen möchte?	r
	12.	Was muss ich bei der Reise mit Heimtieren beachten?	45
		Welche Auswirkungen ergeben sich für die Fischereiwirtschaft? Bleiben die gen Quoten der Mitgliedstaaten erhalten und können diese Quoten in britischen sern gefischt werden?	45
	14.	Welche Vorschriften finden auf Fischereiaktivitäten in britischen Gewässern	
	Anwen	dung?	46
	15.	Fischerei: Bleiben die britischen Quoten in EU-Gewässern bestehen?	46
	16.	Fischerei: Bleiben Quotentausche mit Großbritannien möglich?	46
	17.	Kann weiterhin in britischen Häfen angelandet werden?	46
	•	Welche Auswirkungen hätte ein ungeregelter Austritt Großbritanniens aus der iischen Union für die Importe von Fisch/Fischereierzeugnissen aus Großbritannien eutschland?	46
Aktuelle	vom BN	/IWi zugelieferte Q&As	48
Allgemei	ne Frag	en	48
	1. Königr	Warum sind Vorbereitungen auf einen ungeregelten Austritt des Vereinigten eiches aus der EU wichtig?	48
	2. man ui	Was passiert bei einem ungeregelten Austritt und wann tritt er ein? Was versteht nter dem "WTO-Drittlandszenario"?	
	3. macht	Welche Vorbereitungen trifft das BMWi für einen ungeregelten Austritt? Was die BReg insgesamt?	49
	4.	Welche Maßnahmen sind auf EU-Ebene geplant?	49
Einzelne	Fragen		50

1.	warenaustunr50
a.	Brauche ich für die Ausfuhr von Dual-Use Gütern in das Vereinigte Königreich eine Genehmigung?
b.	Was ändert sich bei der Ausfuhr von Waren mit britischen Vorleistungen in Drittstaaten?
2.	Produktregulierungen51
a.	Allgemein: Ich vertreibe in Deutschland/der EU ein Produkt, das von einer britischen notifizierten Stelle konformitätsbewertet wurde. Kann ich mein Produkt auch nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Deutschland/der EU vertreiben?
b.	Chemische Produkte: Mein Unternehmen erwirbt chemische Substanzen von einem britischen Unternehmen, die von diesem bei der ECHA nach REACH registriert wurden. Bleibt die Registrierung weiterhin gültig? Worauf muss ich achten? 52
c.	Automobilsektor: Was passiert mit britischen Typengenehmigungen für KFZ bei einem ungeregelten Austritt? Werden EU-Typengenehmigungen nach Austritt im Vereinigten Königreich noch anerkannt?
d.	Pharmazeutische Produkte: An wen kann ich mich für Fragen zur Zulassung von Arzneimitteln im Zusammenhang mit dem Brexit wenden?
3.	Gesellschaftsrecht
a.	Was passiert mit Gesellschaften in der Rechtsform einer britischen "Limited", die ihren Sitz in Deutschland haben?
4.	Beihilfen- und Wettbewerbsrecht54
a.	Fusionskontrolle:
b.	Kartellverfahren:54
c.	Welche Folgen entstehen im Bereich des Beihilfenrechts?54
5.	Marken- und Patentrecht54
a.	Welche Folgen hat der Austritt für europäische Patente?54
b.	Wo erhalte ich Informationen zu Unionsmarken in Zusammenhang mit dem Brexit?
6.	Finanzmarkt/Versicherungen55
a.	An wen kann ich mich mit Fragen zu Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Brexit wenden?55
7.	Steuern
a.	Welche steuerlichen Folgen hat der ungeordnete Brexit? 56
8.	Transport und Tourismus56
a.	
b.	

	C.	Brauchen EU-Bürger künftig ein Visum, um ins Vereinigte Königreich zu reisen? Wist mit Reisen britischer Bürger in die EU?	
	d.	Roaming: Aktuell können Mobiltelefone während eines Aufenthalts im Vereinigter Königreich zu gleichen Kosten wie im Inland genutzt werden ("Roam-like-athome"). Welche Regelungen gelten bei einem ungeregelten Austritt?	
9).	Arbeitsmarkt	
	a.	Ich beschäftige britische Arbeitnehmer in Deutschland. Dürfen diese weiterhin für mein Unternehmen arbeiten?	
	b.	Bleibt die Anerkennung der britischen Berufsqualifikation meines Arbeitnehmers i Deutschland weiterhin gültig?	
	C.	Kann ich weiterhin Arbeitnehmer in das Vereinigte Königreich entsenden?	58
1	.0.	Datenschutz	58
	a.	Nach welchen Regeln richtet sich künftig die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich?	
1	1.	Vergaberecht	59
	a.	Kann mein Unternehmen sich künftig noch um öffentliche Aufträge im Vereinigter Königreich bewerben – und umgekehrt britische Unternehmen in Deutschland?	
Aktuelle vo	om BN	/II zugelieferte Q&As	60
		Wie ist der Rechtsstatus britischer Staatsangehöriger und ihrer nangehörigen bis zum Austrittsdatum? Was kann ich, als Betroffener, jetzt schon 60	
2		Was passiert im Falle eine geregelten Austritts?	60
3 s		Was passiert im Falle eines ungeregelten Austritts? Werden Briten in Deutschland	
		Ist die Einreise nach Deutschland auch nach einem ungeregelten Brexit weiterhin h?	
	a.	Kurzaufenthalte	61
	b.	Bürger, die bereits in Deutschland leben, und vor der Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels verreisen	61
5		Kann ich auch nach dem Brexit als deutscher Staatsangehöriger visumsfrei nach itannien reisen?	62
6 F		Welchen dauerhaften Status haben britische Staatsangehörige und ihre nangehörigen, die bereits in Deutschland leben, nach einem ungeregelten Brexit?	62
	inem	Was haben britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die erst nac ungeregelten Brexit nach Deutschland ziehen wollen, zu beachten? Muss ein Visun Einreise beantragt werden?	n
8	3.	Bin ich betroffen?	63
	a.	Sie besitzen die britische und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union	63

	b.	Sie besitzen die britische und gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit 63
	C.	Sie sind britischer Staatsangehöriger und gleichzeitig Familienangehöriger eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union 63
	d.	Sie sind britischer Staatsangehöriger und besitzen keine Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
	9.	Welche Ausländerbehörde ist für mich zuständig?
	10.	Was ändert sich mit dem Brexit für Einbürgerungsbewerber?
Aktuelle	vom BN	VIVI zugelieferte Q&As
Ausblick	- Wie g	eht es weiter? 65
Wie bere	eiten wi	r uns auf die Möglichkeit eines ungeregelten Brexit vor?
Häufige I	Fragen (und Antworten: 67
	1. umgek	Dürfen britische Fluggesellschaften noch nach Deutschland fliegen? Und ehrt? Was ist mit anderen Flugstrecken?
	2.	Welche sonstigen EU-Notfallmaßnahmen gibt es im Bereich Luftverkehr? 67
	3. Großb	Wird der Eisenbahnverkehr nach einem ungeordneten Brexit zwischen ritannien und der EU ungestört fortgesetzt?
	4. Königr	Wird die Schifffahrt zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten eich durch den Brexit beeinträchtigt?
	5.	Dürfen britische Lkw noch Waren nach Deutschland befördern? Und umgekehrt? 68
	6. Typger	Was passiert mit britischen Typgenehmigungen für Kfz? Werden EU- nehmigungen nach Austritt im Vereinigten Königreichs noch anerkannt?
	7.	Sind Anpassungen für meinen Führerschein notwendig?
	8. Straße	Welche Fahrzeugpapiere müssen für eine vorübergehende Teilnahme am nverkehr mitgeführt werden?70
	9.	Auf folgende Informationen wird hingewiesen:
Aktuelle	vom BN	MF zugelieferte Q&As72
Steuern.		72
	1. zwisch	Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das Doppelbesteuerungsabkommen en Deutschland und Großbritannien
	2.	Welche steuerrechtlichen Folgen hat der Brexit?
Finanzma	arkt	72
	1. Finanz	Welche Folgen hat der Brexit für die Finanzmärkte und grenzüberschreitende dienstleistungen?72
Zoll	•••••	73
	1.	Welche zollrechtlichen Folgen hat der Brexit?
	2.	Was können Unternehmen konkret tun, um sich auf den Brexit vorzubereiten? 73
	3.	Wie hat sich die Zollverwaltung auf den Brexit vorbereitet?

	4.	Welche Kontaktmöglichkeiten mit dem deutschen Zoll gibt es?	74
	5.	Wo gibt es Informationen zur Umsatzsteuer?	75
Aktuelle	vom BK	M zugelieferte Q&As	76
	1.	Vorweg	76
	2.	Welche allgemeinen Folgen hat ein geregelter Austritt Großbritanniens aus der E 76	U?
	3. den Be	Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Kulturschaffende sowie auf Beschäftigte reichen Kultur und Medien?	
	4.	Wie wirkt sich der Brexit auf die Ein- und Ausfuhr von Kulturgut aus?	77
	3.	Kann ich auch nach dem Brexit britische Fernsehsender empfangen?	77
	4.	Was gilt für den Filmbereich?	77
	5. werde	Was gilt für Projekte, die aus dem EU-Programm "Kreatives Europa" gefördert 1?	78
Aktuelle	vom BN	/IU (REACH) zugelieferte Q&As	7 9
	1.	EU-27/EWR-Unternehmen	79
	2.	Registrant mit Sitz im Vereinigten Königreich	79
	3.	Alleinvertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich	79
	4.	Zulassungsinhaber mit Sitz im Vereinigten Königreich	79
	5.	Nachgeschaltete Anwender eines zugelassenen Stoffs	80

Aktuelle vom BPA gelieferte Q&As

1. <u>Kann ich als deutsche/r Staatsangehörige/r auch nach dem</u> <u>Brexit ohne Visum nach Großbritannien reisen?</u>

Für Kurzaufenthalte (bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen) hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von der Visumpflicht zu befreien, sofern alle Unionsbürger ebenso von der Visumpflicht im Vereinigten Königreich befreit sind.

2. <u>Wie geht es nach dem Brexit mit dem Flugverkehr von und nach</u> Großbritannien weiter?

Die Europäische Union hat für den Fall eines ungeordneten Brexit einen Notfallplan vorgelegt: Mit zwei Maßnahmen soll verhindert werden, dass der Luftverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in einem "No deal"Szenario vollständig zum Erliegen kommt. Diese Maßnahmen werden lediglich die Aufrechterhaltung grundlegender Verkehrsverbindungen gewährleisten und keinesfalls Ersatz für die erheblichen Vorteile der Mitgliedschaft im einheitlichen europäischen Luftraum bieten. Voraussetzung dafür ist, dass das Vereinigte Königreich Luftfahrtunternehmen aus der EU gleichwertige Rechte überträgt und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet.

Im Falle eines ungeregelten Austritts scheidet das Vereinigte Königreich mit dem Austrittsdatum unmittelbar aus dem gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum aus. Um eine damit einhergehende Unterbrechung des Luftverkehrs zu vermeiden, werden derzeit Maßnahmen beraten.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2018 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, welcher britischen Luftfahrtunternehmen bis zum 30. März 2020 Verkehrsrechte für Flüge vom Vereinigten Königreich in die EU und umgekehrt einräumen soll. Voraussetzung ist, dass das Vereinigte Königreich umgekehrt europäischen Fluglinien die gleichen Rechte einräumt. Die EUinternen Beratungen dauern derzeit noch an.

3. Verbraucherrechte im Falle eines harten Brexit

Die EUKommission hat in einem Informationsblatt zusammengestellt, welche Regeln im Falle eines Austritts ohne Abkommen gelten.

4. <u>Kann ich mit meinem deutschen Führerschein in Großbritannien</u> fahren und umgekehrt?

Bei nur vorübergehender Teilnahme am Verkehr dürfen britische Staatsangehörige vorübergehend entsprechend ihrer in Großbritannien erteilten Fahrberechtigung in Deutschland am Verkehr teilnehmen (dies entspricht dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968). Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein nachzuweisen.

Bei Wohnsitznahme in Deutschland muss spätestens nach sechs Monaten der britische Führerschein in einen EU/EWRFührerschein umgeschrieben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass auch deutsche Fahrerlaubnisse in GBR prüfungsfrei umgeschrieben werden und dass die Fahrerlaubnis durch Ablegung einer Prüfung in GBR und nicht in einem Drittstaat erworben und dann umgeschrieben wurde. In diesem Fall müssten die Betroffenen in Deutschland unter anderem eine theoretische und

praktische Fahrerlaubnisprüfung ablegen. Umgekehrt hängen die Regelungen für den Führerschein für EU/deutsche Bürger von den Entscheidungen der Briten ab.

5. Was ändert sich für Deutsche, die in Großbritannien leben?

Deutschen und britischen Staatsbürgern, die am Austrittstermin im jeweils anderen Land leben und arbeiten, sollen in Sozialversicherungsangelegenheiten Vertrauensschutz erhalten: in der Kranken, Pflege, Arbeitslosen, Renten und Unfallversicherung auch für den Fall eines ungeordneten Brexit.

Das gilt genauso für Rentnerinnen und Rentner, die in Großbritannien leben und eine Rente aus Deutschland bekommen. Das Kabinett hat die erforderlichen Übergangsregelungen beschlossen. Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales enthält außerdem Übergangsregelungen zur Arbeitsförderung, zur Altersteilzeit und zur Arbeitnehmerüberlassung.

Die Deutsche Botschaft in London hat eine umfassende Informationswebseite zusammengestellt, die alle möglichen Szenarien beleuchtet.

6. <u>Ich habe die deutsche und die britische Staatsbürgerschaft. Muss</u> ich jetzt eine abgeben?

Nein. Als Deutsche/r sind sie natürlich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufenthaltsberechtigt. Und auch wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen EULandes besitzen, sind sie weiterhin freizügigkeitsberechtigt. Und auch dann dürfen Sie Ihre britische Staatsangehörigkeit behalten.

7. Was passiert mit meinem Antrag auf Einbürgerung?

Einbürgerungsbewerber und bewerberinnen, die vor dem Austrittsdatum einen Antrag auf Einbürgerung stellen, über den jedoch erst nach Austritt entschieden wird, sollen ihre bisherige britische bzw. deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten dürfen, sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor dem Austritt erfüllt sind. In diesen Fällen wird Mehrstaatlichkeit hingenommen. Auch diese Übergangsregelung wird mit dem Gesetzentwurf getroffen.

8. <u>Ich lebe als britische/r Staatsangehörige/r in Deutschland was erwartet mich?</u>

Tritt das Austrittsabkommen in Kraft, beginnt mit dem Austritt eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020, die darüber hinaus einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Während dieser Zeit wird Großbritannien grundsätzlich weiter wie ein EUMitgliedstaat behandelt. Die Freizügigkeitsregeln der EU gelten in dieser Zeit fort.

Was passiert im Falle eines ungeregelten Austritts?

Kein britischer Staatsangehöriger muss im Falle eines "No Deal" sofort aus Deutschland ausreisen. Die Bundesregierung plant eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten, die verlängert werden kann. Während dieser Zeit können bisher freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen weiter ohne Aufenthaltstitel in Deutschland leben und arbeiten wie bisher.

Für den weiteren Aufenthalt sind jedoch alle Betroffenen aufgefordert, bis zum Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf ihren späteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen und sich, sofern noch nicht geschehen, bei der für ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde anzumelden. Der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der

Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt als erlaubt. Einige Ausländerbehörden planen schon vor dem Austrittsdatum ein freiwilliges Registrierungs/ Antragsverfahren.

Das Bundesinnenministerium hat eine umfassende Informationswebseite zusammengestellt, die alle möglichen Szenarien beleuchtet. Auch die britische Botschaft informiert ihre Staatsangehörigen regelmäßig.

Bitte beachten Sie, dass ein ungeordneter Brexit auch Auswirkungen auf Ihren Sozialversicherungsstatus (insbesondere Renten und Krankenversicherung) haben kann, insbesondere wenn Sie im Vereinigten Königreich versichert sind, aber in Deutschland leben. Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig bei dem für Sie zuständigen Sozialversicherungsträger.

9. Was passiert mit meinem Antrag auf Einbürgerung?

Einbürgerungsbewerber und bewerberinnen, die vor dem Austrittsdatum einen Antrag auf Einbürgerung stellen, über den jedoch erst nach Austritt entschieden wird sollen ihre bisherige britische bzw. deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten dürfen, sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor dem Austritt erfüllt sind. In diesen Fällen wird Mehrstaatlichkeit hingenommen. Auch diese Übergangsregelung wird mit dem Gesetzentwurf getroffen.

10. <u>Ich möchte gerne in Großbritannien studieren. Welche Regelungen gelten für mich?</u>

Zu den Auswirkungen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf Studiengebühren und Studienfinanzierung für Studierende aus der Europäischen Union im Vereinigten Königreich gibt es Bekanntmachungen von Wales, Nordirland, England und Schottland, die unter folgender Webseite eingesehen werden können (Information and Advice – Fees and Money – Government Student Support – Brexit: Impact on student finance). Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

11. <u>Kann ich auch in Zukunft ErasmusSemester in Großbritannien absolvieren?</u>

Aussagen über den Verbleib des Vereinigten Königreichs im Erasmus+Programm sowie zum zukünftigen Status des Vereinigten Königreichs innerhalb des Erasmus+Programms können derzeit noch nicht getroffen werden. Sie hängen vom Ausgang der Austrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ab.

12. <u>Ich studiere im Vereinigten Königreich. Wie steht es um meine BAföGFörderung?</u>

Geregelt wird, dass Auszubildende und Studierende eine im jeweils anderen Land begonnene Ausbildung aufgrund fehlender BAföGFörderung nicht abbrechen müssen. Dafür können sie bei einem ungeordneten Brexit über den 30. März 2019 hinaus bis zum Ende des begonnenen Ausbildungsabschnitts BAföG erhalten, sofern sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

13. <u>Gibt es nach dem Brexit weiter Schüleraustausche und Klassenreisen?</u>

Zur Erleichterung von Klassenreisen und Schüleraustauschen gibt es für Schülerinnen und Schüler mit gesetzmäßigem Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht die

Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten haben, die Möglichkeit, über eine Schülersammelliste in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen. Die Liste kann als gemeinsames Visum und zusätzlich ggf. als Passersatz zur Einreise dienen.

Welche Anforderungen das Vereinigte Königreich in Zukunft an solche Klassenreisen stellen wird, hängt von der Ausgestaltung des zukünftigen Verhältnisses des Vereinigten Königreichs mit der Europäischen Union ab. Für Klassenreisen und Schüleraustausche wird es künftig gegebenenfalls erforderlich sein, zuvor eine private Auslandskrankenversicherung für die Reisenden abzuschließen.

14. Wo finde ich weiterführende Informationen?

Das BMBF hat auf seiner Homepage eine Vielzahl von Informationen zusammengestellt.

Die EUKommission hat die wichtigsten Situationen im Falle eines harten Brexit in einem Informationsblatt zusammengefasst.

15. <u>Welche Auswirkungen des Austritts auf die deutsche und europäische Wirtschaft gibt es?</u>

Der Brexit wird für die EUMitgliedstaaten und vor allem für das Vereinigte Königreich nicht ohne wirtschaftliche Folgen bleiben. Viel hängt von den Modalitäten des Austritts und der Ausgestaltung der zukünftigen Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab.

Eine erste Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen für die deutsche und europäische Wirtschaft liefert eine Studie des ifoInstituts im Auftrag des BMWi. Die Ergebnisse zeigen: Auch unter ungünstigen Bedingungen dürfte der Brexit für die Wirtschaft in der EU und insbesondere für die deutsche Wirtschaft insgesamt verkraftbar bleiben. Dennoch können sich insbesondere für einzelne Branchen ungünstigere Entwicklungen einstellen. Die Studie finden Sie hier.

16. <u>Dürfen britische Lkw noch Waren nach Deutschland</u> <u>befördern? Und umgekehrt?</u>

Die Europäische Kommission hat im Dezember einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, wonach britischen Transportunternehmen bis zum 31. Dezember 2019 der Marktzugang in der EU gewährt werden soll. Voraussetzung ist, dass das Vereinigte Königreich umgekehrt EUTransportunternehmen die gleichen Rechte einräumt. Die EUinternen Beratungen dauern derzeit noch an.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, auf das CEMTGenehmigungskontingent zurückzugreifen. Inhaber von CEMTJahres oder Monatsgenehmigungen haben weiter Zugang zum britischen Straßengüterverkehrsmarkt. Über alle Antragsformalitäten und fristen werden wir Sie rechtzeitig auf der Website des Bundesamtes für Güterverkehr informieren. Für weitere Informationen können Sie sich an das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur wenden.

17. <u>Wie geht es weiter für Unternehmen?</u>

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat Folgen für Unternehmen – auch aus dem Finanzsektor. Um unerwünschte Rechtsfolgen und Nachteile zu vermeiden, hat die Bundesregierung den Entwurf eines BrexitSteuerbegleitgesetzes auf den Weg gebracht. Es soll dabei helfen, den deutschen Finanzmarkt stabil und funktionsfähig zu halten.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen aus den Bereichen Steuern, Finanzmarkt und Arbeitsrecht:

Die steuerlichen Regelungen sollen Nachteile bei bereits verwirklichten Sachverhalten verhindern. In Fällen, in denen der Brexit als Solcher also ohne Zutun des Steuerpflichtigen eine unerwünschte Rechtsfolge auslöst, soll es "Bestandsschutz" geben.

Für den Fall, dass Großbritannien ohne Austrittsabkommen aus der EU ausscheiden sollte, sieht der Gesetzentwurf Regelungen im Finanzmarktbereich vor. Sie sollen nachteilige Auswirkungen auf die deutschen Geschäftspartner britischer Finanzunternehmen vermeiden.

Auch wird mit dem Gesetz der Kündigungsschutz für sogenannte Risikoträger bedeutender Banken gelockert. Dabei handelt es sich um eine Spezialregelung für Banker, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt. Für alle anderen Beschäftigten der Finanzwirtschaft bleibt der Kündigungsschutz unverändert bestehen.

Bundesregierung erleichtert Wechsel der Rechtsform

Die Bundesregierung hat ein Gesetz auf den Weg gebracht, das Firmen nach britischem Recht die Niederlassungsfreiheit in Deutschland auch nach dem EUAustritt Großbritanniens durch zusätzliche Verschmelzungsmöglichkeiten erleichtert. Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz gebilligt, das Gesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Das Umwandlungsgesetz regelt inländische wie auch grenzüberschreitende Umwandlungen von Unternehmen in andere Rechtsformen: z.B. von einer GmbH in eine Aktiengesellschaft.

Vom Brexit betroffen sind vor allem Unternehmen in der britischen Rechtsform einer sog. "Limited", einer "private company limited by shares", mit Verwaltungssitz in Deutschland. Davon existieren schätzungsweise 8.000 bis 10.000 in Deutschland.

Das Gesetz schafft neben der bestehenden Möglichkeit eines geordneten Wechsels einer "Limited" in eine deutsche Kapitalgesellschaft, z.B. einer GmbH, zusätzlich die Möglichkeit der Verschmelzung auf eine Personenhandelsgesellschaft, zum Beispiel einer GmbH & Co. KG. Die neue Gestaltungsoption kann insbesondere kleinen Unternehmen den Übergang in eine deutsche Rechtsform erleichtern.

Das Gesetz enthält zudem eine Übergangsvorschrift für alle zum Zeitpunkt des Brexit bereits begonnenen grenzüberschreitenden Verschmelzungsvorgänge. Es reicht aus, wenn die Gesellschafter den Verschmelzungsplan rechtzeitig notariell beurkunden lassen. Der Vollzug durch das Handelsregister muss spätestens nach zwei Jahren beantragt werden. Die Übergangsvorschrift soll sowohl im Fall eines sog. harten Brexit im März diesen Jahres als auch im Fall eines Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich gelten. Im ersten Fall muss die Beurkundung rechtzeitig vor dem Brexit erfolgen, im zweiten Fall vor Ablauf des im Abkommen geregelten Übergangszeitraums.

18. <u>Wo können sich Unternehmen die nötigen Informationen</u> zum Brexit holen?

Das Bundeswirtschaftsministerium hat Informationen zum Austritt des Vereinigten Königreiches online gestellt.

Bei wirtschaftsbezogenen Fragen zum Brexit können Sie sich telefonisch (030340 6065 61) oder per Email (brexit@buergerservice.bund.de) an die BMWiHotline wenden. Eine Rechtsberatung darf die Bundesregierung jedoch nicht vornehmen.

Gerade Unternehmen werden dazu aufgerufen, sich aktiv auf rechtliche Veränderungen vorzubereiten. Da das Vereinigte Königreich ein EUDrittstaat wird, kann dies, je nachdem, ob und welche Anschlussregelungen für das zukünftige Verhältnis gefunden werden, zu einschneidenden Veränderungen zum Beispiel im Handel mit Waren und der Erbringung von Dienstleistungen führen. Daher hat die Europäische Kommission mehr als 70 Mitteilungen veröffentlicht (Preparedness notices/European Commission), die die Folgen des Brexit in verschiedenen wirtschaftlich relevanten Bereichen skizzieren und notwendige Vorbereitungsmaßnahmen umreißen.

Auch Verbände und andere Organisationen bieten auf ihren Webseiten umfangreiche Informationen zur Überprüfung der Betroffenheit und Vorbereitung auf den Brexit an:

Germany Trade and Invest (GTAI)

DeutschBritische Industrie und Handelskammer

Bund der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie und Handelskammertag (DIHK)

19. <u>Wo gibt es spezifische Informationen je nach</u> <u>wirtschaftlicher Betätigung?</u>

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gibt Unternehmen u.a. auf der Internetseite die Möglichkeit, sich im Bereich der Finanzdienstleistungen zum Thema Brexit zu informieren.

Sie finden dort zur Unterstützung u.a. Informationen zu Zulassungsverfahren, Internen Risikomodellen, Outsourcing und Antworten auf "Häufig gestellte Fragen".

Die Deutsche Bundesbank hat auf ihrer Internetseite einen Bereich mit bankenaufsichtlichen Informationen u.a. für Kreditinstitute, die im Zuge des Brexit über Standortverlagerungen bzw. erweiterungen nachdenken ("incoming banks"), geschaltet.

Zudem wurden eine Hotline (069 9566 7372) sowie eine zentrale EmailAdresse (Brexit@bundesbank.de) für betroffene Kreditinstitute eingerichtet.

Die Zollverwaltung stellt auf ihrer Website Informationen zum Brexit in Bezug auf die zoll und verbrauchsteuerrechtlichen Themen zur Verfügung.

Die Webseite der nationalen Auskunftsstelle des Bundes für REACH, CLP und Biozide (Helpdesk der Bundesstelle für Chemikalien) hat zu den Auswirkungen des Brexit auf das Chemikalienrecht, insbesondere die REACHVerordnung, einen Link zu den umfangreichen Informationen auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA eingerichtet.

Im Bereich Finanzdienstleistungen halten viele Unternehmensverbände umfangreiche, auf die jeweiligen Sektoren bezogene Informationen bereit, z.B. zu Banken und zu Versicherungen.

Im Bereich der Humanarzneimittel informieren die deutschen Zulassungsbehörden, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul Ehrlich Institut (PEI), über die Auswirkungen des Brexit. Sie stellen Informationen für pharmazeutische Unternehmer zur Verfügung. Darüber hinaus stellt auch die Europäische Arzneimittelagentur auf ihrer Internetseite Informationen zu den Auswirkungen des Brexit für Unternehmen zur Verfügung.

20. <u>Wo gibt es spezifische Informationen je nach</u> <u>wirtschaftlicher Betätigung?</u>

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gibt Unternehmen u.a. auf der Internetseite die Möglichkeit, sich im Bereich der Finanzdienstleistungen zum Thema Brexit zu informieren.

Sie finden dort zur Unterstützung u.a. Informationen zu Zulassungsverfahren, Internen Risikomodellen, Outsourcing und Antworten auf "Häufig gestellte Fragen".

Die Deutsche Bundesbank hat auf ihrer Internetseite einen Bereich mit bankenaufsichtlichen Informationen u.a. für Kreditinstitute, die im Zuge des Brexit über Standortverlagerungen bzw. erweiterungen nachdenken ("incoming banks"), geschaltet.

Zudem wurden eine Hotline (069 9566 7372) sowie eine zentrale EmailAdresse (Brexit@bundesbank.de) für betroffene Kreditinstitute eingerichtet.

Die Zollverwaltung stellt auf ihrer Website Informationen zum Brexit in Bezug auf die zoll und verbrauchsteuerrechtlichen Themen zur Verfügung.

Die Webseite der nationalen Auskunftsstelle des Bundes für REACH, CLP und Biozide (Helpdesk der Bundesstelle für Chemikalien) hat zu den Auswirkungen des Brexit auf das Chemikalienrecht, insbesondere die REACHVerordnung, einen Link zu den umfangreichen Informationen auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA eingerichtet.

Im Bereich Finanzdienstleistungen halten viele Unternehmensverbände umfangreiche, auf die jeweiligen Sektoren bezogene Informationen bereit, z.B. zu Banken und zu Versicherungen.

Im Bereich der Humanarzneimittel informieren die deutschen Zulassungsbehörden, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul Ehrlich Institut (PEI), über die Auswirkungen des Brexit. Sie stellen Informationen für pharmazeutische Unternehmer zur Verfügung. Darüber hinaus stellt auch die Europäische Arzneimittelagentur auf ihrer Internetseite Informationen zu den Auswirkungen des Brexit für Unternehmen zur Verfügung.

21. Wo gibt es weitere Informationen der EUKommission?

EUBürgerinnen und Bürger, die mehr darüber erfahren wollen, wie sie sich auf ein NoDealSzenario vorbereiten können, können sich mit allen Fragen an Europe Direct wenden. Rufen Sie unter der gebührenfreien Nummer 00 800 6 7 8 9 10 11 von überall in der EU und in jeder Amtssprache der EU an. Die Kommission hat zudem eine Reihe leserfreundlicher Informationsblätter in allen EUAmtssprachen veröffentlicht.

Aktuelle vom BMAS zugelieferte Q&As

Arbeitsmarktzugang, Zugang zu SGB II-Leistungen und Kindergeld werden bis 1.4. vormittags aktualisiert

<u>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer / Unternehmen in</u> <u>Deutschland</u>

1. <u>Wird es in-fol-ge des NoDeal Brexit zu Arbeitsplatzverlusten in</u> Deutschland kommen?

Die Arbeitsmarktentwicklung in Deutschland hat sich seit der Wirtschafts und Finanzkrise im Jahr 2009 gegenüber negativen konjunkturellen Einflüssen sehr robust gezeigt. Allerdings sind die ökonomischen Auswirkungen eines ungeregelten Austritts derzeit weder konkret vorhersehbar noch bezifferbar, sodass die Folgewirkungen auf den Arbeitsmarkt unklar sind.

2. <u>Welche Instrumente können kurzfristig zur sozialen</u> <u>Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die</u> vom Brexit betroffen sind, eingesetzt werden?

Soweit der Brexit Folgewirkungen auf den Arbeitsmarkt haben sollte, bietet das Instrumentarium der Arbeitsförderung eine Reihe von Maßnahmen, die im Falle eines drohenden Arbeitsplatzverlustes zur Verfügung stehen. Eventuelle Arbeitsausfälle können zunächst mit dem (konjunkturellen) Kurzarbeitergeld überbrückt werden, um Entlassungen zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem Abbau der Beschäftigung kommen, ist es das Ziel der Arbeitsförderung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken (zum Beispiel durch eine nahtlose Vermittlung in eine neue Beschäftigung), die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen (zum Beispiel durch den Einsatz geeigneter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und der Vermittlung in eine Beschäftigung) und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen (zum Beispiel durch Qualifizierung, Beratung und Vermittlung). Hier steht die Bundesagentur für Arbeit mit sämtlichen Maßnahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) bereit.

3. <u>An wen können sich Unternehmen bei arbeitsmarktpolitischen</u> <u>Fragen wenden?</u>

Mit dem ArbeitgeberService bietet die Bundesagentur für Arbeit einen zentralen Ansprechpartner für Unternehmen rund um alle Fragen der arbeitgeberorientierten Beratung und Vermittlung. Der ArbeitgeberService der Bundesagentur für Arbeit ist bundesweit unter der Telefonnummer 0800 4555520 zu erreichen. Nähere Informationen zum ArbeitgeberService können abgerufen werden unter: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeberservice.

4. Werden auch in Zukunft Arbeitnehmerdaten ausgetauscht werden können?

Bei einem ungeregelten Brexit wird das Vereinigte Königreich unmittelbar mit dem EUAustritt zu einem Drittland. Auch mit Drittländern können Arbeitnehmerdaten ausgetauscht werden, wenn die Anforderungen von Kapitel V der DatenschutzGrundverordnung (DSGVO = Verordnung (EU) 2016/679) erfüllt sind.

Die grenzüberschreitende Übermittlung von Sozialdaten, die auch anlässlich eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sein kann, wird sich im Fall des ungeregelten Austritts nach § 77 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Kapitel V der DatenschutzGrundverordnung richten. Danach ist die Übermittlung von Sozialdaten im Wesentlichen zulässig, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialleistungsträger erforderlich ist und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

5. <u>Was sind langfristige Auswirkungen für den deutschen</u> Arbeitsmarkt?

Die Arbeitsmarktentwicklung in Deutschland hat sich seit der Wirtschafts und Finanzkrise im Jahr 2009 gegenüber negativen konjunkturellen Einflüssen sehr robust gezeigt. Allerdings sind die ökonomischen Auswirkungen eines ungeregelten Austritts derzeit weder konkret vorhersehbar noch bezifferbar, sodass die Folgewirkungen auf den Arbeitsmarkt unklar sind.

Britische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

1. <u>Welche Vorbereitungen für den Fall eines NoDeals hat das BMAS getroffen?</u>

Die Vorkehrungen im Bereich der Sozialversicherungssysteme sind getroffen. Das Bundeskabinett hat am 12. Dezember 2018 den Referentenentwurf des BMAS mit Regelungen zur Koordinierung Soziale Sicherheit (Kranken, Pflege, Unfall, Renten und Arbeitslosenversicherung), sonstige Regelungen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Altersteilzeitgesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verabschiedet. Mit dem eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren wird sichergestellt, dass austrittsbedingte Schutzlücken im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit möglichst geringgehalten werden. Damit wird Bestands und Vertrauensschutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet.

Sofern britische Bürgerinnen und Bürger die insoweit allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllen und insbesondere über ein Aufenthaltsrecht verfügen, das sich nicht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, haben sie Zugang zu den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II.

<u>Deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Großbritannien /</u> Rückkehr von Deutschen aus Großbritannien nach Deutschland

1. <u>Liegen Erkenntnisse über die Rückkehrbereitschaft deutscher</u> <u>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Großbritannien vor?</u> <u>Welche Vorkehrungen sollen getroffen werden?</u>

Aktuell liegen keine Erkenntnisse vor, ob deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den letzten Jahren in einigen Branchen gezielt nach Großbritannien gegangen sind, beabsichtigen, nach Deutschland zurückzukehren. Insgesamt leben rund 147.000 Deutsche in Großbritannien, von denen rund 80.000 dort in Beschäftigung stehen. Da der deutsche Arbeitsmarkt besonders im Bereich der Fachkräfte sehr aufnahmebereit ist und die Zahl der potenziellen Rückkehrer begrenzt ist, wird dieser Personenkreis vermutlich schnell in Deutschland zu vermitteln sein. Auch hier stehen die Vermittlungsaktivitäten der Bundesagentur für Arbeit unterstützend zur Verfügung.

2. <u>Wie ist der Arbeitslosenversicherungsschutz bei Einreise /</u> Rückkehr nach Deutschland gestaltet?

In dem erwähnten Referentenentwurf ist geregelt, dass Beschäftigte, die vor dem Brexit in Großbritannien gearbeitet haben, bei einer Rückkehr nach dem Brexit im Wesentlichen so gestellt werden, als ob Großbritannien weiter Mitglied der EU wäre. Das kann – je nach Einzelfall – bedeuten, dass – wenn die Betroffenen nach einer Beschäftigung in Deutschland arbeitslos werden – bei der Entscheidung über ihren Arbeitslosengeldanspruch ihre in Großbritannien erworbenen Anwartschaftszeit mitberücksichtigt werden.

Britische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland oder ehemals in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte britische
Staatsangehörige sowie weitere in besonderem Maße vom Brexit betroffene Bürgerinnen und Bürger mit Bezug zu Deutschland

1. <u>Bedeutet der Brexit für britische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU das Ende ihrer Freizügigkeit und Beschäftigungsfähigkeit? Werden Britische Staatsangehörigen in Deutschland zukünftig eine Arbeitserlaubnis brauchen?</u>

Im Fall eines ungeordneten Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union plant die Bundesregierung per Ministerverordnung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten vorzusehen, die mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden kann. Während dieser Zeit können bisher freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen weiter ohne Aufenthaltstitel in Deutschland leben und arbeiten wie bisher.

Für den weiteren Aufenthalt sind jedoch alle Betroffenen aufgefordert, bis zum Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf ihren späteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen und sich, sofern noch nicht geschehen, bei der für ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt als erlaubt.

Die Bundesregierung rechnet mit einer kurzfristigen Umsetzung der Ministerverordnung, sodass ein Inkrafttreten zum Austrittsdatum gewährleistet ist. Für den weiteren Aufenthalt nach Ende der Übergangszeit benötigen britische Staatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach den Regelungen für Drittstaatsangehörige.

2. <u>Mit welchen Veränderungen müssen arbeitslose britische</u> Staatsangehörige in Deutschland rechnen?

Ein Bezug von Arbeitslosengeld ist nur möglich, wenn der oder die Arbeitslose für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung steht. Ausländer, die keinen Arbeitsmarktzugang haben, also in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen dürfen, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Ob arbeitslose britische

Staatsangehörige Arbeitslosengeld (weiter) beziehen können, hängt also von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus ab.

Sofern erwerbsfähige britische Bürgerinnen und Bürger die insoweit allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllen und insbesondere über ein Aufenthaltsrecht verfügen, das sich auch nicht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, können sie bei Hilfebedürftigkeit Zugang zu den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II haben. Die Frage der Erwerbsfähigkeit richtet sich danach, ob den Betroffenen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder zumindest erlaubt werden kann.

3. Ändern sich die Voraussetzungen für den Zugang von britischen Staatsangehörige zu Leistungen der sozialen Sicherheit?

Gesetzlich wird dafür Sorge getragen, dass Personen, die vor dem Austritt Großbritanniens in der deutschen gesetzlichen Renten oder Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung versichert waren, nicht allein auf Grund des Austritts ihren Versicherungsstatus verlieren oder unfreiwillig einer Doppelversicherungspflicht unterliegen. In der gesetzlichen Rentenversicherung sollen bei Personen, die vor dem Austritt sowohl Zeiten nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland als auch nach den Rechtsvorschriften Großbritanniens zurückgelegt haben, diese auch in den ersten fünf Jahren nach dem Austritt weiter berücksichtigungsfähig sein. Sie werden also in den ersten fünf Jahren ebenso koordiniert und bewertet werden wie bisher. Die Versicherungspflicht beziehungsweise die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bleibt - zum Teil übergangsweise in den ersten fünf Jahren nach dem Austritt – bestehen. Damit wird das berechtigte Vertrauen dieser Personen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage geschützt. Für Personen, die im Austrittszeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien haben und in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind sowie für solche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und im britischen Gesundheitssystem versorgt sind, besteht ein freiwilliges Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland (GKV). In Großbritannien bis zum Austrittszeitpunkt zurückgelegte Zeiten und solche während eines Zeitraumes von fünf Jahren danach werden dabei erforderlichenfalls angerechnet. Die Regelungen bieten einen Vertrauensschutz für die betroffenen Personen. Die Versicherungstatbestände der gesetzlichen Unfallversicherung können unabhängig von der Nationalität der betreffenden Person erfüllt werden. Der Zugang zu Leistungen ist damit gegeben.

4. Erhalten in Deutschland beschäftigte britische Eltern für ihre in der Heimat gebliebenen Kinder weiterhin Kindergeld vom deutschen Staat?

Nein. Kinder, die keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, können nicht berücksichtigt werden.

5. <u>Erhalten deutsche Eltern für ihre im Vereinigten Königreich studierenden Kinder weiterhin Kindergeld vom deutschen Staat?</u>

Ja. Zwar können Kinder, die keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. In der Regel behält ein Kind, das vorübergehend

im Ausland studiert, jedoch seinen Wohnsitz in Deutschland und kann – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – beim Kindergeld berücksichtigt werden.

6. <u>Erhalten im Vereinigten Königreich beschäftigte deutsche Eltern für ihre in der Heimat gebliebenen Kinder weiterhin Kindergeld vom britischen Staat?</u>

Ob ein solcher Anspruch besteht, richtet sich nach dem künftig geltenden britischen Recht, das aber noch nicht feststeht. In den Fällen, in denen kein Kindergeld vom britischen Staat gezahlt wird, kann ein Anspruch auf Kindergeld in Deutschland bestehen, z. B. wenn ein Elternteil in Deutschland wohnt oder in Deutschland beschäftigt ist.

7. Können britische Rentnerinnen und Rentner auch nach dem Brexit noch Leistungen der Deutschen Rentenversicherung beziehen?

Für den Fall eines ungeordneten Austritts Großbritanniens aus der EU wird durch eine gesetzliche Regelung der ungehinderte Export von Renten nach Großbritannien, wie er nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geboten ist, weiterhin ermöglicht. Bestehende Rentenfälle müssen daher nicht neu festgestellt werden. Rentenleistungen der Deutschen Rentenversicherung an britische Rentnerinnen und Rentner werden weiterhin dorthin fortgezahlt.

8. <u>Wie lange dürfen britische Staatsangehörige nach ihrem</u> deutschen Studienabschluss künftig nach einem Arbeitsplatz in Deutschland suchen?

Nach geltender Rechtslage kann die Aufenthaltserlaubnis von Drittstaatsangehörigen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden.

9. <u>Können britische Staatsangehörige künftig Angebote der Arbeitsförderung zur Vermeidung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen?</u>

Britische Staatsangehörige können die Angebote in Anspruch nehmen, wenn sie einen Arbeitsmarktzugang haben und die sonstigen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

10. <u>Wird es für britische Jugendliche und junge Erwachsene</u> <u>Veränderungen der Leistungen zur Förderung der</u> Berufsausbildung geben?

Sollte es zu einem ungeordneten Austritt kommen, sieht der Gesetzgebungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 12. Dezember 2018 eine Übergangsregelung für Personen aus Großbritannien und für ihre Ehegatten, Lebenspartner und Kinder nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 SGB III vor: Personen, die vor dem Austritt förderungsfähig waren und eine betriebliche Berufsausbildung oder eine berufs oder ausbildungsvorbereitende Maßnahme begonnen haben, bleiben bis zum Ende dieser Berufsausbildung oder dieser Maßnahme förderungsfähig. Auf diesem Wege soll der erfolgreiche Abschluss bereits begonnener betrieblicher Ausbildungen oder vorbereitender Maßnahmen weiter unterstützt werden.

Deutsche Staatsangehörige im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) und ehemals im Vereinigten Königreich beschäftigte deutsche Staatsangehörige

1. Was passiert mit bereits erworbenen Rentenansprüchen und zurückgelegten Versicherungszeiten deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich?

Über Ansprüche auf Leistungen des Vereinigten Königreichs entscheiden nicht die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Verbindliche Auskünfte zu den Folgen des Brexit können daher nur die Träger in Großbritannien und Nordirland erteilen.

2. <u>Gibt es Änderungen der Rentenleistungen von ehemals im Vereinigten Königreich beschäftigten deutschen Staatsangehörigen, die bereits Rentenleistungen beziehen?</u>

Über Ansprüche auf Leistungen des Vereinigten Königreichs entscheiden nicht die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Verbindliche Auskünfte zu den Folgen des Brexit können daher nur die Träger in Großbritannien und Nordirland erteilen.

3. <u>Können Versicherungszeiten, die im Vereinigten Königreich</u> nach dem Brexit zurückgelegt werden, in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden?

Das Bundeskabinett hat am 12. Dezember 2018 den Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit beschlossen, die sicherstellen sollen, dass rentenversicherungsrechtliche Tatbestände in den ersten fünf Jahren nach dem Brexit ebenso koordiniert und bewertet werden wie vor dem Brexit, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Versicherungszeiten im Vereinigten Königreich zurückgelegt wurden.

Aktuelle vom BMG zugelieferte Q&As

Fragen zur Rückversicherung, Geminderter Beitragssatz für Rentner wurden heute noch ergänzt, diese müssen noch aktualisiert werden

1. Rechte der Bürger hinsichtlich Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Absicherung im Krankheits- und Pflegefall

Mit dem Brexit werden die EU-Sozialkoordinierungsverordnungen (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009) sowie die Patientenmobilitätsrichtlinie (Richtlinie 2011/24/EU) in Bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: GBR) nicht mehr gelten. Dies führt in bestimmten Fällen zu Problemen bei der Aufrechterhaltung und beim Zugang zu einer Absicherung im Krankheitsfall, bei der Inanspruchnahme und Abrechnung von Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen im jeweils anderen Land sowie bei der Anrechnung von Versichertenzeiten.

Informationsangebot der DVKA

Fragen und Antworten für Erwerbstätige und Versicherte der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Großbritannien sowie bislang über den britischen National Health Service (NHS) abgesicherte Personen in Deutschland finden Sie auf der Webseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA).

Daher begrüßt das Bundesministerium für Gesundheit, dass sich die Verhandlungsführer von Großbritannien und der EU-27 bei den Austrittsverhandlungen politisch im November 2018 auf ein Austrittsabkommen verständigt haben, mit dem ein umfangreicher Bestands- und Vertrauensschutz sichergestellt werden kann. Durch das Abkommen würde erreicht, dass EU/GBR-Bürger, die in GBR/EU leben, und ihre Familienangehörigen dort auch über die Übergangsphase (Ende 2020, einmalig verlängerbar bis maximal Ende 2022) hinaus weiter leben, arbeiten, studieren und auch Anspruch auf soziale Sicherheit/Koordinierung von Sozialversicherungsleistungen haben können. Der gesetzliche Kranken-und Pflegeversicherungsschutz würde in diesem Fall für in GBR lebende EU-Bürger (und solche, die noch bis zum Ende der Übergangsphase nach GBR ziehen) und ihre Angehörigen unverändert weiter gelten. Die bis zum Ende der Übergangsphase mit deutschen Krankenversicherungsunternehmen geschlossenen Verträge der Privaten Krankenversicherung (substitutive Kranken- und Pflegeversicherung) von bereits bis zum Zeitpunkt des Brexit im Vereinigten Königreich ansässigen Personen könnten aus deutscher Sicht fortgesetzt werden. Da die Fallgestaltungen insbesondere auch in der Pflegeversicherung vielgestaltig sind, ist es empfehlenswert, dass sich Versicherte im Zweifel an ihr Versicherungsunternehmen wenden.

Trotz der politischen Einigung kann bis zum Abschluss des Ratifikationsprozesses auf Seiten der EU und GBR ein ungeregelter Austritt ohne Austrittsabkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung trifft deshalb auch Vorbereitungen für den Fall eines ungeregelten Brexit und hat einen Regierungsentwurf mit Regelungen zur Koordinierung der Sozialen Sicherheit (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) erarbeitet, der auf der Webseite des BMAS veröffentlicht ist und am 21. Februar 2019 vom Bundestag und am 15. März 2019 vom Bundesrat beschlossen wurde. Mit Hilfe des Gesetzes werden unbillige Härten durch den Wegfall des EU-Rechts aufgefangen, um Versicherte der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in GBR sowie solche, die ggf. eine Rückkehr nach Deutschland nach dem Brexit planen, weiterhin im Krankheits- und Pflegefall absichern zu können. Das Gesetz schafft kurzfristige Rechtsicherheit in

Bezug auf Versicherungsstatus, Ansprüche und Leistungen und tritt nur im Falle eines ungeregelten Brexit ohne Austrittsabkommen in Kraft.

2. Anerkennung von Berufsqualifikationen für Gesundheitsberufe

Mit dem Ende der Übergangsphase bzw. (im Falle eines ungeregelten Brexit) mit dem Austritt wird die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG gegenüber GBR nicht mehr gelten, d.h. die darin enthaltenen Regelungen über die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Gesundheitsberufen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger können zwischen GBR und der EU nicht mehr angewendet werden.

Das Austrittsabkommen sieht Bestandsschutzregelungen vor. D.h. eine vor Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 erfolgte Anerkennung der von EU-Bürgern oder britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen erworbenen Berufsqualifikationen durch den Aufnahmestaat oder den Arbeitsstaat behält in dem betreffenden Staat ihre Wirkungen, einschließlich des Rechts, den Beruf unter denselben Voraussetzungen auszuüben wie Inländer. Vor Ende des Übergangszeitraums von EU-Bürgern oder britischen Staatsangehörigen gestellte Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen durch eine zuständige Behörde des Aufnahmestaats oder des Arbeitsstaats und auf die Entscheidung über solche Anträge werden noch nach EU-Regeln entschieden.

Sollte es zu keiner Einigung auf das Austrittsabkommen und damit einem ungeregelten Brexit kommen, behält eine vor dem Austrittsdatum erfolgte Anerkennung der von EU-Bürgern oder britischen Staatsangehörigen erworbenen Berufsqualifikationen durch den Aufnahmestaat oder den Arbeitsstaat in dem betreffenden Staat ihre Wirkungen. Für die Berufsanerkennung von nach dem Brexit erworbenen britischen Diplomen in Deutschland würden bei einem ungeregelten Brexit die allgemeinen Anerkennungsregelungen für Drittstaatsangehörige zur Anwendung kommen. Unklar ist die Anerkennung von Berufsqualifikationen von EU-Bürgerinnen und Bürgern in den Gesundheitsberufen in GBR, da diese von den nationalen Regelungen in GBR abhängt.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger werden daher im Fall der Einigung wie der Nichteinigung gebeten, ihren Antrag zur Berufsanerkennung frühestmöglich und rechtzeitig vor dem Austrittsdatum bzw. vor Ende der Übergangsphase zu stellen.

3. Warenverkehr mit Arzneimitteln und Medizinprodukten

Die Sicherstellung der ununterbrochenen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Impfstoffen und Medizinprodukten ist für die Bundesregierung von höchster Priorität.

a. Arzneimittel

Nach Auskunft der Bundesoberbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Hinweise darauf, dass der Austritt Großbritanniens aus der EU in Deutschland zu ernsthaften Problemen in der Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen führen wird. Durch den Wegfall des Arbeitsanteils der britischen Zulassungsbehörde (MHRA – Medicines and Healthcare products Regulatory Agency) bei europäischen Zulassungsverfahren sowie bei Genehmigungsverfahren klinischer Prüfungen werden die Behörden der anderen Mitgliedstaaten, so auch die deutschen Zulassungsbehörden BfArM und PEI, vermehrt Aufgaben übernehmen müssen. Entsprechende Personalaufstockungen wurden bereits veranlasst.

Gelingt die Einigung auf ein Austrittsabkommen mit einer Übergangsphase bis Ende 2020, dürfen Waren, die vor Ende dieser Übergangszeit rechtmäßig auf den Markt gebracht worden sind, auch noch nach der Übergangszeit auf den GBR- und EU-Märkten weiter gehandelt werden.

Auch im Nichteinigungsfall gehen BfArM und PEI derzeit davon aus, dass ernsthafte Engpässe bei der Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln vermieden werden können. Entscheidend dafür ist aber, dass die betroffenen pharmazeutischen Unternehmen rechtzeitig in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die Bundesoberbehörden weisen auf ihren Internetseiten auf die Auswirkungen des Brexit hin und stellen Informationen für pharmazeutische Unternehmen zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die EMA auf ihrer Internetseite Informationen für Unternehmen zum Brexit zur Verfügung.

b. Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika

Je nach Risikoklasse eines Medizinprodukts oder In-vitro-Diagnostika müssen Hersteller bei der Konformitätsbewertung ihrer Produkte eine Benannte Stelle einschalten.

Gelingt die Einigung auf ein Austrittsabkommen mit einer Übergangsphase bis Ende 2020, dürfen Waren, die vor Ende dieser Übergangszeit rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, auch noch nach der Übergangszeit auf den GBR- und EU-Märkten weiter gehandelt werden. In dieser Übergangszeit dürften britische Benannte Stellen auch weiterhin Zertifikate für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika ausstellen.

Anders sieht die Situation im Nichteinigungsfall aus. Da Benannte Stellen in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen sein und von einer benennenden Behörde eines Mitgliedstaats benannt werden müssen, verlieren britische Benannte Stellen mit dem Eintritt eines ungeregelten Brexit ihren Status als EU-Benannte Stellen. Für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika auf dem europäischen bzw. deutschen Markt ist jedoch ein Zertifikat einer EU-Benannten Stelle erforderlich. Hersteller sind daher in eigener Verantwortung dazu verpflichtet, sich eine Benannte Stelle und ggf. einen Bevollmächtigten in der EU-27 zu suchen und die Registrierungsverpflichtungen zu erfüllen, damit ihre Produkte auch weiterhin rechtmäßig in der EU-27 in Verkehr gebracht werden können. Nach Erkenntnissen der zuständigen britischen Behörde MHRA wird es aber dennoch eine Vielzahl an "britischen" Zertifikaten geben, die nicht mehr bis zu einem etwaigen Austritt am 12. April 2019 zu einer EU27-Benannten Stelle transferiert werden können. Die Versorgungslage bei Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika auch auf dem deutschen Markt wird daher entscheidend davon abhängen, ob und wann sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf ein einheitliches Verfahren einigen können, wie mit Herstellern und Produkten, die ein Zertifikat einer britischen Benannten Stelle haben, das bis zum Austrittsdatum nicht auf eine EU27-Benannte Stelle transferiert werden konnte, umzugehen ist. Das BMG beteiligt sich intensiv an den hierzu in den einschlägigen europäischen Gremien geführten Diskussionen. Zur Untermauerung hat sich Bundesgesundheitsminister Jens Spahn am 27. März 2019 mit konkreten Lösungsvorschlägen an die EU-Kommission gewandt und um deren Unterstützung gebeten.

Zur ergänzenden Information wird auf die Veröffentlichungen der Europäischen Kommission zu EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte verwiesen (https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness-notices en).

4. Hintergrund

Nach eineinhalb Jahren intensiver Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Kommission, die im Namen der anderen 27 EU-Mitgliedstaaten verhandelt hat, wurde am 25. November 2018 bei einem Sondergipfel eine Einigung zwischen den Staats- und Regierungschefs der EU-27 sowie der britischen Regierung erzielt. Diese besteht aus zwei Elementen:

Dem Austrittsabkommen, das auf 585 Seiten die Modalitäten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU regelt. Darunter fallen zentrale Aspekte, die uns besonders wichtig sind: Die Rechte unserer EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die im Vereinigten Königreich leben, sowie die Rechte der Britinnen und Briten, die in der EU leben, werden umfassend geschützt; sie können weiterhin dort leben, arbeiten, studieren und genießen den Schutz der sozialen Sicherheit. Ferner werden die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs geregelt. Das Austrittsabkommen sichert außerdem die offene Grenze zwischen Nordirland und Irland und damit auch den vor 20 Jahren mühsam errungenen Frieden in Nordirland. Bezüglich der Überwachung und Umsetzung des Abkommens ist im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates für den Europäischen Gerichtshof eine wichtige Rolle vorgesehen. Zudem verschaffen wir uns durch die Vereinbarung einer Übergangsphase bis Ende 2020 (einmalig um bis zu zwei Jahre verlängerbar) Zeit für die Verhandlungen der künftigen Beziehungen. Das gibt insbesondere der Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern wichtige Planungssicherheit.

Der Politischen Erklärung zu den zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, die den Rahmen für die Verhandlungen zum zukünftigen Verhältnis absteckt. Die Übergangsphase, die im Austrittsabkommen verankert ist, soll dazu genutzt werden, um die Vereinbarungen zu den künftigen Beziehungen auf Grundlage der Politischen Erklärung formell auszuhandeln, wenn der Austritt erfolgt ist. Diese Erklärung sieht im Kern eine Wirtschaftspartnerschaft und eine Sicherheitspartnerschaft vor.

a. Wie geht es weiter?

Die Inkraftsetzung des Austrittsabkommens und damit ein geregelter Austritt haben für Deutschland und die EU klare Priorität.

Hierfür müssen – nach der bereits erklärten Zustimmung der britischen Regierung und der Indossierung durch die Staats- und Regierungschefs der EU-27 – noch das europäische und das britische Parlament dem Verhandlungspaket zustimmen. Dann tritt mit dem Austritt eine Übergangsphase bis 31. Dezember 2020 – einmal verlängerbar bis maximal Ende 2022 – in Kraft. Dies würde die Folgen des Brexit abfedern: Das Vereinigte Königreich wäre für diesen Zeitraum zwar nicht mehr Mitglied der EU und nicht mehr in den EU-Institutionen vertreten, aber weiter an die EU-Regeln gebunden.

Auf europäischer Seite wurde das Austrittsabkommen dem Europäischen Parlament zur nach Art. 50 EUV vorgeschriebenen Zustimmung zugeleitet. Auf britischer Seite erfolgt die Zustimmung in einem zweistufigen Prozess. Erst muss das britische Unterhaus dem Abkommen zustimmen (sogenannter "meaningful vote"), bevor das Ober- und Unterhaus die formelle Ratifizierung vornehmen. Die bisherigen Abstimmungen im Unterhaus über das Austrittsabkommen am 15. Januar und 12. März 2019 sind gescheitert. Somit gibt es derzeit auf britischer Seite keine Zustimmung zu der erzielten Einigung. Vielmehr wurde Premierministerin May am 14. März 2019 das Mandat erteilt, eine Verlängerung der Art. 50-Verhandlungen bei der EU zu beantragen. Premierministerin May hat am

20. März 2019 eine Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2019 erbeten, für die eine einstimmige Zustimmung der EU-27 erforderlich ist.

Am 21. März haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU27 mit Premierministerin May beim Europäischen Rat getroffen, um über die weiteren Schritte zu beraten. Der Europäische Rat (Art. 50) hat dabei folgendes beschlossen:

Um den Bedenken britischer Parlamentarier entgegen zu kommen, hat der Europäische Rat eine ergänzende Einigung zum Austrittsabkommen und zur Politischen Erklärung, die Premierministerin May und EU-Kommissionspräsident Juncker am 11. März in Straßburg getroffen hatten, indossiert. Auf dieser Basis will die britische Regierung den Deal im Laufe der letzten März-Woche voraussichtlich erneut im Unterhaus zur Abstimmung stellen.

Ferner hat der Europäische Rat am 21. März beschlossen, dass, im Falle einer erfolgreichen Abstimmung bis zum 29. März, der Austritt vom 29. März auf den 22. Mai 2019 verschoben wird, um dem Vereinigten Königreich die nötige Zeit für die innerstaatliche Ratifizierung zu geben. Sollte der Deal hingegen erneut abgelehnt werden, hat der Europäische Rat eine Verlängerung bis zum 12. April beschlossen. Bis zu diesem Datum würde der Europäische Rat dann vom Vereinigten Königreich Angaben zum weiteren Vorgehen erwarten, welche er im Anschluss prüfen würde.

Schließlich hat der Europäische Rat bekräftigt, dass über das bereits ausgehandelte Austrittsabkommen nicht erneut verhandelt wird und dass die Vorbereitungen auf alle Austrittsszenarien fortgesetzt werden.

Damit besteht weiterhin das Risiko eines ungeregelten Austritts. Sollte das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen aus der EU austreten, wäre das Vereinigte Königreich dann im Verhältnis zur Europäischen Union ein Drittstaat und das EU-Regelwerk ("Acquis") fände keine Anwendung mehr.

b. Wie bereiten wir uns auf die Möglichkeit eines ungeregelten Brexit vor?

Seit Sommer 2016 bereitet sich die Bundesregierung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs vor und trifft Vorkehrungen für alle denkbaren Szenarien.

Angesichts der ausstehenden Ratifizierungsschritte kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass das Vereinigte Königreich ohne vertragliche Regelung austritt. Für diesen Fall eines sogenannten ungeregelten oder ungeordneten Austritts ist eine Notfallplanung von großer Bedeutung, um die negativen Auswirkungen möglichst zu minimieren. Die Bundesregierung hat diesen Fall deshalb besonders im Blick.

Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, dass negative Folgen für Betroffene dann so weit wie irgend möglich abgefedert sind. Es ist deshalb besonders wichtig, dass sich alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Deutschland über die Folgen des Brexit umfassend informiert halten. Sie alle sollten sich rechtzeitig und sorgfältig auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vorbereiten.

Aktuelle vom BMJV zugelieferte Q&As

Patent- und Markenrecht

1. Was bedeutet der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU für das Patentrecht?

Europäische Patente, die vom Europäischen Patentamt auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens vom 5.10.1973 (EPÜ) erteilt werden, sind von einem Brexit nicht betroffen. Das EPÜ stellt nämlich kein Unionsrecht dar, sondern es ist ein völkerrechtlicher Vertrag. GBR bleibt daher unabhängig von der Frage, ob es einen Brexit mit oder ohne einen Austrittsvertrag gibt, am EPÜ weiterhin beteiligt.

Eine Reihe EU-rechtlicher Vorschriften betrifft das Patentrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten. Nach dem Entwurf des Austrittsvertrages würden die Verordnungen der Europäischen Union Nr. 469/2009 vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel sowie Nr. 1610/96 vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel bis zum Ablauf der Übergangsfrist Ende 2020 fortgelten. Vorgesehen ist darüber hinaus, dass diese Verordnungen auch auf am Ende der Übergangsfrist in GBR anhängige Anträge auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats Anwendung finden sollen. Des Weiteren würde in der Übergangszeit die Richtlinie 98/44/EG vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen als Vorgabe fortgelten, an dem sich das nationale britische Recht weiter auszurichten hätte.

Ohne die Regelungen des Austrittsvertrags würden mit dem Hard Brexit die o.g. Verordnung und die Richtlinie in GBR nicht mehr gelten. GBR könnte aber einseitig die Fortgeltung von ergänzenden Schutzzertifikaten im britischen nationalen Recht anordnen und auch sein nationales Recht weiterhin entsprechend den Vorgaben der Richtlinie gestalten. Ob dies erfolgen würde, bliebe abzuwarten.

2. <u>Was passiert bei einem Austritt des Vereinigten Königreiches</u> <u>mit Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern und</u> <u>wo erhalte ich weitere Informationen?</u>

Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster gelten nur im Gebiet der EU und verlieren damit nach dem Austritt den Schutz im Vereinigten Königreich. Rechteinhaber, die einen solchen Schutz weiterhin benötigen, müssen deshalb eine entsprechende nationale britische Marke oder ein Design erlangen. Auch für den Fall eines ungeregelten Ausritts hat die britische Regierung in Aussicht gestellt, für die Anmeldung von bestehenden Unionsschutzrechten im Vereinigten Königreich ein prioritätswahrendes, vereinfachtes Anmeldeverfahren zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen zu den Folgen eines ungeregelten Austritts finden Sie auf der Website des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum (EUIPO).

Gesellschaftsrecht

1. <u>Was passiert mit Gesellschaften in der Rechtsform einer</u> <u>britischen "Limited", die ihren Sitz in Deutschland haben?</u>

Mit einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreiches können in Deutschland ansässige Gesellschaften in einer britischen Rechtsform nicht mehr von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen und dürften in Deutschland nicht mehr als rechtsfähige Gesellschaften ausländischen Rechts anerkannt werden.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dem auf nach Drittstaatenrecht gegründeten Gesellschaften anwendbaren Recht ist davon auszugehen, dass die betreffenden Gesellschaften dann als eine der in Deutschland zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden, das heißt als offene Handelsgesellschaft (OHG) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Ein-Personen-Limiteds werden voraussichtlich als Einzelkaufleute behandelt. Hieraus können sich erhebliche Haftungsrisiken für die Gesellschafter ergeben.

Sofern diese Konsequenz nicht gewünscht ist, ist den betroffenen Unternehmen anzuraten, eine Umwandlung in eine deutsche Rechtsform vornehmen. Um dies zu erleichtern, ist am 1. Januar 2019 eine Änderung des Umwandlungsgesetzes in Kraft getreten.

Das Gesetz schafft neben der bestehenden Möglichkeit eines geordneten Wechsels einer "Limited" in eine deutsche Kapitalgesellschaft, z.B. einer GmbH, zusätzlich die Möglichkeit der Verschmelzung auf eine Personenhandelsgesellschaft, zum Beispiel einer GmbH & Co. KG. Die neue Gestaltungsoption kann insbesondere kleinen Unternehmen den Übergang in eine deutsche Rechtsform erleichtern.

Das Gesetz enthält zudem eine Übergangsvorschrift für alle zum Zeitpunkt des Brexit bereits begonnenen grenzüberschreitenden Verschmelzungsvorgänge. Es reicht aus, wenn die Gesellschafter den Verschmelzungsplan rechtzeitig notariell beurkunden lassen. Der Vollzug durch das Handelsregister muss spätestens nach zwei Jahren beantragt werden. Die Übergangsvorschrift soll sowohl im Fall eines sog. harten Brexit als auch im Fall eines Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich gelten. Im ersten Fall muss die Beurkundung rechtzeitig vor dem Brexit erfolgen, im zweiten Fall vor Ablauf des im Abkommen geregelten Übergangszeitraums.

Berufsrecht für britische Rechtsanwälte

1. Anpassung des Berufsrechts für britische Rechtsanwälte

Derzeit können sich Rechtsanwälte aus dem Vereinigten Königreich in der Bundesrepublik Deutschland unter ihrer britischen Berufsbezeichnung (Advocate, Barrister oder Solicitor) niederlassen und dabei auch im deutschen Recht beraten (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland - EuRAG). Nach einer dreijährigen solchen Tätigkeit können sie unter bestimmten Voraussetzungen auch als Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden (§§ 11 bis 15 EuRAG). Schließlich können Sie - in der Regel nach Ablegung einer Eignungsprüfung - auch ohne die dreijährige Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Bundesrepublik zugelassen werden (§§ 16 ff. EuRAG). Diese Möglichkeiten werden nach dem

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entfallen, sofern nicht in einem Austrittsabkommen für eine Übergangszeit etwas anderes vereinbart wird. Zukünftig werden britische Rechtsanwälte dann nur noch berechtigt sein, sich in der Bundesrepublik niederzulassen, um unter ihrer britischen Berufsbezeichnung im britischen Recht und im Völkerrecht zu beraten (§ 206 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung).

Brexit und justizielle Zusammenarbeit im Zivilbereich

1. Vorbemerkung

Nachfolgend sollen die wichtigsten Auswirkungen des Brexits zu einigen Aspekten der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen dargestellt werden. Wie schwer die rechtlichen Folgen sind, hängt auch davon ab, auf welche Weise der Brexit vollzogen wird. Dabei ist nach dem negativen Votum des britischen Unterhauses zum zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verhandelten Austrittsvertrag zu befürchten, dass das Vereinigte Königreich die EU ohne eine Absprache verlässt. Da derzeit aber auch möglich erscheint, dass es doch noch zum Abschluss des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgehandelten Austrittsabkommen kommt, sollen auch die dort vorgesehenen Regeln hier berücksichtigt werden.

Zu beachten ist auch, dass insbesondere zur Rechtslage im Vereinigten Königreich von hier aus keine verbindliche Auskunft erteilt werden kann.

2. Anwendbares Recht

Welches nationale Recht auf einen Sachverhalt Anwendung findet, bestimmt sich in jedem Staat und vor seinen Gerichten nach dem jeweiligen Internationalen Privatrecht. Dies wird derzeit insbesondere für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse durch Recht der Europäischen Union bestimmt (Rom I-Verordnung und Rom II-Verordnung).

Aus deutscher Sicht und vor deutschen Gerichten ändert sich dies nicht durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.

Das Vereinigte Königreich wird dagegen – gegebenenfalls nach dem Ende einer Übergangszeit – nicht mehr an das Unionsrecht gebunden sein. Nach dem Entwurf des Austrittsabkommens werden aus britischer Sicht und vor britischen Gerichten auf Verträge und schadensbegründende Ereignisse, die vor dem Ende der Übergangszeit geschlossen wurden oder geschehen sind, die Regeln der Rom I-und Rom II-Verordnungen auch noch nach der Übergangszeit Anwendung finden. Im Übrigen hat der britische Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er grundsätzlich an den Regeln der Rom I- und Rom II-Verordnungen festhalten will (s. den Entwurf des "The Law Applicable to Contractual Obligations and Non-Contractual Obligations (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2018").

3. Prozessuale Aspekte

Ob die Gerichte eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt zuständig sind (sogenannte "internationale Zuständigkeit"), bestimmt sich in Zivil- und Handelssachen gegenüber Beklagten mit Sitz in einem Mitgliedstaat vor allem nach der Brüssel la-Verordnung. Diese Verordnung regelt auch die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat.

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass diese Regeln über die internationale Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Verhältnis zum Vereinigten Königreich fortgelten, wenn das Verfahren vor dem Ende der Übergangszeit, also dem Ablauf des 31. Dezember 2020, eingeleitet wurde, auch wenn das Urteil erst später ergeht.

Bei Fehlen eines Austrittsabkommens wird sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in neuen Verfahren gegenüber Beklagten mit Sitz im Vereinigten Königreich grundsätzlich nach autonomen deutschen Regeln, die weitgehend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit entsprechen, richten. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen britischer Gerichte wird in diesem Fall nach den Regeln der Zivilprozessordnung erfolgen, es sei denn ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Vertragsstaaten sowohl Deutschland als auch das Vereinigte Königreich sind, schafft eine spezielle Rechtsgrundlage.

Im Vereinigten Königreich richtet sich dementsprechend die internationale Gerichtszuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte nach den dort geltenden Vorschriften. Der britische Gesetzgeber hat aber angekündigt, dass für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen mitgliedstaatlicher Gerichte, die in Verfahren ergehen, die vor dem Tag des Austritts eingeleitet wurden, im Vereinigten Königreich noch die bisherigen unionsrechtlichen Regeln weitergelten sollen (siehe den Entwurf des "The Civil Jurisdiction and Judgments (Amendment) (EU Exit) Regulations 2019"). Im Übrigen hat das Vereinigte Königreich bereits das Haager Gerichtsstandsübereinkommen ratifiziert, so dass dessen Regeln dann auch im deutschbritischen Verhältnis gelten werden.

Das Unionsrecht befasst sich auch mit der Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Das gilt vor allem für die Prozesskostenhilfe in einem Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat, für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat und für die Beweisaufnahme dort. Hierfür sind die PKH-Richtlinie, die Europäische Zustellungsverordnung und die Europäische Beweisaufnahmeverordnung verabschiedet worden.

Für neue Gerichtsverfahren (nach einer eventuellen Übergangsphase) gelten diese Rechtsakte nicht weiter. Sie werden durch internationale Übereinkommen ersetzt, denen Deutschland und das Vereinigte Königreich angehören (Haager Zivilprozessübereinkommen von 1954, Haager Zustellungsübereinkommen von 1965und Haager Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970). Der Schutzeffekt für die Bürgerinnen und Bürger wird dadurch aber verkürzt.

Ob die Rechtsakte in laufenden Verfahren (nach Austritt oder Ablauf der Übergangsphase) weiter angewandt werden können, ist ungeklärt. Dies müssen die zuständigen Gerichte im Einzelfall entscheiden. Vorgänge, die davor nach Unionsrecht erledigt worden sind, sollten ihre Wirkung behalten.

4. Besonderes Verfahrensrecht

Das Unionrecht stellt mit zwei Rechtsakten den Bürgerinnen und Bürgern ein besonderes europäisches Verfahren zur Verfügung, das Europäische Mahnverfahren und das Europäische Verfahren über geringwertige Forderungen. Auch diese Rechtsakte verlieren ihre Wirkung gegenüber dem Vereinigten Königreich mit dessen Austritt aus der EU bzw. nach Ablauf der Übergangsphase). Neue Verfahren können danach in Deutschland gegen Antragsgegner im Vereinigten Königreich nach diesen Rechtsakten nicht mehr eingeleitet werden. Ob laufende Verfahren fortgeführt werden

können, hängt davon ab, ob die EU und das Vereinigte Königreich dazu Abreden getroffen haben. Ohne eine solche Abrede entfällt die Rechtsgrundlage für die besondere Verfahrensgestaltung mit dem Datum des Austritt oder des Endes der Übergangsphase. Die befassten Gerichte müssen dann entscheiden, ob sie das Verfahren auf nationaler Grundlage fortsetzen können. In Frage kommen für Deutschland das nationale Mahnverfahren, wenn es auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich eröffnet ist, das "beschleunigte" Verfahren (nach § 495a Zivilprozessordnung), wenn es vor dem Amtsgericht läuft oder das ordentliche Verfahren vor dem Zivilgericht erster Instanz. Ob dabei Verfahrenshandlungen nachzuholen sind oder nicht, ist eine weitere rechtliche Frage.

5. Familienrechtliche Aspekte

Für die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Scheidungs- und Unterhaltssachen gilt Ähnliches wie bei der Internationalen Zuständigkeit in Zivilund Handelssachen.

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass die Regeln der Brüssel IIa-Verordnung und der Unterhalts-Verordnung über die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Verhältnis zum Vereinigten Königreich fortgelten, wenn das Verfahren vor dem Ende der Übergangszeit, also dem Ablauf des 31. Dezember 2020, eingeleitet wurde, auch wenn das Urteil erst später ergeht.

Bei einem "harten" Brexit wird sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte weiterhin in erster Linie nach den beiden Verordnungen richten. Im Übrigen hat das Vereinigte Königreich bereits das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 ratifiziert, so dass dieses wie etwa auch im Verhältnis Deutschlands zu den USA zwischen beiden Staaten gilt. Das Vereinigte Königreich ist zudem Vertragsstaat weiterer Haager Übereinkommen, etwa des Kindesentführungsübereinkommens von 1980 oder des Kinderschutzübereinkommens von 1996, so dass deren Regeln nach dem Austritt im deutsch-britischen Verhältnis zur Anwendung kommen können.

Im Vereinigten Königreich wird sich im Falle eines Austritts ohne Abkommen die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen nach den dort geltenden Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Haager Übereinkommen wie dem bereits erwähnten zum Unterhalt von 2007, richten. Der britische Gesetzgeber will die Vorschriften der Brüssel Ila-Verordnung und der Unterhalts-Verordnung nicht länger anwenden, was aber nicht für Verfahren gelten soll, die vor dem Tag des Austritts eingeleitet wurden (siehe den Entwurf des "The Jurisdiction and Judgments (Family) (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019").

Hinsichtlich des auf eine Ehescheidung anwendbaren Rechts führt der Austritt des Vereinigten Königreichs zu keiner Veränderung, da die Rom III-VO auch derzeit nur in Deutschland, nicht aber im Vereinigten Königreich gilt.

6. Erbrechtliche Aspekte

In erbrechtlichen Angelegenheiten ergibt sich durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union insoweit keine Veränderung, da die Erbrechts-Verordnung auch derzeit nicht im Vereinigten Königreich gilt.

Verbraucherschutz

1. Online-Handel

Bereits abgeschlossene Kaufverträge bleiben auch bei einem ungeregelten Austritt wirksam.

Für Verträge, die nach einem ungeregelten Austritt zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und einem britischen Onlineshop abgeschlossen werden, ändert sich vertragsrechtlich aus deutscher Sicht ebenfalls nichts, wenn der britischen Onlineshop seine Tätigkeit auch auf Deutschland ausrichtet. Auf diese Verträge ist deutsches Recht anwendbar, das sich durch den Austritt nicht ändert. Auch im Falle einer Rechtswahl bleibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern der Verbraucherschutz, den das deutsche Recht zwingend vorsieht, erhalten.

Beim Einkauf in einem britischen Onlineshop, der seine Tätigkeit nicht auf Deutschland ausrichtet, dürfte – aufgrund einer Rechtswahl oder auch nicht – im Regelfall das am Sitz des Unternehmens geltende Recht Anwendung finden. Derzeit bestehen auch in diesem Fall verbraucherschützende Rechte, wie sie deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher bekannt sind, weil die wesentlichen Verbraucherrechte (z.B. vorvertragliche Informationspflichten, 14-tägiges-Widerrufsrecht, Gewährleistung bei Mängeln) auf europarechtlichen Vorgaben beruhen. Bei einem ungeregelten Austritt wären die europarechtlichen Vorgaben für das Vereinigte Königreich nicht mehr verbindlich. Weil die Vorgaben aber bereits in das nationale Recht des Vereinigten Königreichs umgesetzt sind, würden die genannten Rechte bis auf weiteres auch im Falle eines ungeregelten Austritts nicht entfallen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Rechte in Zukunft im Recht des Vereinigten Königreichs geändert oder abgeschafft werden.

2. Fluggastrechte

Sollte ein Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossen werden, wird das Vereinigte Königreich während einer zweijährigen Übergangsfrist weiterhin wie ein EU-Mitgliedsstaat behandelt. Damit ist auch die Fluggastrechteverordnung (VO (EG) Nr. 261/2004) weiterhin auf Flüge aus und in das Vereinigte Königreich anwendbar. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich insofern zunächst keine Änderungen zur bislang geltenden Rechtslage.

Bei einem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU ohne Abkommen gelten britische Airlines nicht mehr als Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Sinne der Fluggastrechteverordnung. Sie werden dann im Anwendungsbereich der Fluggastrechteverordnung wie andere Fluganbieter aus Nicht-EU-Staaten behandelt. Für Flüge mit britischen Airlines gilt in diesem Fall die Fluggastrechteverordnung nur noch, wenn die Airline von einem Flughafen der EU aus startet und nicht mehr - wie bisher - wenn die britische Airline in die EU einfliegt und landet.

Das Übereinkommen von Montreal (MÜ), auf deren Grundlage u.a. Ersatzansprüche für Passagier-, Verspätungs- und Gepäckschäden auf internationalen Flügen geltend gemacht werden können, ist vom Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU grundsätzlich nicht betroffen. Das Vereinigte Königreich bleibt auch nach seinem Austritt aus der EU Vertragsstaat des MÜ. Allerdings würde die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr bei einem Austritt ohne Abkommen nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Die genannte Verordnung weitet den Geltungsbereich des MÜ auf Beförderungen im Luftverkehr innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats aus. Das würde aber nur das

Schutzniveau für innerbritische Flüge senken; für internationale Flüge britischer Luftfahrtunternehmen gälte das MÜ auch weiterhin.

3. Roaming

Im Falle des ungeregelten EU-Austritts würden britische Mobilfunkbetreiber nicht mehr dem europäischen Roaming-Regime unterfallen, das heißt die aktuellen EU-rechtlichen Preisdeckelungen für die Nutzung intraeuropäischer Netze würden nicht mehr greifen. Für die Übertragung von Daten, Telefonie und SMS per Handy während eines Aufenthalts im Vereinigen Königreich würden dann nur noch die sehr weiten Regeln auf Ebene der Vereinten Nationen für internationales Roaming gelten.

Europäische und britische Mobilfunkanbieter müssen überprüfen, ob ihre Roaming-Vereinbarungen auf Großkunden- und Endkundenebene im Falle eines ungeregelten Austritts erneuert werden müssen. Nach einem ungeregelten Austritt sind dementsprechend höhere Roaming-Gebühren auf Großkunden- wie auf Endkundenebene möglich. Als Endkunde können Sie sich bei Ihrem Mobilfunkanbieter informieren, welche Bedingungen für Ihren Tarif gelten werden.

Brexit und Insolvenzrecht

1. Rechtslage vor dem Brexit

Derzeit gilt für Insolvenzen innerhalb der Europäischen Union (EU), also auch für Insolvenzen mit Bezug zu Deutschland und dem Vereinigten Königreich, die Europäische Insolvenzverordnung (Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren – EuInsVO). Diese enthält unmittelbar geltende Regelungen zur internationalen Zuständigkeit der Insolvenzgerichte, zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Insolvenzverfahren und Verfahren, die aus einem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen, sowie zum anwendbaren Recht in diesem Bereich.

2. Mögliche Rechtslage nach dem Brexit

a. Austrittsabkommen

Nach Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c des Austrittsabkommens soll die EulnsVO im Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten weiterhin auf Insolvenzverfahren und insolvenznahe Verfahren (etwa Anfechtungsklagen), die vor dem Ablauf der Übergangszeit (31. Dezember 2020) eingeleitet wurden, Anwendung finden. In Artikel 4 Absatz 4 des Austrittsabkommens ist ferner festgelegt, dass die Bestimmungen des Austrittsabkommens, die auf Unionsrecht oder darin enthaltene Begriffe oder Bestimmungen verweisen, in ihrer Umsetzung und Anwendung unter Einhaltung der vor dem Ende des Übergangszeitraums ergangenen einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) auszulegen sind.

b. Kein Austrittsabkommen ("no deal brexit")

Sofern das Austrittsabkommen nicht zustande kommt, wäre nach dem Brexit die EuInsVO im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Insolvenzverfahren und insolvenznahen Verfahren im Verhältnis von Deutschland und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar. Die Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen würden sich dann stattdessen nach dem autonomen britischen und deutschen internationalen Insolvenzrecht richten.

Zum autonomen britischen internationalen Insolvenzrecht zählt insbesondere das UNCITRAL Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen vom 30. Mai 1997 (UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency), das nach Section 2 der Cross-Border Insolvency Regulations 2006 innerstaatlich anzuwenden ist. Nach diesem Modellgesetz werden ausländische Insolvenzverfahren, die in einem Staat eröffnet werden, in welchem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners ("centre of main interests", COMI) liegt, grundsätzlich anerkannt (Artikel 17 UNCITRAL Modellgesetz). Danach sind deutsche Insolvenzverfahren auch ohne ein Austrittsabkommen im Vereinigten Königreich grundsätzlich anerkennungsfähig.

Umgekehrt wird auch nach dem autonomen deutschen internationalen Insolvenzrecht die Eröffnung ausländischer Insolvenzverfahren grundsätzlich anerkannt.

Aktuelle vom BMBF zugelieferte Q&As

Internationaler Austausch im Hochschulbereich

1. Kann ich mein Studium in Großbritannien fortführen?

Wer bereits in Großbritannien studiert, soll dies auch weiterhin tun können. Der aufenthaltsrechtliche Status soll sich durch den Brexit nicht ändern. Das hat die britische Regierung in ihrem "Statement of Intent on the EU Settlement Scheme" angekündigt.

2. <u>Kann ich als britischer Studierender nach einem ungeordneten</u> Austritt weiterhin in Deutschland studieren?

Britische Studierende werden durch den Brexit zu Studierenden aus einem Drittstaat und können als solche ihr Studium fortsetzen. Sie verlieren mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU aber ihren Status als Unionbürger. Zwar muss kein britischer Staatsangehöriger im Falle eines "No Deal" sofort ausreisen. Nach einer geplanten Übergangszeit von zunächst 3 Monaten werden aber auch britische Studierende in Deutschland einen Aufenthaltstitel benötigen, der bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen ist.

Für weitere Informationen zum Studium als Drittstaatsangehörige sollten Studierende sich an die zuständige Stelle ihrer jeweiligen Hochschule wenden. Weitere Informationen zu dem Vorhaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Bereich Aufenthaltsrecht der in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen finden Sie hier.

3. Werden meine Studienleistungen weiter anerkannt?

Ja, das Vereinigte Königreich bleibt auch im Falle eines Brexit Teil des Europäischen Hochschulraums.

4. <u>Muss ich in Großbritannien Studiengebühren zahlen, wenn ich</u> dort weiterstudieren möchte?

Die britische Regierung hat zugesagt, dass für europäische Studierende auf Bachelor-Niveau, die im Herbst 2019 ihr Studium an englischen Universitäten beginnen, wie bisher (gedeckelte) Gebühren in der Höhe anfallen, die auch britische Studienanfänger zahlen werden (max. GBP 9.250 pro Jahr). Gleiches hat Schottland bereits zugesichert: EU-Studierende werden ab 2019 weiterhin wie schottische Landeskinder behandelt. Sie zahlen daher keine Gebühren. Dieselbe Regelung gilt auch für EU-Studierende auf Masterniveau, die im Herbst 2019 das Studium aufnehmen. Wie Studienanfänger aus EU-Mitgliedsstaaten ab dem akademischen Jahr 2020/21 hinsichtlich Gebühren eingestuft werden, ist ungewiss.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen des Brexit auf Studiengebühren und Studienfinanzierung: UK Council for International Student Affairs

5. <u>Muss ich als britischer Studierender in Deutschland</u> Studiengebühren zahlen?

Studierende aus dem Vereinigten Königreich könnten nach einem Austritt von Studiengebühren für internationale Studierende aus Nicht-EU-Ländern betroffen sein. Diese Entscheidung treffen die Bundesländer nach dem jeweiligen Hochschulrecht.

In Baden-Württemberg werden beispielsweise seit dem Wintersemester 2017/18 solche Gebühren erhoben. Dort gilt folgende Ausnahme: "Tritt ein Staat aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum aus und würden dadurch Angehörige dieses Staates gebührenpflichtig nach § 3, so können Angehörige dieses Staates, sofern sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts mindestens fünf Semester in einem Studiengang an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren, ihr Studium in diesem Studiengang gebührenfrei fortführen."

Anerkennung von Berufsqualifikationen

1. <u>Bleibt die Anerkennung von britischen Berufsqualifikationen</u> weiterhin gültig?

Die vor dem Austritt erfolgte Anerkennung von britischen Berufsqualifikationen in Deutschland bleibt weiterhin gültig. Weitergehende Informationen finden Sie auf dem Informationsportal der Bundesregierung für berufliche Anerkennung.

Zur Anerkennung von deutschen Qualifikationen in Großbritannien informiert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf dieser Regierungswebseite.

<u>Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)</u>

1. <u>Kann ich als deutscher Auszubildender nach Austritt des</u> Vereinigten Königreichs weiterhin BAföG erhalten?

Generell bleibt unabhängig von einem Brexit die Förderung ergänzender Auslandsaufenthalte im Vereinigten Königreich für die Dauer von grundsätzlich bis zu einem Jahr möglich.

Ob darüber hinaus nach einem ungeordneten Brexit" auch vollständig im Vereinigten Königreich durchgeführte Ausbildungsabschnitte gefördert werden können, hängt gemäß der hierzu von der Bundesregierung geplanten Übergangsregelung vom Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ab: Ausbildungsabschnitte, die im Vereinigten Königreich noch bis vor dem Tag, an dem ein ungeordneter Brexit wirksam wird, aufgenommen werden, sollen noch bis zu ihrem dortigen Abschluss gefördert werden können. Hingegen sind Ausbildungsabschnitte, die erst danach aufgenommen werden, nicht von der geplanten Übergangsregelung erfasst. Studierende sowie Schülerinnen und Schüler, die nach diesem Zeitpunkt einen Ausbildungsabschnitt im Vereinigten Königreich aufnehmen, können dann, wie generell bei Ausbildungen außerhalb der EU, nicht mehr für ihre gesamte Ausbildung, sondern grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

Ein erst nach einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU aufgenommener Masterstudiengang ist nicht von der geplanten Übergangsregelung erfasst, selbst wenn der Ausbildungsgang (i.d.R. ein Bachelor), auf dem er aufbaut, vor dem Austritt aufgenommen wurde.

Weitere Informationen finden Sie hier.

2. <u>Kann ich als britischer Auszubildender nach einem ungeordneten Austritt weiterhin BAföG erhalten?</u>

Ob britische Auszubildende BAföG-Förderung erhalten können, hängt gemäß der hierzu von der Bundesregierung geplanten Übergangsregelung davon ab, ob sie zum Zeitpunkt des ungeordneten Austritts bereits einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung (Studium oder schulische Ausbildung) nachgehen.

Britischen Auszubildende, die bis vor dem Tag, an dem ein ungeordneter Brexit wirksam wird, einen Ausbildungsabschnitt in Deutschland beginnen und wegen des ungeordneten Austritts aus der EU ihre persönliche Förderungsberechtigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 4 BAföG verlieren würden, sollen bis zum Abschluss oder Abbruch dieses Ausbildungsabschnitts weiterhin BAföG erhalten.

Gleiches gilt für ihre Familienangehörigen, wenn sie noch vor dem ungeordneten Austritt als Freizügigkeitsberechtigte nach dem Unionsrecht in Deutschland eine Ausbildung aufgenommen haben. Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörige, die ihre Ausbildung erst nach einem ungeordneten Brexit beginnen, sollen hingegen nur noch unter den für Drittstaatsangehörige im BAföG geltenden Voraussetzungen gefördert werden können.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Begabtenförderung

1. <u>Kann ich weiterhin mit einem Stipendium eines</u> <u>Begabtenförderungswerks im Vereinigten Königreich gefördert</u> <u>werden?</u>

Die Möglichkeit zur Förderung von Auslandsaufenthalten im Vereinigten Königreich ist nicht an die Voraussetzung einer EU-Mitgliedschaft gebunden und bleibt von einem ungeordneten Austritt unberührt.

Etwas anderes gilt für die Förderung von vollständig im Vereinigten Königreich durchgeführten Studien. Mit einer Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass Studierende, die ihr Studium bis zum Austrittstermin im Vereinigten Königreich begonnen haben, im Fall eines ungeordneten Austritts bis zum Studienabschluss mit einem Stipendium gefördert werden können.

2. <u>Wie sieht die Förderung als britischer Staatsangehöriger in</u> Deutschland aus?

Entsprechendes (s.o.) soll für britische Staatsangehörige gelten, die noch als Freizügigkeitsberechtigte nach dem Unionsrecht ein Studium in Deutschland aufgenommen haben und als EU-Staatsangehörige von einem Begabtenförderungswerk gefördert werden.

Britische Staatsangehörige, die ihr Studium nach dem Austrittstermin beginnen, können dann grundsätzlich nur noch unter den für Drittstaatsangehörige im BAföG geltenden Voraussetzungen von einem Begabtenförderungswerk gefördert werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Begabtenförderungswerk

Erasmus +

1. Nimmt Großbritannien nach einem EU-Austritt weiterhin am Programm Erasmus+ teil?

Aussagen über den Verbleib des Vereinigten Königreichs im Erasmus+ Programm sowie zum zukünftigen Status des Vereinigten Königreichs innerhalb des Erasmus+ Programms können derzeit noch nicht getroffen werden, da dies vom Ausgang der Austrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich abhängt.

Sollte ein Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zustande kommen, nimmt das Vereinigte Königreich bis zum Ende der aktuellen Programmlaufzeit (2020) an den EU-Programmen, so auch an Erasmus+, teil.

2. <u>Welche Auswirkungen hätte ein ungeordneter Brexit auf das laufende Programm Erasmus+?</u>

Im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne ein mit der EU vereinbartes Austrittsabkommen verliert das Vereinigte Königreich im laufenden Programm Erasmus+ (2014-2020) seinen Status als Programmland, mit der Folge, dass Erasmus+ Projekte mit britischer Beteiligung formal nicht mehr förderfähig sind.

Die Notfallplanung der Europäischen Kommission sieht vor, dass zumindest Auslandsaufenthalte (Leitaktion 1, "Mobilität von Einzelpersonen") abgesichert werden. Erasmus+ Stipendien für Teilnehmende, die sich zum Zeitpunkt des ungeordneten EU-Austritts im Vereinigten Königreich befinden, sowie für Teilnehmende aus dem Vereinigten Königreich in Erasmus+ Programmländern könnten so bis zum Ende des Aufenthalts weiterfinanziert werden. Über europäische Notfallmaßnahmen für sonstige Erasmus+ Projekte mit britischer Beteiligung sowie für andere EU-Programme wird derzeit verhandelt.

Pressemeldung der Europäischen Kommission

FAQs zur vorgeschlagenen Notfallplanung für Erasmus+

Notfallregelung zu Erasmus+

An wen können sich betroffene Bildungseinrichtungen wenden?

Bildungseinrichtungen, die Projekte mit Partnern im vereinigten Königreich planen, können sich zur weiteren Beratung an die zuständigen Nationalen Agenturen für Erasmus+ wenden. Hinweise zum Brexit sind auf den Webseiten der Nationalen Agenturen zu finden.

Informationen für Antragssteller von Erasmus+ Projekten in den Bereichen Berufsbildung und Erwachsenenbildung: Nationale Agentur Bildung für Europa beim BIBB, Video: Fragen zum Brexit

Informationen für Antragssteller von Erasmus+ Projekten im Hochschulbereich: Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD: Hinweise zum Brexit

Horizont 2020

1. Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das laufende Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020?

Unter Horizont 2020 gibt es zurzeit rund 6400 laufende Projekte mit britischer Beteiligung. In gut 2500 dieser Projekte sind auch deutsche Einrichtungen beteiligt. Im No-Deal Szenario würde das Vereinigte Königreich zum Drittstaat. Industrialisierte Drittstaaten können an Horizont 2020 grundsätzlich teilnehmen (abgesehen von Einzelfördermaßnahmen und sofern mindestens drei Partner aus drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern beteiligt sind), erhalten aber in der Regel keine Förderung durch die EU. Daher ist bei den künftigen Regelungen zwischen Beteiligungs- und Finanzierungsbedingungen zu unterscheiden.

So können britische Partner an den Horizont 2020-Verbundprojekten nach einem No-Deal-Brexit zwar weiter teilnehmen, müssten ihren Beitrag ab dem 30.03.2019 aber selbst finanzieren. Für Projekte in Horizont 2020, deren Laufzeit über die EU-Mitgliedschaft vom Vereinigten Königreich hinausgeht, hat die britische Regierung bereits seit längerem öffentlich angekündigt, die finanzielle Unterstützung für die britischen Teilnehmer in EU-Projekten zu übernehmen. Sofern sich die britische Regierung an diese Ankündigung hält, gäbe es voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen für die Verbundprojekte. Bei Projekten aus Einzelfördermaßnahmen mit einer Gasteinrichtung im Vereinigten Königreich ist die Lage dagegen unsicher.

2. <u>Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das Folgeprogramm Horizont Europa?</u>

Die Auswirkungen eines harten Brexits auf das Folgeprogramm "Horizont Europa" sind noch offen. Dies hängt einerseits davon ab, wie die Bestimmungen zur Assoziierung von Drittstaaten im Rahmenprogramm ausgestaltet werden, andererseits von möglichen späteren Verhandlungen zu einem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Kommission und dem Vereinigten Königreich.

Aktuelle vom BMEL zugelieferte Q&As

1. Was muss ich beim Warenverkehr beachten?

Sollte es zu einem ungeregelten Austritt Großbritanniens kommen, so würden ab dem Zeitpunkt des Austritts beim Warenverkehr die gleichen Regelungen bezüglich der Zollformalitäten und sonstiger Vorschriften gelten wie beim Warenverkehr mit anderen Drittländern (alle Länder außerhalb der Europäischen Union).

Einschlägige Informationen (in englischer Sprache) finden Sie auf der Webseite der Marktzugangsdatenbank der EU. Auf der Webseite der Europäischen Kommission finden Sie einen Zollleitfaden zur Vorbereitung auf den Brexit einschließlich einer Brexit-Checkliste für Unternehmen in deutscher Sprache. Die britische Regierung hat auf ihrer Webseite die vorläufig vorgesehenen Zollsätze für Einfuhren nach Großbritannien veröffentlicht.

2. Was muss ich grundsätzlich bei der Einfuhr beachten?

Bei der Einfuhr müssen Zollanmeldungen vorgenommen werden. Einschlägig sind die Zollsätze der Europäischen Union gegenüber Drittländern nach WTO-Recht. Die Europäische Union hat einen Durchschnittszoll von fünf Prozent, die Zollsätze unterscheiden sich jedoch nach Waren. Die genaue Zollhöhe können Sie bei der Zolldatenbank der Europäischen Union (TARIC) erfahren.

Weitere Informationen zu zollrechtlichen Auswirkungen des Brexits und Zollformalitäten (wie etwa Zollanmeldungen oder zollrechtlichen Bewilligungen) finden Sie auf der Website des Zolls.

3. Welche Mengen an landwirtschaftlichen Produkten können nach dem Austritt Großbritanniens WTO-konform zollbegünstigt im Rahmen von Zollkontingenten eingeführt werden?

Die Europäische Union und Großbritannien legen Wert darauf, den derzeitigen Stand des Marktzugangs der anderen WTO-Mitglieder durch die Aufteilung der Zollkontingente der Europäischen Union zwischen den verbleibenden Mitgliedstaaten und Großbritannien zu erhalten. Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben im Januar 2019 eine Verordnung angenommen, um die sog. WTO-Quoten zwischen den verbleibenden Mitgliedstaaten und Großbritannien aufzuteilen. Davon betroffen sind z. B. Rind- und Schweinefleisch, aber auch Geflügelfleisch, Eier, Butter, Käse sowie einige andere Produkte. Welche Waren im Einzelnen betroffen sind, können Sie dem Anhang der Verordnung entnehmen.

4. <u>Was gilt für Erzeugnisse, deren Bezeichnung als geschützte</u> <u>Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe</u> <u>geschützt sind?</u>

Bei einem harten Brexit würde der spezielle Schutz gegen Nachahmung und Fälschung, der solchen Erzeugnissen durch das EU-Recht gewährt wird, in Großbritannien nicht mehr gelten. Für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben bestünde lediglich der allgemeine Irreführungsschutz.

5. <u>Was muss ich beachten, wenn ich Pflanzen und</u> <u>Pflanzenprodukte nach Großbritannien ausführen bzw. aus</u> Großbritannien einführen möchte?

Die phytosanitären Einfuhrvorschriften für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern sind EU-weit harmonisiert. Sie sind daher bei einem ungeregelten Austritt auch für Großbritannien anzuwenden. Die entsprechenden Regelungen zum Import aus Drittländern finden Sie auf der Website des Julius-Kühn-Institutes. Unter "Regelungen und Standards"-"EU-weite Regelungen"-"Pflanzenquarantäne" gelangen Sie zu den entsprechenden Informationen.

Die zuständigen Behörden in Großbritannien müssen die Einhaltung der phytosanitären Anforderungen sicherstellen und die entsprechenden Zertifikate ausstellen. Importkontrollen werden, wie für Waren aus anderen europäischen Drittländern, durch die zuständigen Behörden in Deutschland, die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer, durchgeführt.

Informationen zum Export verschiedener Warenarten nach Großbritannien finden Sie auf der Website der britischen Regierung. Spezielle Hinweise zu Importen und Exporten von Pflanzen und Pflanzenprodukten hat die britische Regierung ebenfalls auf ihrer Website aufgeführt.

6. Welche Regelungen gelten für Verpackungsholz?

Verpackungsholz in Gebrauch muss bei einem ungeregelten Austritt Großbritanniens sowohl beim Export als auch beim Import die Bestimmungen des ISPM 15 erfüllen; das ist der Internationale Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen für Holzverpackungen im internationalen Warenverkehr. Holzverpackungen müssen also einer anerkannten phytosanitären Behandlung unterzogen worden sein und eine Markierung tragen. Die Kontaktinformationen zu den zuständigen Behörden in den Bundesländern für den Bereich Pflanzengesundheit finden Sie unter "Ansprechpartner" ebenfalls auf der Website des Julius-Kühn-Institutes.

7. <u>Was muss ich beachten, wenn ich Holz und Holzprodukte nach Großbritannien ausführe bzw. aus Großbritannien einführen möchte?</u>

Auswirkungen auf die Einfuhr und Ausfuhr von Holz und Holzprodukten ergeben sich auch im Hinblick auf die anzuwendenden rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags.

Für Importe aus Großbritannien in die EU gilt der Importeur dann als "Marktteilnehmer" im Sinne der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) statt wie bisher als "Händler". Der Importeur muss damit eine Sorgfaltspflichtregelung anwenden. Dazu gehören Informationspflichten zur Art und Herkunft des Holzes sowie Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammen könnte.

Zudem gibt es Änderungen für die anerkannten Überwachungsorganisationen, die EU-Importeure von Holz oder Holzprodukten aus Drittstaaten bei ihrer Sorgfaltspflicht unterstützen. Überwachungsorganisationen, die in Großbritannien registriert sind (zurzeit "SGS" und "Soil Association"), können dann nicht mehr als solche fungieren.

Schließlich gibt es eine Änderung bei der "Forest Law Enforcement Governance and Trade Verordnung" (FLEGT-Verordnung (EU) Nr. 2173/2005): Mit Ablauf des 29. März 2019 kann

Großbritannien keine FLEGT-Lizenzen, die für Indonesien und mittelfristig weitere Länder bei Holzimporten in die EU erforderlich sind, mehr EU-rechtskonform prüfen und bestätigen. Wenn entsprechende Lieferungen aus Großbritannien weiter in die EU-27 geliefert werden, unterliegt daher auch hier der EU-Importeur als "Marktteilnehmer" der Sorgfaltspflicht. Lieferungen, die vor Ablauf des 29. März 2019 auf den Weg gebracht wurden, können dabei noch von Großbritannien geprüft und bestätigt werden, auch wenn sie erst nach diesem Datum in Großbritannien ankommen.

Siehe hierzu die entsprechende Information (in englischer Sprache) auf der Website der Europäischen Kommission.

8. Was muss ich bei der Einfuhr von Lebensmitteln beachten?

Nach dem ungeregelten Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ist Großbritannien Drittland.

Alle Lebensmittel, die aus einem Drittland in die Europäische Union bzw. nach Deutschland eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, müssen sicher sein. Dieser Grundsatz ist als Anforderung an die Lebensmittelsicherheit in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002festgelegt. Zahlreiche weitere Verordnungen und Richtlinien der EU sorgen in den Mitgliedstaaten für ein einheitliches Niveau zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und Täuschungen. Hierzu zählen insbesondere die Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Richtlinie 97/78/EG, ab dem 14. Dezember 2019 die Verordnung (EU) Nr. 2017/625, die die amtliche (Einfuhr-) Kontrolle und somit die Einhaltung der Vorschriften – einschließlich der Maßnahmen im Anschluss an die amtliche Kontrolle – gewährleisten sowie das Verfahren und den Ablauf der Einfuhr beim Grenzübertritt detailliert regeln.

Alle Einfuhranforderungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs aus Drittländern in die EU sind vollständig harmonisiert. Den Einfuhranforderungen liegt das Prinzip zu Grunde, durch Rechtsakte der EU-Kommission zunächst Listen von Drittländern, oder Teilen von Drittländern zu erstellen, aus denen die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zugelassen ist. Zur Beurteilung, ob ein Drittland auf eine dieser Listen aufgenommen wird, werden u. a. die Tierseuchensituation in dem betreffenden Land, die Situation im Bereich der Überwachung der Einhaltung der Hygieneanforderungen sowie der Bereich der Rückstandskontrollen und die Zuverlässigkeit der Veterinärbehörden herangezogen.

Lebensmittel tierischen Ursprungs dürfen grundsätzlich nur dann in die EU eingeführt werden, wenn sie aus durch die EU-Kommission gelisteten Drittlandbetrieben versandt wurden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Bundesländer für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuständig. Im Übrigen obliegt auch die Beurteilung, ob im Einzelfall ein bestimmtes Lebensmittel, das eingeführt werden soll, den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, den zuständigen Behörden der Länder.

Die Einfuhr von Sendungen tierischen Ursprungs darf nur über eine durch die EU-Kommission zugelassene Grenzkontrollstelle erfolgen.

Auf der Website des BMEL sind im Abschnitt "Sichere Lebensmittel" unter "Deutsche Einfuhrvorschriften für Lebensmittel" bereits nähere Einzelheiten aufgeführt.

9. <u>Was muss ich bei der Einfuhr von Produkten bei der</u> Etikettierung der Ware beachten?

Bei den allgemeinen Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung ist zu beachten, dass nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 dieser Verordnung künftig der Name oder die Firma und die Anschrift eines Verantwortlichen mit Sitz in der EU anzugeben sein wird, vorausgesetzt es werden nicht vor dem Austritt noch andere Regelungen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien vereinbart.

10. <u>Was muss ich bei der Einfuhr von Futtermitteln beachten?</u>

Im Grundsatz können Futtermittel aller Art aus Großbritannien wie aus allen anderen Drittländern in der Bundesrepublik Deutschland bei jeder Zollstelle zur Einfuhr angemeldet werden. Dieser Grundsatz ist jedoch für einige Futtermittel eingeschränkt. So unterliegen beispielsweise Futtermittel tierischen Ursprungs (Futtermittel, die z. B. Fleisch oder Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten) immer einer tiergesundheitsrechtlichen Untersuchung durch einen Amtstierarzt bzw. eine Amtstierärztin (Grenzveterinär oder Grenzveterinärin) und dürfen nur über befugte Zollstellen verbracht werden.

Futtermittel aus Drittländern müssen sicher sein, d. h. sie müssen die europarechtlichen und gegebenenfalls einzelstaatlichen Anforderungen an die Beschaffenheit, Hygiene und Kennzeichnung erfüllen. Futtermittel dürfen die Gesundheit von Mensch und Tier nicht beeinträchtigen. Sofern Futtermittel als nicht sicher gelten, dürfen sie entweder nicht in die EU verbracht werden, oder aber die Futtermittel können nicht in bestimmte Zollverfahren, wie z. B. den zollrechtlich freien Verkehr, überführt werden.

Weitere Informationen zu Ihren Fragen rund um den Bereich der Futtermittel finden Sie hier.

Weitere Informationen der Zollverwaltung finden Sie auf der Website des Zolls.

Die Ausfuhr von Futtermitteln nach Großbritannien richtet sich nach den dortigen Bestimmungen.

11. Was muss ich speziell im Hinblick auf tiergesundheitliche Anforderungen beachten, wenn ich lebende Tiere oder Erzeugnisse von Tieren nach Großbritannien ausführen oder aus Großbritannien einführen möchte?

Auch im Bereich des Veterinärrechts kommt Großbritannien im Fall eines ungeregelten Austritts der Status eines Drittlandes zu. Tiere und Erzeugnisse von Tieren dürfen grundsätzlich nur aus solchen Drittländern in die Europäische Union eingeführt werden, die von dieser auf sog. Drittlandlisten für die jeweiligen Tiere geführt werden. Um die Auswirkungen eines ungeregelten Austritts für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der Europäischen Union zu mildern, haben die Dienststellen der Europäischen Kommission im Rahmen ihres Notfallplans die Aufnahme Großbritanniens in die entsprechenden Listen so vorbereitet, dass das entsprechende rechtliche Verfahren unmittelbar nach dem Brexit abgeschlossen werden kann.

Wie bei Einfuhren aus anderen (gelisteten) Drittländern unterliegen die aus Großbritannien eingeführten Sendungen der Veterinärkontrollpflicht an den (dann neuen) Außengrenzen der Europäischen Union. Die Einfuhr hat nach Anmeldung über zugelassene

Veterinärgrenzkontrollstellen zu erfolgen. Dort wird eine systematische Kontrolle der Nämlichkeit, der Begleitdokumente sowie des Tiergesundheitsstatus vorgenommen. Die bei der Einfuhruntersuchung vorzulegenden veterinärrechtlichen Begleitdokumente sind von dem bzw. der für den Versandort zuständigen Amtstierarzt bzw. Amtstierärztin in Großbritannien nach den Vorgaben des Unionsrechts zu erstellen.

Im Falle eines ungeregelten Austritts Großbritanniens werden zusätzliche Kontrollen an den britischen Veterinärgrenzkontrollstellen auch für Tiere und tierische Erzeugnisse erfolgen, die nach Großbritannien eingeführt werden sollen. Das wird vorrangig Sendungen betreffen, die aus Drittländern stammen und nach Transit durch die Europäische Union nach Großbritannien eingeführt werden sollen. Für Sendungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen, die aus der Europäischen Union stammen, hat Großbritannien angekündigt, keine zusätzlichen Einfuhrkontrollen durchführen zu wollen und vorerst auch keine neuen tiergesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach Großbritannien festzulegen. Ausführliche Informationen dazu (in englischer Sprache) finden Sie hier.

12. Was muss ich bei der Reise mit Heimtieren beachten?

Die Festlegung der Bedingungen für die Einreise nach Großbritannien aus der Europäischen Union obliegt nach einem ungeregelten Austritt Großbritanniens dem britischen Gesetzgeber. Hinweise (in englischer Sprache) dazu finden Sie hier. Dort ist dargestellt, dass für die Einreise mit Heimtieren auch nach dem Austritt Großbritanniens ohne Abkommen die Bedingungen weiterhin angewandt werden, die das Unionsrecht für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht. Als Begleitdokument ist demnach ein Heimtierpass mitzuführen, der von einem/einer ermächtigten Tierarzt/Tierärztin in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde und der Angaben zur Identifizierung des Tieres, zu seinem Besitzer und zum Nachweis eines gültigen Impfschutzes gegen die Tollwut enthält. Zudem muss der Pass die Angabe über eine Behandlung gegen Bandwürmer enthalten, deren Datum mindestens 24 Stunden und längstens 120 Stunden vor der Einreise liegt. Weiterhin ist anzuraten, vor der Einreise Erkundigungen zu zulässigen Transportrouten bzw. Transportmitteln einzuholen.

Bei einer Einreise mit Haustieren von Großbritannien in die Europäische Union sollten sich Reisende mit Heimtieren vorsichtshalber darauf einstellen, dass die mitgeführten Heimtiere bei der Rückkehr aus Großbritannien die tiergesundheitlichen Bedingungen für die Einreise aus einem Drittland erfüllen müssen. Welcher Drittlandstatus ("gelistet" oder nicht) Großbritannien dann zukommt, hängt vom Stand des Listungsverfahrens nach Art 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ab. Ist dieses noch nicht initiiert bzw. abgeschlossen, müssen nach derzeitigem Sachstand formal die Bedingungen für die "Wiedereinreise aus einem nicht gelisteten Drittland" erfüllt werden.

Informationen zum grenzüberschreitenden Reisen mit Heimtieren finden Sie hier

13. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Fischereiwirtschaft? Bleiben die bisherigen Quoten der Mitgliedstaaten erhalten und können diese Quoten in britischen Gewässern gefischt werden?

Nach derzeitigem Stand bleiben die Quoten der Mitgliedstaaten, so wie sie in der TAC- und Quotenverordnung 2019 festgelegt wurden, erhalten. Es besteht aber kein automatisches Recht auf Zugang zu britischen Gewässern. Die verfügbaren Quoten für EU-Fischer können daher nach dem Brexit derzeit nur in dem EU-Teil des betreffenden Quotengebiets genutzt werden. Im gleichen Zuge

haben britische Fischer nach einem ungeregelten Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union keinen automatischen Zugang mehr zu EU-Gewässern.

14. <u>Welche Vorschriften finden auf Fischereiaktivitäten in britischen Gewässern Anwendung?</u>

Da Großbritannien mit dem Brexit ein Drittland wird, richten sich Fischereiaktivitäten von EU-Fischern in britischen Gewässern grundsätzlich nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/2403 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten. Danach können – vorbehaltlich, dass alle Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 dieser Verordnung eingehalten werden – die Mitgliedstaaten ihren Schiffen gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 16 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2403 die Fischerei in Drittländern erlauben. Das Verfahren erfordert die vorherige Notifizierung der Kommission. Die Kommission hat die Möglichkeit, der Fangerlaubnis zu widersprechen, wenn die einschlägigen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Außerdem ist hierfür eine britische Fischereilizenz erforderlich.

15. <u>Fischerei: Bleiben die britischen Quoten in EU-Gewässern</u> bestehen?

Die TAC- und Quotenverordnung 2019 bleibt auch nach einem ungeregelten Austritt Großbritanniens für die Europäische Union anwendbares Recht. Die bisher Großbritannien zugeteilten Quoten können daher nicht ohne weiteres von anderen Mitgliedstaaten genutzt werden. Gleichzeitig können britische Fischer diese Quoten nicht ohne weiteres in EU-Gewässern nutzen, da sie nach dem Brexit keinen automatischen Zugang mehr zu EU-Gewässern haben. Auf ihren Zugang zu EU-Gewässern findet ebenfalls die Verordnung (EU) Nr. 2017/2403 Anwendung.

16. <u>Fischerei: Bleiben Quotentausche mit Großbritannien</u> möglich?

Die Einzelheiten zu möglichen Quotentauschen sind noch nicht geklärt. Da Großbritannien nach dem Brexit ein Drittstaat ist, muss ein solcher Quotentausch aber über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung von der Kommission abgewickelt werden.

17. Kann weiterhin in britischen Häfen angelandet werden?

Die Möglichkeit der Anlandung in britischen Häfen richtet sich nach dem Brexit ausschließlich nach britischem Recht. Diese Modalitäten sind derzeit noch nicht bekannt. Die Möglichkeit der Anlandung britischer Schiffe in EU-Häfen richtet sich nach den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, d. h. solche Anlandungen dürfen nur noch in festgelegten Häfen stattfinden, müssen vorher angemeldet werden und bedürfen der Zustimmung des EU-Hafenstaates.

18. Welche Auswirkungen hätte ein ungeregelter Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union für die Importe von Fisch/Fischereierzeugnissen aus Großbritannien nach Deutschland?

Im Falle eines ungeordneten Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union würden für Importe aus Großbritannien die gleichen Regelungen bezüglich Zollsätzen und Zollformalitäten gelten wie bei Importen aus Drittstaaten. Zusätzlich gelten noch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, wonach alle Einfuhren aus Drittländern mit einem Fangzertifikat versehen sein müssen,

das die Rechtmäßigkeit der Herkunft der Fischereierzeugnisse belegt. Dieses Fangzertifikat muss durch die britischen Behörden validiert worden sein. Die Fischereierzeugnisse müssen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Erhaltungsmaßnahmen erzeugt worden sein.

Aktuelle vom BMWi zugelieferte Q&As

<u>Allgemeine Fragen</u>

1. <u>Warum sind Vorbereitungen auf einen ungeregelten Austritt des</u> Vereinigten Königreiches aus der EU wichtig?

Das Vereinigte Königreich wird nach derzeitigem Stand mit Ablauf des 12. April 2019 aus der EU ausscheiden, sofern das britische Parlament dem Austrittsabkommen nicht bis Ende März zustimmt. Im Falle einer Zustimmung des britischen Parlaments bis Ende März wird der Austritt auf den 22. Mai 2019 verschoben, um dem Vereinigten Königreich die nötige Zeit für die innerstaatliche Ratifizierung zu geben.

Die EU und die britische Regierung haben ein Austrittsabkommen ausgehandelt, das eine Übergangsphase bis Ende 2020 vorsieht (einmalig verlängerbar um maximal zwei Jahre). In dieser Übergangsphase würde das EU-Recht im Vereinigten Königreich im Wesentlichen weitergelten. Das Austrittsabkommen inklusive Übergangsphase wird jedoch nur dann in Kraft treten, wenn das Europäische und das britische Parlament das Abkommen ratifizieren. Das britische Parlament befasst sich seit Anfang Januar mit dem Gesamtpaket aus Austrittsabkommen und Politischer Erklärung und hat am 15. Januar sowie am 12. März 2019 mehrheitlich das Austrittsabkommen abgelehnt. Das weitere Verfahren im Vereinigten Königreich ist Sache der britischen Regierung. Sollte eine Ratifizierung nicht gelingen, könnte das Austrittsabkommen inklusive Übergangsphase nicht in Kraft treten, und der Austritt würde "ungeregelt" erfolgen.

2. <u>Was passiert bei einem ungeregelten Austritt und wann tritt er ein? Was versteht man unter dem "WTO-Drittlandszenario"?</u>

Mit Austritt aus der EU wird das Vereinigte Königreich ein Drittstaat. Der Austritt wird nach derzeitigem Stand mit Ablauf des 12. April 2019 (Mitternacht) erfolgen, sofern das britische Parlaments dem Austrittsabkommen nicht bis Ende März zustimmt. Ein ungeregelter Austritt bedeutet, dass zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich kein gültiges Austrittsabkommen mit Übergangsregelungen gibt.

In Ermangelung eines Freihandels- oder Zollabkommens richten sich die Handelsbeziehungen dann zunächst ausschließlich nach WTO-Regeln für Drittstaaten. Den Rahmen bilden etwa das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) sowie das Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).

Das bedeutet konkret: Günstigere Regeln des EU-Rechtes, wie die Vorschriften des EU-Binnenmarktes und der EU-Zollunion, gelten nicht mehr. Das heißt etwa: Zollanmeldungen, - kontrollen und Zollsätze werden anwendbar, Regulierungen werden nicht mehr gegenseitig anerkannt. (Weitere konkrete Folgen des Wechsels des Vereinigten Königreiches in den Status eines Drittstaates werden unten unter II.) Einzelfragen erläutert).

Das Vereinigte Königreich bleibt auch nach Austritt aus der EU als eigenständiges WTO-Mitglied Teil von einigen plurilateralen Abkommen innerhalb der WTO, wie dem Abkommen über Informationstechnologie (ITA), dem Abkommen über den Handel mit Flugzeugen (TCA) sowie der WTO-Initiative für pharmazeutische Produkte. Für die von diesen Abkommen umfassten Produkte

gelten weiterhin die dort vereinbarten Zollerleichterungen. Zudem wird innerhalb der WTO derzeit der Beitritt des Vereinigten Königreiches zum WTO-Beschaffungsübereinkommen nach Austritt aus der EU verhandelt.

3. <u>Welche Vorbereitungen trifft das BMWi für einen ungeregelten</u> Austritt? Was macht die BReg insgesamt?

Die Bundesregierung bereitet sich intensiv auf den EU-Austritt des Vereinigten Königreiches vor, auch auf einen möglichen ungeregelten Austritt:

Um die Folgen eines ungeregelten Austritts teilweise abzufedern, hat die Bundesregierung mehrere Gesetzesentwürfe vorgelegt, die mittlerweile vom Gesetzgeber beschlossen wurden: Dazu gehört das Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit.

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG) soll verhindern, dass allein der Brexit nachteilige steuerliche Rechtsfolgen auslöst, obwohl bereits alle wesentlichen steuerlich relevanten Handlungen vor dem Austritt vollzogen wurden. Ferner enthält das Gesetz Regelungen für den Bereich der Finanzdienstleistungen, die darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit einem Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen zu vermeiden.

Das im Januar 2019 in Kraft getretene "Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes" erweitert die Möglichkeiten eines geordneten Wechsels einer "Limited" in eine deutsche Gesellschaftsrechtsform.

Darüber hinaus sind weitere untergesetzliche Maßnahmen auf den Weg gebracht, etwa in Bezug auf aufenthalts- und arbeitsmarktrechtliche Fragen und bezüglich der Personalausstattung des Zolls sowie verschiedener Zulassungsbehörden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fokussiert sich insbesondere auf die Information der Wirtschaftsbeteiligten, so etwa durch einen regelmäßigen Austausch mit Verbänden und Unternehmen zum Brexit, Informationsangebote wie diese Webseite und eine eigene Brexit-Hotline. Das BMWi arbeitet dabei eng mit Wirtschaftsverbänden, Kammern und weiteren Organisationen zusammen, die ihrerseits umfangreiche Informationen zur Überprüfung der Betroffenheit und Vorbereitung auf den Brexit anbieten.

Weitere Details zu Einzelfragen finden Sie unter II.

4. Welche Maßnahmen sind auf EU-Ebene geplant?

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2018 eine Mitteilung (PDF: 355 KB) vorgelegt, in der die konkrete Notfallplanung für den Falle eines ungeregelten Austritts auf Europäischer Ebene skizziert wird: Darin vorgesehen sind 14 eng begrenzte, zeitlich befristete und einseitige gesetzgeberische Maßnahmen auf EU-Ebene, unter anderem in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Luftverkehr, Straßengüterverkehr, Dual-Use Güter und Klimapolitik. Im Januar und Februar wurden zudem weitere Vorschläge, etwa zum Haushalt und zur Sozialen Sicherheit, vorgelegt. Einen Überblick über alle Vorschläge finden Sie hier.

Die Europäische Kommission hat in diesem Zuge auch einen umfangreichen Fragen-und-Antworten-Katalog (PDF: 427 KB) zu den Folgen eines ungeregelten Austritts und den avisierten Maßnahmen veröffentlicht.

Weitere Ausführungen der Europäischen Kommission zu den Vorbereitungen finden Sie in Kommissions-Mitteilungen vom Juli 2018 (PDF: 717 KB) und November 2018 (PDF: 601 KB).

Informationen zu den Folgen eines ungeregelten Austritts in den einzelnen Politikbereichen finden Sie in den technischen Mitteilungen auf der "Preparedness" Webseite der Europäischen Kommission.

Einzelne Fragen

1. Warenausfuhr

Was muss ich beachten, wenn ich Waren ins Vereinigte Königreich ausführen beziehungsweise aus dem Vereinigten Königreich einführen möchte?

Sollte es zu einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreiches kommen, so würden ab dem Zeitpunkt des Austritts beim Warenverkehr die gleichen Regelungen bzgl. der Zollformalitäten und sonstiger Vorschriften gelten wie beim Warenverkehr mit anderen Drittländern (alle Länder außerhalb der EU).

Dies bedeutet etwa, dass Zollanmeldungen vorgenommen werden müssen und bei der Wareneinfuhr von Gütern aus dem Vereinigten Königreich die Zollsätze der EU gegenüber Drittländern nach WTO-Recht einschlägig sind. Die EU hat einen Durchschnittszoll von fünf Prozent, die Zollsätze unterscheiden sich jedoch nach Waren (für PKW gilt etwa ein Zollsatz von zehn Prozent). Die genaue Zollhöhe finden Sie in der Zolldatenbank der EU (TARIC).

Auch Abgaben wie die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchssteuer können fällig werden. Zudem kann in verschiedenen Bereichen auch eine Einfuhr/Ausfuhrgenehmigung erforderlich sein, so etwa für die Ausfuhr von Dual-Use Gütern.

Weitere Informationen zu zollrechtlichen Implikationen des Brexit und Zollformalitäten (wie etwa Zollanmeldungen oder zollrechtlichen Bewilligungen) finden Sie auf der Webseite des Zoll.

Informationen zur Ausfuhr von Dual-Use Gütern finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Informationen zu Zoll- und Handelsfragen finden Sie zudem auf der Webseite der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission hat zudem auch einen Zoll-Leitfaden (PDF: 483 KB) und eine Brexit-Checkliste für Unternehmen (PDF: 177 KB) veröffentlicht.

Informationen zu Zoll- und Handelsfragen im Vereinigten Königreich finden Sie auf der Webseite der britischen Regierung. Weitere Informationen zu Importzöllen im Vereinigten Königreich finden Sie außerdem hier.

a. Brauche ich für die Ausfuhr von Dual-Use Gütern in das Vereinigte Königreich eine Genehmigung?

Sollte es zu einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreiches kommen, so wäre ab dem Zeitpunkt des Austritts die Ausfuhr von Dual-Use Gütern in das Vereinigte Königreich genehmigungspflichtig.

Die EU hat im März 2019 eine Verordnung beschlossen, wonach für Ausfuhren von Dual-Use Gütern in das Vereinigte Königreich eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll. Dies hat zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren genehmigt sind, die die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung erfüllen. Zu beachten ist, dass die Allgemeine Genehmigung nicht für Exporte bestimmter Güter genutzt werden kann (Güter des Anhang IIg sowie des Anhang IV der Dual-Use-Verordnung). Zur Fortgeltung bereits erteilter Genehmigungen von Gütern des Anhang IV der Dual-Use-Verordnung plant das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) den Erlass einer Bekanntmachung.

Ergänzend beabsichtigt das BAFA, im Falle eines ungeregelten Austritts weitere Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen für den Dual-Use-Bereich einzuführen.

Weitere Informationen zur Ausfuhr von Dual-Use Gütern im Zusammenhang mit dem Brexit finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

b. Was ändert sich bei der Ausfuhr von Waren mit britischen Vorleistungen in Drittstaaten?

Die Freihandelsabkommen der EU sehen für Güter mit EU-Ursprung eine Zollpräferenzbehandlung vor. Mit einem ungeregelten Austritt aus der EU fällt das Vereinigte Königreich aus dem Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen und der Zollunionen der EU heraus.

Dies hat zur Folge, dass britische Vorleistungen in Exportgütern nicht mehr als EU-Anteil gelten können und damit nicht mehr zur Erfüllung der Ursprungsregeln in den Freihandelsabkommen der EU herangezogen werden können. Der EU-Anteil eines Exportgutes muss nach Austritt des Vereinigten Königreiches demnach ohne Hinzurechnung der britischen Vorleistung den jeweiligen Ursprungsregeln eines Freihandelsabkommens der EU genügen, damit die entsprechende Ausfuhr in das Land des EU-Vertragspartners zu den präferenziellen Bedingungen dieses Freihandelsabkommens erfolgen kann.

Weitere Informationen zum Präferenzursprung finden Sie auf der Webseite des Zolls und der Europäischen Kommission (PDF: 326 KB).

2. <u>Produktregulierungen</u>

a. Allgemein: Ich vertreibe in Deutschland/der EU ein Produkt, das von einer britischen notifizierten Stelle konformitätsbewertet wurde. Kann ich mein Produkt auch nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Deutschland/der EU vertreiben?

Nach den einschlägigen EU-Vorschriften müssen notifizierte Stellen in einem Mitgliedstaat der EU ansässig und von einer notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats benannt sein, um Konformitätsbewertungen vornehmen zu können. Die notifizierten Stellen des Vereinigten

Königreichs können diese Aufgabe daher im Falle eines ungeregelten Austrittes nicht mehr wahrnehmen.

Soll ein Produkt, für welches die Einbeziehung einer notifizierten Stelle in den einschlägigen EU-Produktvorschriften vorgeschrieben ist, nach einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreiches in der EU in den Verkehr gebracht werden, muss für das Produkt eine Konformitätsbewertung von einer notifizierten Stelle innerhalb der EU vorliegen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission (PDF: 441 KB).

b. Chemische Produkte: Mein Unternehmen erwirbt chemische Substanzen von einem britischen Unternehmen, die von diesem bei der ECHA nach REACH registriert wurden. Bleibt die Registrierung weiterhin gültig? Worauf muss ich achten?

Die Registrierung bleibt nicht ohne weiteres weiterhin gültig. Das britische Unternehmen müsste einen Alleinvertreter in der EU bestellen oder selbst den Sitz in die EU verlegen. Andernfalls wäre die Registrierung nach einem ungeregelten Austritt nicht mehr gültig.

Einen umfangreichen Fragen-und-Antworten-Katalog zu REACH und Brexit finden Sie auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur.

Die Europäische Chemikalienagentur hat im Februar 2019 zudem ein Informationspaket veröffentlicht, um betroffene Unternehmen zusätzlich bei den notwenigen Schritten zu unterstützen, damit die entsprechenden Stoffe auch im Falle eines ungeregelten Austritts weiterhin in der EU in den Verkehr gebracht werden dürfen. Insbesondere wird von 12. bis 29. März im REACH-IT System ein "Brexit-Übertragungsfenster" bereit gestellt, das es den betroffenen Unternehmen ermöglicht, Registrierungen von einem britischen Unternehmen auf ein in den EU-27/EWR-Ländern ansässiges Unternehmen oder einen dortigen Alleinvertreter zu übertragen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Zudem können Sie sich auch an das REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesbehörden wenden, die Telefonnummer lautet: 0231 9071-2971.

c. Automobilsektor: Was passiert mit britischen Typengenehmigungen für KFZ bei einem ungeregelten Austritt? Werden EU-Typengenehmigungen nach Austritt im Vereinigten Königreich noch anerkannt?

Ab dem Austrittsdatum ist die Typengenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs im Falle eines ungeregelten Austritts keine EU-Typengenehmigungsbehörde im Sinne der einschlägigen Richtlinie mehr.

Daher benötigen KFZ, die nach dem Austrittsdatum in der EU in den Verkehr gebracht werden sollen, eine Typengenehmigung, die von einer EU-Behörde ausgestellt wurde. Die EU hat eine Verordnung beschlossen, wonach von der britischen Behörde ausgestellte Typengenehmigungen unter erleichterten Bedingungen noch vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs auf eine EU-Behörde übertragen werden können.

Für weitere Fragen zu KFZ-Typengenehmigungen können Sie sich an das Kraftfahrtbundesamt wenden.

Zur Frage, ob EU-Typengenehmigungen nach Austritt noch im Vereinigten Königreich anerkannt werden, kann die Bundesregierung keine Auskunft erteilen. Hierzu sollten Sie sich an die zuständigen britischen Behörden werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der britischen Regierung.

d. Pharmazeutische Produkte: An wen kann ich mich für Fragen zur Zulassung von Arzneimitteln im Zusammenhang mit dem Brexit wenden?

Die Europäische Arzneimittelagentur hat auf ihrer Webseite umfangreiche Informationen sowie einen Fragen-und-Antworten-Katalog bereit gestellt.

Für Fragen zur Zulassung von Arzneimitteln im Zusammenhang mit dem Brexit können Sie sich zudem per Email (brexit@bfarm.de) an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wenden; auf der Webseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte finden Sie zudem weitere Informationen zum Brexit.

Für Fragen zur Zulassung von Impfstoffen und biomedizinischen Arzneimitteln im Zusammenhang mit dem Brexit steht das Paul-Ehrlich-Institut zur Verfügung, an das Sie sich per E-Mail wenden können (pei@pei.de). Das Paul-Ehrlich-Institut hat ebenfalls auf seiner Webseite Informationen zum Brexit zusammengestellt.

3. Gesellschaftsrecht

a. Was passiert mit Gesellschaften in der Rechtsform einer britischen "Limited", die ihren Sitz in Deutschland haben?

Mit einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreiches können Gesellschaften in einer britischen Rechtsform nicht mehr von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen und dürften in Deutschland nicht mehr als rechtsfähige Gesellschaften ausländischen Rechts anerkannt werden.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dem auf nach Drittstaatenrecht gegründeten Gesellschaften anwendbaren Recht ist davon auszugehen, dass die betreffenden Gesellschaften dann als eine der in Deutschland zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden, zum Beispiel als offene Handelsgesellschaft (OHG) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Gegebenenfalls werden einzelne Gesellschaften, wie Ein-Personen-Limiteds, in Deutschland dann als Einzelkaufleute behandelt. Hieraus können sich insbesondere bei vormaligen britischen Kapitalgesellschaften erhebliche Haftungsrisiken zu Lasten der Gesellschafter ergeben.

Sofern diese Konsequenz nicht gewünscht ist, steht den betroffenen Unternehmen eine Umwandlung in eine deutsche Rechtsform offen. Um dies zu erleichtern, ist im Januar eine Änderung des Umwandlungsgesetzes in Kraft getreten. Danach können Gesellschaften, deren Pläne zur Verschmelzung auf inländische Gesellschaften rechtzeitig vor Wirksamwerden des Austritts notariell beurkundet werden, die übrigen Verfahrensschritte noch innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt durchführen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

4. Beihilfen- und Wettbewerbsrecht

Welche Folgen hat der ungeregelte Austritt im Bereich des Wettbewerbsrechts, etwa bei der Fusion von Unternehmen?

Im Falle eines ungeordneten Austritts gelten die EU-Vorschriften auch im Bereich des Wettbewerbsund Fusionsrechts ab dem Austrittsdatum grundsätzlich nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Das hat im Bereich des Wettbewerbsrechts unter anderem folgende Konsequenzen:

a. Fusionskontrolle:

Mit dem Austritt fällt das Vereinigte Königreich nicht mehr unter das "one-stop-shop-System", wonach für eine Freigabe eines Zusammenschlussverfahrens, das grenzüberschreitende Dimension hat, eine Anmeldung nur bei der Europäischen Kommission genügt. Daher kann die zusätzliche Anmeldung eines Fusionsvorhabens im Vereinigten Königreich erforderlich werden.

Informationen zu Einzelfragen zur Fusionskontrolle im Vereinigten Königreich finden Sie auf der Webseite der britischen Regierung

b. Kartellverfahren:

Verstöße gegen europäisches Kartellrecht von Unternehmen im Vereinigten Königreich können auch nach dem ungeregelten Austritt zur Zuständigkeit der Europäischen Kommission führen (parallele Anwendung des EU-Kartellrechts durch die Europäische Kommission und nationale Wettbewerbsbehörden), sofern ein EU-Binnenmarktbezug besteht. Auch für Sanktionen spielt die EU-Mitgliedschaft keine Rolle, da diese Unternehmen unabhängig davon auferlegt werden können, ob sie ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der EU haben.

Für weitere Informationen zum Wettbewerbsrecht können Sie sich an das Bundeskartellamt wenden.

c. Welche Folgen entstehen im Bereich des Beihilfenrechts?

Im Falle einer Beihilfegewährung durch britische Stellen wäre das europäische Beihilfenrecht ab dem Zeitpunkt eines ungeregelten Austritts nicht anwendbar; es würden lediglich die allgemeinen Regelungen der WTO gelten. Hinweise zur Rechtslage im Vereinigten Königreich nach einem ungeregelten Austritt im Bereich des Beihilfenrechts bietet die Webseite der britischen Regierung.

Im Fall einer Beihilfegewährung durch deutsche Stellen an Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich wäre das europäische Beihilfenrecht weiterhin anwendbar, sofern die Maßnahme Auswirkungen auf den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt hat.

5. Marken- und Patentrecht

a. Welche Folgen hat der Austritt für europäische Patente?

Ein ungeregelter Austritt wird keine Folgen für europäische Patente haben, da das zugrunde liegende Europäische Patentübereinkommen unabhängig von der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches in der EU gilt. Wurde bei der Anmeldung eines europäischen Patents beim Europäischen Patentamt auch das Vereinigte Königreich benannt, so gilt das Patent dort nach Austritt weiterhin.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

b. Wo erhalte ich Informationen zu Unionsmarken in Zusammenhang mit dem Brexit?

Informationen zu den Folgen eines ungeregelten Austritts auf Unionsmarken finden Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission (PDF: 170 KB). Einen umfangreichen Fragen-und Antworten-Katalog finden Sie zudem auf der Webseite des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

Hinweise zur Rechtslage im Vereinigten Königreich nach einem ungeregelten Austritt bietet zudem die Webseite der britischen Regierung.

6. Finanzmarkt/Versicherungen

a. An wen kann ich mit Fragen zu Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Brexit wenden?

Grundsätzlich wären britische Finanzunternehmen (insbesondere Banken und Versicherungen) bei einem ungeregelten Austritt nach Austrittsdatum als Drittstaat-Unternehmen anzusehen und dürften auf der Grundlage bestehender Erlaubnisse im Inland keine Geschäfte mehr betreiben. Um Risiken und Marktverwerfungen für die Finanzstabilität zu verhindern, hat die Bundesregierung mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz beschlossen, es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu ermöglichen:

Britischen Kreditinstituten, die bislang mit Europäischen Pässen grenzüberschreitend in der EU tätig waren, zu gestatten, ihre Tätigkeiten in Deutschland bis maximal Ende 2020 fortzusetzen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte erforderlich ist, und die Geschäfte in engem Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verträgen stehen, sowie

Britischen Versicherungsunternehmen, die bislang mit Europäischen Pässen grenzüberschreitend in der EU tätig waren, zur Vermeidung von Nachteilen für deutsche Versicherungsnehmer und die Begünstigten aus Versicherungsverträgen eine Übergangsregelung für ihr Geschäft in Deutschland bis maximal Ende 2020 einzuräumen. Dies gilt jedoch nur für die Abwicklung des vor dem Zeitpunkt des Austritts abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts.

Weitere Informationen zu dem Gesetzesentwurf finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beantwortet auf ihrer Webseite weitere wichtige Fragen in Bezug auf Banken und Versicherungen im Zusammenhang mit dem Brexit. Auch zu Wertpapieren finden Sie hier wichtige Hinweise.

Die Deutsche Bundesbank hat auf ihrer Webseite zudem Informationen für Kreditinstitute bereit gestellt, die im Zuge des Brexit über Standortverlagerungen nachdenken. Zudem wurden eine Hotline (069 9566 7372) sowie eine zentrale Email-Adresse (Brexit@bundesbank.de) eingerichtet.

7. Steuern

a. Welche steuerlichen Folgen hat der ungeordnete Brexit?

Informationen zu den steuerlichen Folgen des ungeregelten Austritts finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission.

Die Bundesregierung hat zudem mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz einen Gesetzesentwurf beschlossen, der auch im Fall eines ungeregelten Austritts verhindern soll, dass allein der Austritt für den Steuerpflichtigen nachteilige Rechtsfolgen auslöst, obwohl bereits alle wesentlichen steuerlich relevanten Handlungen vor dem Austritt vollzogen wurden.

Weitere Informationen zu dem Gesetzesentwurf finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen.

8. Transport und Tourismus

a. Dürfen britische Fluggesellschaften noch nach Deutschland fliegen? Und umgekehrt?

Im Falle eines ungeregelten Austritts scheidet das Vereinigte Königreich mit dem Austrittsdatum unmittelbar aus dem gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum aus. Um eine damit einhergehende Unterbrechung des Luftverkehrs zu vermeiden, hat die EU im März 2019 eine Verordnung beschlossen, welche britischen Luftfahrtunternehmen bis zum 30. März 2020 Verkehrsrechte für Flüge vom Vereinigten Königreich in die EU und umgekehrt einräumt. Voraussetzung ist, dass das Vereinigte Königreich umgekehrt europäischen Fluglinien die gleichen Rechte einräumt.

Für weitere Informationen können Sie sich an das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur wenden.

b. Dürfen britische LKW noch Waren nach Deutschland befördern? Und umgekehrt?

Die Europäische Kommission hat im Dezember einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, wonach britischen Transportunternehmen bis zum 31. Dezember 2019 der Marktzugang in der EU gewährt werden soll. Voraussetzung ist, dass das Vereinigte Königreich umgekehrt EU-Transportunternehmen die gleichen Rechte einräumt. Die EU-internen Beratungen zum Kommissionsvorschlag dauern derzeit noch an. Das Vereinigte Königreich hat im Gegenzug ebenfalls ein Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung eines Marktzugangs für Güterkraftverkehrsunternehmen aus der EU zum britischen Straßengüterverkehrsmarkt eingeleitet.

Sollte der genannte Verordnungsvorschlag beziehungsweise das oben genannte britische Gesetz nicht bis zum Austrittsdatum in Kraft getreten sein, besteht die Möglichkeit, auf das CEMT-Genehmigungskontingent zurückzugreifen. Inhaber von CEMT-Jahres- oder Monatsgenehmigungen haben weiter Zugang zum britischen Straßengüterverkehrsmarkt. Über alle Antragsformalitäten und fristen werden Sie rechtzeitig auf der Webseite des Bundesamtes für Güterverkehr informiert.

Für weitere Informationen können Sie sich an das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur wenden.

c. Brauchen EU-Bürger künftig ein Visum, um ins Vereinigte Königreich zu reisen? Was ist mit Reisen britischer Bürger in die EU?

Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, wonach britische Bürger im Falle eines ungeregelten Austritts für Kurzzeitaufenthalte in der EU von der Visumspflicht befreit werden sollen. Umfasst sind Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Bedingung hierfür ist, dass auch EU-Bürger im Vereinigten Königreich für Kurzzeitaufenthalte von der Visumspflicht befreit werden. Die EU-internen Beratungen zum Kommissionsvorschlag dauern derzeit noch an.

Antworten auf wichtige Fragen zum Thema Aufenthalt in Zusammenhang mit dem Brexit finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Für Informationen zu den Einreisevoraussetzungen im Vereinigten Königreich können Sie sich an die Deutsche Botschaft in London wenden.

d. Roaming: Aktuell können Mobiltelefone während eines Aufenthalts im Vereinigten Königreich zu gleichen Kosten wie im Inland genutzt werden ("Roam-like-at-home"). Welche Regelungen gelten bei einem ungeregelten Austritt?

Im Falle des ungeregelten EU-Austritts würden britische Mobilfunkbetreiber nicht mehr dem europäischen Roaming-Regime unterfallen, das heißt die aktuellen EU-rechtlichen Preisdeckelungen für die Nutzung intraeuropäischer Netze würden nicht mehr greifen. Für die Übertragung von Daten, Telefonie und SMS per Handy während eines Aufenthalts im Vereinigen Königreich würden dann nur noch die sehr weiten Regeln auf Ebene der Vereinten Nationen für internationales Roaming gelten.

Europäische und britische Mobilfunkanbieter müssen überprüfen, ob ihre Roaming-Vereinbarungen auf Großkunden- und Endkundenebene im Falle eines ungeregelten Austritts erneuert werden müssen. Nach einem ungeregelten Austritt sind dementsprechend höhere Roaming-Gebühren auf Großkunden- wie auf Endkundenebene möglich. Als Endkunde können Sie sich bei Ihrem Mobilfunkanbieter informieren, welche Bedingungen für Ihren Tarif gelten werden.

9. Arbeitsmarkt

a. Ich beschäftige britische Arbeitnehmer in Deutschland. Dürfen diese weiterhin für mein Unternehmen arbeiten?

Die Bundesregierung plant im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht von britischen Staatsangehörigen eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten, die verlängert werden kann. Während dieser Zeit können bisher freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen weiter ohne Aufenthaltstitel in Deutschland leben und arbeiten wie bisher. Zum weiteren Aufenthalt in Deutschland nach Ablauf der Übergangszeit von zunächst drei Monaten benötigen die Betroffenen einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit. Dieser muss während der Übergangszeit bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Informationen zu Arbeitsmarktfragen im Zusammenhang mit dem Brexit finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Weitere Informationen zu

sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Brexit finden Sie auf der Webseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland.

b. Bleibt die Anerkennung der britischen Berufsqualifikation meines Arbeitnehmers in Deutschland weiterhin gültig?

Ja, eine vor Austritt erteilte Anerkennung einer britischen Berufsqualifikation bleibt weiterhin gültig.

Für weitere Fragen zum Thema Anerkennung von Berufsqualifikationen in Deutschland können Sie an Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen wenden.

Informationen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Vereinigten Königreich finden Sie auf der Webseite der britischen Regierung.

c. Kann ich weiterhin Arbeitnehmer in das Vereinigte Königreich entsenden?

Bei einem ungeregelten Austritt ist die durch das EU-Recht garantierte Dienstleistungsfreiheit, die auch das Recht zur grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern umfasst, im Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar. Auch die EU-Entsenderichtlinie, welche die Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer regelt, wird bei einem ungeregelten Austritt im Vereinigten Königreich ihre Geltung verlieren. Ob und unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmerentsendungen in das Vereinigte Königreich dann noch möglich sind, hängt von der Rechtslage im Vereinigten Königreich bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen durch im Ausland ansässige Dienstleister ab. Für weitere Informationen müssen Sie sich an die zuständigen britischen Behörden wenden.

10. Datenschutz

a. Nach welchen Regeln richtet sich künftig die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich?

Bei einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU richtet sich die Datenübermittlung nach den für Drittstaaten anwendbaren Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung. Hiernach könnte die Datenübermittlung aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses erfolgen. Nach derzeitigem Stand ist allerdings zu erwarten, dass zum Zeitpunkt eines ungeregelten Austritts ein solcher Angemessenheitsbeschluss nicht vorliegen wird.

In diesem Fall wäre eine Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich ausnahmsweise unter anderem dann zulässig, wenn der Betroffene seine Einwilligung in die Übermittlung gegeben hat, die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich oder aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist. Alternativ kommen als Grundlage für die Datenübermittlung "geeignete Garantien" in Betracht, wie zum Beispiel die Verwendung sogenannter Standardvertragsklauseln oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 der EU-Datenschutzgrundverordnung. Bei Standardvertragsklauseln handelt es sich um Klauseln, die datenübermittelnde Unternehmen mit ihren Geschäftspartnern vertraglich vereinbaren können und im Rahmen derer sich die britischen Unternehmen zur Einhaltung bestimmter Datenschutzstandards verpflichten.

Die Europäische Kommission hat drei Musterdatenschutzklauseln verabschiedet, die auf ihrer Website zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zur Datenschutzgrundverordnung und zur Datenübermittlung an Drittstaaten finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

11. <u>Vergaberecht</u>

a. Kann mein Unternehmen sich künftig noch um öffentliche Aufträge im Vereinigten Königreich bewerben – und umgekehrt britische Unternehmen in Deutschland?

Britische Unternehmen können sich nach dem deutschen Vergaberecht auch künftig noch um öffentliche Aufträge in Deutschland bewerben. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission (PDF: 154 KB).

Informationen zu britischen Ausschreibungen nach einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königsreichs und zur elektronischen Veröffentlichung von Geschäftsmöglichkeiten finden Sie auf der Webseite der britischen Regierung.

Aktuelle vom BMI zugelieferte Q&As

1. <u>Wie ist der Rechtsstatus britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen bis zum Austrittsdatum? Was kann ich, als</u> Betroffener, jetzt schon tun?

Bis zum Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union sind britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen weiterhin freizügigkeitsberechtigt. Es gilt jedoch die allgemeine Meldepflicht bei der je nach Wohnort zuständigen Meldebehörde.

Einige <u>Ausländerbehörden</u> führen bereits ein freiwilliges Registrierungsverfahren über das Internet durch, um betroffene Bürger leichter zu erreichen und über ihre Rechte zu informieren. Bitte informieren Sie sich daher auf den Internetseiten der für Sie zuständigen Ausländerbehörde.

2. Was passiert im Falle eine geregelten Austritts?

Kommt das Austrittsabkommen zustande, wird direkt nach dem Austritt eine knapp zweijährige Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Während dieser Zeit wird Großbritannien grundsätzlich weiter wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Die Freizügigkeitsregeln der EU gelten in dieser Zeit fort.

Das Austrittsabkommen sieht einen weitgehenden Erhalt der Freizügigkeitsrechte auf Lebenszeit für betroffene Bürger vor. Berechtigt sind bei Ende der Übergangsphase freizügigkeitsberechtigt in der EU bzw. in Großbritannien lebende britische Staatsangehörige bzw. <u>Unionsbürger</u> sowie deren Familienangehörige.

Sind Sie also britischer Staatsangehöriger oder Familienangehöriger eines britischen Staatsangehörigen und vor dem 31. Dezember 2020 nach Deutschland gezogen, werden Sie sich aller Voraussicht nach auf das Austrittsabkommen berufen können. Hierfür werden Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag stellen und sich, sofern noch nicht geschehen, zum Nachweis Ihres Wohnsitzes bei der für ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde anmelden müssen. Einige Ausländerbehörden planen schon vor dem Austrittsdatum ein freiwilliges Registrierungs-/ Antragsverfahren.

3. <u>Was passiert im Falle eines ungeregelten Austritts? Werden</u> Briten in Deutschland sofort ausreisepflichtig?

Nein, kein britischer Staatsangehöriger muss im Falle eines "No Deal" sofort aus Deutschland ausreisen. Die Bundesregierung plant eine Übergangszeit bis Ende des Jahres 2019. Für den anschließenden Aufenthalt sind alle Betroffenen aufgefordert, bis zum Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf ihren späteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Während des Übergangszeitraums besteht für bislang freizügigkeitsberechtigt in Deutschland lebende Briten und ihre Familienangehörigen weiterhin ein Aufenthaltsrecht. Sofern dieses Aufenthaltsrecht bisher Zugang zu Sozialleistungen oder Kindergeld vermittelt hat, besteht dieser fort. Bisherige Zugangsrechte zur Kranken- und Pflegeversicherung bleiben bestehen.

Während der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ist weiterhin jede selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt. Insbesondere dürfen die Betroffenen jede Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausüben.

Für den weiteren Aufenthalt sind jedoch alle Betroffenen aufgefordert, bis zum Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf ihren späteren Aufenthaltstitel bei der <u>zuständigen Ausländerbehörde</u> zu stellen und sich, sofern noch nicht geschehen, bei der für ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt als erlaubt. Diese Erlaubnis umfasst ebenfalls das Recht zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit und den Zugang zu Sozialleistungen.

Die Bundesregierung möchte grundsätzlich allen bisher freizügigkeitsberechtigt in Deutschland lebenden Briten und ihre Familienangehörigen ermöglichen, einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Die Bundesregierung prüft, soweit erforderlich, die Schaffung notwendiger rechtlicher Rahmenbedingungen.

Unter anderem sollen die betroffenen Personen, die sich freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufhalten, einen privilegierten Arbeitsmarktzugang bekommen. Hierzu plant die Bundesregierung, das Vereinigte Königreich in die Liste des § 26 BeschV aufzunehmen.

4. <u>Ist die Einreise nach Deutschland auch nach einem ungeregelten Brexit weiterhin möglich?</u>

a. Kurzaufenthalte

Die Einreise nach Deutschland von Briten ist auch im Falle eines ungeregelten Austritts Großbritanniens aus der EU weiterhin für Kurzaufenthalte (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) generell möglich. Die EU hat einen Rechtsakt auf den Weg gebracht, der eine gegenseitige Visafreiheit vereinbart.

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass es auf Grund des Brexit und den damit einhergehenden Änderung der einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu Verzögerungen und Unannehmlichkeiten an der deutschen Grenze kommen kann. Grund dafür ist, dass bei der Einreise von Drittstaatsangehörigen strengere Prüfvoraussetzungen gelten, als bei der Einreise von Unionsbürgern nach Deutschland. So besteht die generelle Verpflichtung, dass diese den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts im Rahmen der Grenzkontrolle belegen und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts und die Rückreise zu verfügen oder in der Lage sein müssen, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

Darüber hinaus richtet sich für den mitreisenden Familienangehörigen die Frage des Erfordernisses eines Visums dann ausschließlich nach dessen eigener Staatsangehörigkeit. Eine Übersicht zur Visumpflicht bzw. -freiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland finden Sie hier. Wir empfehlen daher, zusätzliche Zeit einzuplanen.

Die Nutzung teilautomatisierter Grenzkontrollen (EasyPASS) ist vorerst nicht möglich.

b. Bürger, die bereits in Deutschland leben, und vor der Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels verreisen

Die Einreise nach Deutschland von Briten, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, und von ihren Familienangehörigen ist auch im Falle eines ungeregelten Austritts Großbritanniens aus der EU weiterhin möglich.

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass es auf Grund des Brexit und der damit einhergehenden Änderung der einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu Verzögerungen und Unannehmlichkeiten an der deutschen Grenze kommen kann. Grund dafür ist, dass bei der Einreise von Drittstaatsangehörigen strengere Prüfvoraussetzungen gelten, als bei der Einreise von Unionsbürgern nach Deutschland. Wir empfehlen daher, zusätzliche Zeit einzuplanen.

Um die Grenzkontrolle zu erleichtern sollten des Weiteren Dokumente mitgeführt werden, mit denen der vorherige längerfristige Aufenthalt in Deutschland belegt werden kann. Hier könnten diverse Dokumente hilfreich sein, etwa die bisher erteilten Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigungen, Sozialversicherungsnachweise sowie Arbeits- und Mietverträge, Schulbescheinigungen oder vergleichbare Dokumente.

5. <u>Kann ich auch nach dem Brexit als deutscher Staatsangehöriger</u> visumsfrei nach Großbritannien reisen?

Nach Angaben der britischen Regierung ist dies weiterhin möglich. Bis Ende 2020 wird eine Übergangszeit geplant, während der die Einreise Unionsbürgern visumfrei weiter mit Personalausweis/ biometrischen Reisepass möglich sein soll. Die britische Regierung informiert auf der offiziellen Internetseite (https://www.gov.uk/) über die aufenthaltsrechtliche Situation von Unionsbürgern in Großbritannien nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäische Union.

6. <u>Welchen dauerhaften Status haben britische Staatsangehörige</u> und ihre Familienangehörigen, die bereits in Deutschland leben, nach einem ungeregelten Brexit?

Mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ohne Abschluss eines Abkommens ändert sich dauerhaft die Rechtsstellung der betroffenen britischen Bürger. Sie verlieren den Status als Unionsbürger oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers und werden zu Drittstaatsangehörigen.

Zum weiteren Aufenthalt in Deutschland nach Ablauf der Übergangszeit bis Ende 2019 benötigen die Betroffenen daher einen <u>Aufenthaltstitel</u>. Den gilt es bei der <u>zuständigen Ausländerbehörde</u> zu beantragen. Der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung bis zur Entscheidung der <u>Ausländerbehörde</u> gilt automatisch als erlaubt.

Auch für die Fälle, in denen die Ausstellung von Aufenthaltstiteln aufgrund der gegenüber dem EU-Freizügigkeitsrecht strengeren Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts nicht problemlos möglich ist, prüft das BMI die notwendigen Rahmenbedingungen und steht hierzu in enger Abstimmung mit den für die Erteilung der Aufenthaltstitel zuständigen Ländern. Ziel ist, dass alle bisher freizügigkeitsberechtigt in Deutschland lebenden Briten und ihre Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel erhalten können.

Informationen zu Aufenthaltstiteln erhalten Sie z.B. im <u>Internetauftritt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge</u> sowie bei Ihrer <u>Ausländerbehörde</u>.

Einige Ausländerbehörden planen schon vor dem Austrittsdatum ein freiwilliges Registrierungs-/Antragsverfahren.

7. <u>Was haben britische Staatsangehörige und ihre</u>
<u>Familienangehörigen, die erst nach einem ungeregelten Brexit</u>
<u>nach Deutschland ziehen wollen, zu beachten? Muss ein Visum</u>
<u>vor der Einreise beantragt werden?</u>

Britische Bürger können zunächst weiter visumsfrei einreisen (Link auf Einreise). Für eine Übergangszeit von 3 Monaten sind alle britischen Bürgerinnen und Bürger vom Erfordernis eines

Aufenthaltstitels befreit und zur Ausübung jeder selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies umfasst jede Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers und bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Für den weiteren Aufenthalt sind alle Betroffenen aufgefordert, nach der Einreise bis zum Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf ihren späteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der weitere Aufenthalt als erlaubt. Bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. das Recht zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

8. Bin ich betroffen?

a. Sie besitzen die britische und gleichzeitig die <u>Staatsangehörigkeit</u> eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

Für Sie ändert sich nichts. Als <u>Unionsbürger</u> sind Sie weiterhin freizügigkeitsberechtigt. Auch Ihre britische <u>Staatsangehörigkeit</u> dürfen Sie behalten.

b. Sie besitzen die britische und gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit

Als Deutscher sind sie natürlich ohne <u>Aufenthaltstitel</u> in Deutschland aufenthaltsberechtigt. Unter Umständen können Sie trotzdem zusätzlich Rechte aus dem Austrittsabkommen (bzgl. Berufsanerkennung etc.) herleiten.

c. Sie sind britischer Staatsangehöriger und gleichzeitig Familienangehöriger eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

Sie können voraussichtlich auch weiterhin ein Freizügigkeitsrecht ableiten. Bitte registrieren Sie sich trotzdem bei der für Sie zuständigen <u>Ausländerbehörde</u>, sofern dort ein solches Verfahren vorgesehen ist. Ihnen kann eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt werden.

d. Sie sind britischer Staatsangehöriger und besitzen keine Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

Sie benötigen für Ihren dauerhaften Aufenthalt in Deutschland zukünftig einen <u>Aufenthaltstitel</u>. Bitte melden Sie sich, sofern noch nicht geschehen, bei der für ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde an und registrieren Sie sich bei der für Sie zuständigen <u>Ausländerbehörde</u>, sofern dort ein solches Verfahren vorgesehen ist.

9. Welche Ausländerbehörde ist für mich zuständig?

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde ergibt sich aus Ihrem Wohnort. Suchen Sie hier nach der für Sie zuständigen Ausländerbehörde:

Suchformular Ausländerbehörden

10. <u>Was ändert sich mit dem Brexit für</u> Einbürgerungsbewerber?

Im Falle eines geregelten Brexit enthält das <u>Brexit-Übergangsgesetz der Bundesregierung</u> eine Übergangsregelung zugunsten britischer und deutscher Einbürgerungsbewerber, die vor Ablauf der Übergangsphase (also bis 31. Dezember 2020) in Deutschland bzw. in Großbritannien einen Antrag auf <u>Einbürgerung</u> stellen. Sie sollen ihre bisherige britische bzw. deutsche <u>Staatsangehörigkeit</u> beibehalten dürfen, auch wenn die Entscheidung über ihre <u>Einbürgerung</u> erst nach Ablauf der Übergangsphase erfolgt und sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor Ablauf des Übergangszeitraums erfüllt sind.

Für den Fall eines ungeregelten Austritts wird für Einbürgerungsbewerber, die vor dem Austrittsdatum einen Antrag auf <u>Einbürgerung</u> stellen, eine vergleichbare Regelung getroffen. Einzelheiten entnehmen Sie dem <u>Referentenentwurf des "Gesetzes zu Übergangsregelungen im Bereich Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit</u>" auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Aktuelle vom BMVI zugelieferte Q&As

Nach eineinhalb Jahren intensiver Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Kommission, die im Namen der anderen 27 EU-Mitgliedstaaten verhandelt hat, wurde am 25. November 2018 bei einem Sondergipfel eine Einigung zwischen den Staats- und Regierungschefs der EU27 sowie der britischen Regierung erzielt.

Diese Einigung besteht aus zwei Elementen:

 Dem Austrittsabkommen, das auf 585 Seiten die Modalitäten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU regelt. Darunter fallen zentrale Aspekte, die uns besonders wichtig sind:

Die Rechte unserer EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die im Vereinigten Königreich leben, sowie die Rechte der Britinnen und Briten, die in der EU leben, werden umfassend geschützt; sie können weiterhin dort leben, arbeiten, studieren und genießen den Schutz der sozialen Sicherheit. Ferner werden die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs geregelt.

Das Austrittsabkommen sichert außerdem die offene Grenze zwischen Nordirland und Irland und damit auch den vor 20 Jahren mühsam errungenen Frieden in Nordirland. Zudem verschaffen wir uns durch die Vereinbarung einer Übergangsphase bis Ende 2020 (einmalig um bis zu zwei Jahre verlängerbar) Zeit für die Verhandlungen der künftigen Beziehungen. Das gibt insbesondere der Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern wichtige Planungssicherheit.

https://ec.europa.eu/commission/files/draft-agreement-withdrawal-united-kingdom-great-britain-and-northern-ireland-european-union-and-european-atomic-energy-community-agreed-negotiators-level-14-november-2018 en

2. Der Politischen Erklärung zu den zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, die den Rahmen für die Verhandlungen zum zukünftigen Verhältnis absteckt. Die Übergangsphase, die im Austrittsabkommen verankert ist, soll dazu genutzt werden, um die Vereinbarungen zu den künftigen Beziehungen auf Grundlage der Politischen Erklärung formell auszuhandeln, sobald der Austritt erfolgt ist. Diese Erklärung sieht im Kern eine Wirtschaftspartnerschaft und eine Sicherheitspartnerschaft vor.

http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-21095-2018-INIT/de/pdf

Die Verhandlungen im Zeitverlauf finden Sie auf dieser Seite:

https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-uk-after-referendum/

Ausblick - Wie geht es weiter?

Die Inkraftsetzung des Austrittsabkommens und damit ein geregelter Austritt haben für Deutschland und die EU klare Priorität.

Hierfür müssen – nach der bereits erklärten Zustimmung der britischen Regierung und der Indossierung durch die Staats- und Regierungschefs der EU27 – noch das europäische und das britische Parlament dem Verhandlungspaket zustimmen. Dann tritt mit dem Austritt eine Übergangsphase bis 31. Dezember 2020 – einmal verlängerbar bis maximal Ende 2022 – in Kraft. Dies würde die Folgen des Brexit abfedern: Das Vereinigte Königreich wäre für diesen Zeitraum zwar nicht mehr Mitglied der EU und nicht mehr in den EU-Institutionen vertreten, aber weiter an die EU-Regeln gebunden.

Auf **europäischer Seite** wurde das Austrittsabkommen dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet. Auf **britischer Seite** erfolgt die Zustimmung in einem zweistufigen Prozess. Erst muss das britische Unterhaus dem Abkommen zustimmen (sogenannter "meaningful vote"), bevor das Oberund Unterhaus die formelle Ratifizierung vornehmen. Zwei Anläufe für den "meaningful vote" – am 15. Januar und am 12. März 2019 – sind gescheitert. Somit gibt es derzeit auf britischer Seite noch keine Zustimmung zu der erzielten Einigung.

Am 21. März 2019 haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU27 mit Premierministerin May beim Europäischen Rat getroffen, um über die weiteren Schritte zu beraten. Der Europäische Rat (zu 27) hat dabei beschlossen, dass, im Falle einer erfolgreichen Abstimmung bis zum 29. März, der Austritt vom 29. März auf den 22. Mai 2019 verschoben wird, um dem Vereinigten Königreich die nötige Zeit für die innerstaatliche Ratifizierung zu geben. Sollte das Austrittsabkommen hingegen erneut abgelehnt werden, hat der Europäische Rat eine Verlängerung bis zum 12. April 2019 beschlossen. Derzeit gilt somit der 12. April als neues Austrittsdatum.

Schließlich hat der Europäische Rat bekräftigt, dass über das bereits ausgehandelte Austrittsabkommen nicht erneut verhandelt wird und dass die Vorbereitungen auf alle Austrittsszenarien fortgesetzt werden.

Damit besteht weiterhin das Risiko eines ungeregelten Austritts. Sollte das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen aus der EU austreten, wäre das Vereinigte Königreich dann im Verhältnis zur Europäischen Union ein Drittstaat und das EU-Regelwerk fände keine Anwendung mehr.

Wie bereiten wir uns auf die Möglichkeit eines ungeregelten Brexit vor?

Seit Sommer 2016 bereitet sich die Bundesregierung auf den Austritt Großbritanniens vor und trifft Vorkehrungen für alle denkbaren Szenarien.

Angesichts der ausstehenden Ratifizierungsschritte kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass das Vereinigte Königreich ohne vertragliche Regelung austritt. Für diesen Fall eines sogenannten ungeregelten oder ungeordneten Austritts ist eine Notfallplanung von großer Bedeutung, um die negativen Auswirkungen möglichst zu minimieren. Die Bundesregierung hat diesen Fall deshalb besonders im Blick.

Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, dass negative Folgen für Betroffene so weit wie irgend möglich abgefedert werden. Es ist deshalb besonders wichtig, dass sich alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Deutschland über die Folgen des Brexit umfassend informiert halten. Sie alle sollten sich rechtzeitig und sorgfältig auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vorbereiten.

Häufige Fragen und Antworten:

1. <u>Dürfen britische Fluggesellschaften noch nach Deutschland</u> <u>fliegen? Und umgekehrt? Was ist mit anderen Flugstrecken?</u>

Im Fall eines ungeregelten Austritts scheidet das Vereinigte Königreich mit dem Austrittsdatum unmittelbar aus dem gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraum aus. Um eine damit einhergehende Unterbrechung des Luftverkehrs zu vermeiden, wurden verschiedene Notfallmaßnahmen vorbereitet.

Eine **EU-Verordnung** vom 25. März 2019 sieht vor, dass britische Luftfahrtunternehmen bis zum 30. März 2020 Verkehrsrechte für Flüge vom Vereinigten Königreich in die EU und umgekehrt eingeräumt werden. Voraussetzung ist, dass das Vereinigte Königreich umgekehrt EU-Luftfahrtunternehmen die gleichen Rechte einräumt und das Vereinigte Königreich Vorschriften zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs einhält. Anderenfalls können diese Rechte nachträglich wieder entzogen werden. Eine Mitteilung des Vereinigten Königreiches vom 7. März 2019 bestätigt, dass das Vereinigte Königreich beabsichtigt, EU-Luftfahrtunternehmen entsprechende Rechte einzuräumen. **Der Nachbarschaftsverkehr zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich kann daher grundsätzlich aufrechterhalten werden.**

Die EU-Verordnung soll die Aufrechterhaltung grundlegender Flugverbindungen gewährleisten und beinhaltet nicht die Aufrechterhaltung des Status quo. Weitergehende Verkehrsrechte für britische Luftfahrtunternehmen – z.B. für Strecken von Deutschland in Drittstaaten oder innerhalb der EU – sieht die Verordnung grundsätzlich nicht vor. Für reine Fracht-Flüge oder bestimmte Strecken, die zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betrieben werden, gibt es befristete Ausnahmeregelungen. Das Vereinigte Königreich hat in seiner Mitteilung vom 7. März detailliert dargelegt, welche Verkehrsrechte es im Gegenzug beabsichtigt, EU-Luftfahrtunternehmen zu gewähren. Aufgrund der Komplexität ist eine pauschale Information nicht möglich, zumal Unternehmen hier gegebenenfalls bereits Vorkehrungen getroffen haben. Wir empfehlen daher, sich bei Fragen unmittelbar an die entsprechenden Unternehmen zu wenden.

Auf der <u>Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes</u> wurden technische Informationen für Luftfahrtunternehmen für Fluglinien-, Einflug- und Flugplangenehmigungen für den Fall eines ungeregelten Brexits bereitgestellt.

2. <u>Welche sonstigen EU-Notfallmaßnahmen gibt es im Bereich</u> Luftverkehr?

Eine weitere Maßnahme ist die **Durchführungsverordnung** (EU) 2019/413 der Kommission vom 14. März 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Bezug auf Drittländer, die anerkanntermaßen Sicherheitsstandards anwenden, die den gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt gleichwertig sind. Hierdurch werden beispielsweise durch Einführung eines umfassenden One-Stop-Security (OSS)-Systems Nachkontrollen aus Luftsicherheitsgründen bei Handgepäck und Fracht vermieden.

Die **EU-Verordnung vom 27.03.2019** verlängert die Gültigkeit innerhalb der EU von verschiedenen technischen Zulassungen von Luftfahrzeugen und luftfahrtechnischen Produkten sowie

Freigabeberechtigungen für technisches Personal, die von der britischen Luftfahrtbehörde vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens erteilt worden sind. Diese Regel gilt zunächst für neun Monate ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Das Vereinigte Königreich hat angekündigt, im umgekehrten Fall genauso vorzugehen. Personen, die im Besitz einer sogenannten Teil-66-Lizenz – die von der britischen Behörde ausgestellt worden ist – sind, werden von dieser Regel allerdings nicht erfasst. Dieser Personenkreis wendet sich bezüglich einer <u>Umschreibung an das Luftfahrtbundesamt</u>, **Abteilung Technik**.

3. <u>Wird der Eisenbahnverkehr nach einem ungeordneten Brexit</u> zwischen Großbritannien und der EU ungestört fortgesetzt?

Betroffen sind die Hochgeschwindigkeitszüge, die Güterzüge und die sog. Shuttlezüge für Pkw und Lkw durch den Kanaltunnel sowie der Eisenbahnverkehr zwischen Irland und Nordirland.

Für Reisende im Eisenbahnreiseverkehr durch den Kanaltunnel erwarten wir aufgrund der bereits heute hier stattfindenden Kontrollen keine zusätzlichen verkehrlichen Auswirkungen.

Im Schienengüterverkehr ist mit der Einführung einer Zollabfertigung aufgrund der neu entstehenden EU-Außengrenzen zu rechnen. Für zollrechtliche Fragen finden Sie nähere Information unter dem unten stehenden Link zur Zollverwaltung.

Zur weiteren Absicherung einer ungestörten Fortführung der Eisenbahnverkehre hat der europäische Gesetzgeber Ende März eine **Verordnung** verabschiedet, die eine befristete Fortgeltung der Gültigkeit von Sicherheitsbescheinigungen und -genehmigungen für Eisenbahnunternehmen und -fahrzeuge sowie von Fahrerlaubnissen für Triebfahrzeugführer im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zu den Grenzbahnhöfen und Güterterminals in der EU vorsieht, wenn diese von britischen Behörden ausgestellt wurden. Damit ist es den Betroffenen möglich, die Verkehre fortzuführen, bis die entsprechenden Prozesse einer Neuerteilung dieser Unterlagen in einem EU-Mitgliedstaat abgeschlossen sind.

4. <u>Wird die Schifffahrt zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich durch den Brexit beeinträchtigt?</u>

Infolge des Brexits, auch im Falle eines ungeregelten Austritts, sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Schifffahrt zu erwarten – unabhängig davon, unter welcher Flagge ein Schiff fährt. Dies gilt auch für die Personenschifffahrt (Fährverkehr, Kreuzfahrten). Nicht auszuschließen sind allerdings Verzögerungen aufgrund von Einreise- und Zollformalitäten.

5. <u>Dürfen britische Lkw noch Waren nach Deutschland befördern?</u> <u>Und umgekehrt?</u>

Ende März 2019 wurde eine bis zum 31. Dezember 2019 befristete **EU-Notfallverordnung** über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter - und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Union verabschiedet. Danach wird britischen Transportunternehmen der Zugang zum Markt der EU 27 gewährt. Voraussetzung ist, dass das Vereinigte Königreich umgekehrt

den Transportunternehmen aus der EU ebensolche Rechte einräumt. Ein entsprechendes britisches Gesetz steht nach Informationen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur kurz vor der Verabschiedung.

In der Praxis bedeutet das: Bei Beförderungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bleibt bis zum 31. Dezember 2019 nahezu alles wie bisher. Die EU-Gemeinschaftslizenz wird von den britischen Kontrollbehörden als Marktzugangsgenehmigung anerkannt. Einschränkungen gibt es allein bei Kabotagebeförderungen. Hier sind in den ersten vier Monaten nach einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreichs zwei innerstaatliche Be- und Entladevorgänge sowie in den drei nachfolgenden Monaten ein Be- und Entladevorgang jeweils innerhalb von sieben Tagen nach einer grenzüberschreitenden Beförderung möglich. Im danach noch verbleibenden Geltungszeitraum der Verordnung bis Ende des Jahres 2019 dürfen keinerlei Kabotagebeförderungen mehr durchgeführt werden.

Innerhalb des Geltungszeitraums der Verordnung bis zum 31. Dezember 2019 sind keine CEMT-Genehmigungen für Beförderungen zwischen dem Vereinigte Königreich und der Europäischen Union erforderlich.

6. <u>Was passiert mit britischen Typgenehmigungen für Kfz? Werden EU-Typgenehmigungen nach Austritt im Vereinigten Königreichs noch anerkannt?</u>

Ab dem Austrittsdatum ist die Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs keine EU-Typgenehmigungsbehörde im Sinne der einschlägigen Richtlinie mehr. Daher benötigen Kfz, die nach dem Austrittsdatum in den Verkehr gebracht werden sollen, eine Typgenehmigung, die von einer EU-Behörde ausgestellt wurde. Anfang Januar 2019 ist die **Verordnung** (EU) 2019/26 "zur Ergänzung der Unionsvorschriften über die Typgenehmigung angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union" in Kraft getreten. Demnach können Hersteller, die Inhaber einer aus dem Vereinigten Königreich erteilten Typgenehmigung sind, bei einer EU27-Typgenehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Unions-Typgenehmigung stellen.

Für weitere Fragen zu Kfz-Typengenehmigungen können Sie sich an das <u>Kraftfahrtbundesamt</u> wenden.

7. Sind Anpassungen für meinen Führerschein notwendig?

- Bei **nur vorübergehender Teilnahme** am Verkehr dürfen Inhaber einer britischen Fahrerlaubnis mit ihrer in Großbritannien erteilten Fahrberechtigung in Deutschland am Verkehr teilnehmen (entsprechend einem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968), sofern sie über einen Kartenführerschein verfügen. Ansonsten benötigen sie einen Internationalen Führerschein nach dem genannten Übereinkommen.
- Bei Wohnsitznahme in Deutschland muss spätestens nach sechs Monaten der britische Führerschein in einen EU/EWR-Führerschein umgeschrieben werden. Fahrerlaubnisrechtlich nimmt jemand seinen Wohnsitz in Deutschland, wenn er während mindestens 185 Tagen im Jahr hier wohnt. Wann diese Frist im Einzelfall und insbesondere im Falle des Brexits beginnt, sollte mit der örtlichen Fahrerlaubnisbehörde geklärt werden.

Es spricht aber nichts dagegen, bereits vor dem Austritt den britischen EU-Führerschein in einen deutschen EU-Führerschein umzuschreiben. Dies wäre dann in jedem Fall ohne theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen möglich.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist eine prüfungsfreie Umschreibung – wie bei anderen Drittstaaten auch – nur möglich, wenn mit Großbritannien eine entsprechende Gegenseitigkeitsvereinbarung getroffen wurde.

8. <u>Welche Fahrzeugpapiere müssen für eine vorübergehende</u> Teilnahme am Straßenverkehr mitgeführt werden?

- Ein Fahrzeug, das in Deutschland zugelassen ist, muss für den Verkehr auf britischen Straßen
 wie bisher die Zulassungsbescheinigung (Teil I) mitführen. Zusätzlich ist ab dem Tag des
 Austritts des Vereinigten Königreiches als Nachweis über den Versicherungsschutz die Grüne
 Internationale Versicherungskarte mitzuführen.
- Ein Fahrzeug, das im Vereinigten Königreich zugelassen ist, muss für den Verkehr auf deutschen Straßen eine amtliche Zulassungsbescheinigung mit gewissen Mindestangaben oder einen Internationalen Zulassungsschein mitführen. Zusätzlich sollte ab dem Austritt als Nachweis über den Versicherungsschutz die Grüne Internationale Versicherungskarte mitgeführt werden.
- Es darf sich jedoch nur um eine vorübergehende Teilnahme entsprechend dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 handeln. Anderenfalls, etwa bei Wohnsitznahme, sind die Bestimmungen des jeweiligen Landes für die dortige Zulassungspflicht zu beachten.

9. Auf folgende Informationen wird hingewiesen:

Auf der Internetseite der **Europäischen Kommission** wurden für Unternehmen und Bürger zu relevanten Themen Hinweise für notwendig werdende Vorbereitungsmaßnahmen erstellt:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices en

Weitere Informationen zu den Vorbereitungen auf den Brexit finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes, das federführendes Ressort für den Brexit ist und in diesem Rahmen auch die Vorbereitungsarbeiten der Bundesregierung koordiniert.

https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/brexitvorbereitungen-bundesregierung/2153016

Einen Katalog mit Fragen und Antworten finden Sie auf der Seite der Bundesregierung.

https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/fragen-und-antworten-zum-brexit-1568700]

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (**BMWi**) hält auf seiner Internetseite **umfangreiche Informationen für Unternehmen** bereit. Es hat zudem ein Brexit-Info-Telefon eingerichtet, an das sich Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen mit ihren Fragen und Anliegen wenden können.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Europa/brexit-informationen-fuer-unternehmen.html

Die **Bundesgesellschaft Germany Trade & Invest** (GTAI) informiert regelmäßig über Aktuelles und Hintergründe zu den Brexit-Verhandlungen.

http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Specials/special-brexit.html

Die vom BMWi geförderte **Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer** informiert über Auswirkungen des Brexits auf deutsche Unternehmen.

https://grossbritannien.ahk.de/brexit-update/

Die **Zollverwaltung** stellt auf ihrer Website Informationen zum Brexit in Bezug auf die zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Themen zur Verfügung.

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Brexit/brexit.html

Zudem informieren und beraten zahlreiche Fachverbände zu Fragen des Austritts. Beispielsweise hat der **Bundesverband der Deutschen Industrie** ein Kompendium mit einem umfangreichen Leitfaden und praxisorientierten Fragen zur Vorbereitung von Unternehmen herausgegeben.

https://bdi.eu/themenfelder/europa/#/publikation/news/der-brexit-kommt-was-ist-zu-tun/

Mit seiner "Brexit Checkliste" ist der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag** ähnlich vorgegangen. https://www.ihk.de/brexitcheck

Aktuelle vom BMF zugelieferte Q&As

Steuern

1. <u>Welche Auswirkungen hat der Brexit auf das</u> <u>Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und</u> Großbritannien

Das deutsch-britische Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 2010 ist Teil der deutschen und der britischen Rechtsordnung. Es gilt ungeachtet der Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU. Somit stellt das deutsch-britische Doppelbesteuerungsabkommen auch nach dem Brexit sicher, dass eine doppelte Besteuerung von Einkünften durch beide Staaten vermieden und eine Verwaltungszusammenarbeit in Steuersachen weiterhin ermöglicht wird.

2. Welche steuerrechtlichen Folgen hat der Brexit?

Ab dem Zeitpunkt des Austritts ist das Vereinigte Königreich auch für steuerliche Zwecke als sog. Drittstaat zu behandeln. Steuerliche Regelungen, die aufgrund des EU-Rechts für EU-/EWR-Sachverhalte günstigere Rechtsfolgen vorsehen als für Drittstaaten-Sachverhalte, werden gemäß dem jeweiligen Wortlaut dadurch künftig im Verhältnis zum Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden.

Das Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG) vom 25. März 2019 (. I S. 357) soll im steuerlichen Bereich verhindern, dass allein der Brexit eine für den Steuerpflichtigen nachteilige Rechtsfolge auslöst, obwohl dieser bereits alle wesentlichen steuerlich relevanten Handlungen vor dem Brexit vollzogen hat ("Brexit als schädliches Ereignis"). Weitere Informationen zu dem Gesetz finden Sie: hier.

Finanzmarkt

1. <u>Welche Folgen hat der Brexit für die Finanzmärkte und grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen?</u>

Im Bereich des Finanzmarktrechts sind die bisher einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach dem Brexit ggü. Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich (VK) nicht mehr anwendbar. Dies bedeutet insbesondere, dass für Unternehmen, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungsgeschäfte zwischen VK und Deutschland erbringen, nach dem Austritt der durch EU-Recht begründete "EU-Pass" wegfällt. Bei einem Brexit ohne ein entsprechendes Abkommen ist die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen damit nicht mehr uneingeschränkt zulässig. Alle Betroffenen, sowohl Unternehmen als auch Kunden, sollten sich daher auf mögliche negative Effekte eines solchen "harten Brexits" umfassend vorbereiten. Die Europäische Kommission und der deutsche Gesetzgeber haben für diesen Fall Regelungen getroffen, um eine Gefährdung der Finanzstabilität oder der Funktionsfähigkeit des Kapitalmärkte in einem solchen Fall zu verhindern.

Nähere Informationen zu diesbezüglichen Maßnahmen der EU u.a. im Bereich der Finanzmärkte finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_en

Nach den Regelungen des am 29. März 2019 in Kraft getretenen Brexit-Steuerbegleitgesetzes kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Fall eines Austritts ohne Austrittsabkommen Banken und Versicherungen sowie Finanz- und Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Vereinigten Königreich, die bislang im Inland Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht haben, für einen Übergangszeitraum von bis zu 21 Monaten nach dem Austritt gestatten, bestehende Verträge fortzuführen.

Weitere Informationen zu dem Gesetz finden Sie: hier.

Details zu Fragen des Brexit im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen, auch für Verbraucher, finden Sie zudem auf der Website der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter:

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Uebergreifend/Brexit/brexit_node.html

Zoll

1. Welche zollrechtlichen Folgen hat der Brexit?

Kommt es zum ungeregelten Brexit, wird das Vereinigte Königreich ab diesem Zeitpunkt von der Zollverwaltung wie jedes Drittland behandelt, mit dem keine besonderen Abkommen bestehen. Es gelten unmittelbar alle Bestimmungen, die das Zollrecht für den Warenverkehr mit Drittländern vorsieht. Die wichtigste Rechtsgrundlage hierfür ist der Unionszollkodex (UZK).

Weiterführende Informationen zu vielfältigen zollspezifischen Themen finden sich unter:

https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/unternehmen_node.html

https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/privatpersonen node.html

Die Europäische Kommission stellt ebenfalls umfangreich Informationen zum Brexit bereit. Hinweise u.a. zu Zoll, Verbrauchsteuern (indirekte Steuern), Ursprungsregeln und zur Umsatzsteuer finden sich unter:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_en#tradetaxud

Kommt das Austrittsabkommen noch zustande und gelingt dadurch ein geregelter Brexit, ändert sich jedenfalls in den nächsten zwei Jahren zollrechtlich nichts. Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsphase - mindestens bis Ende 2020 - vor, in der das EU-Recht anwendbar bleibt.

2. <u>Was können Unternehmen konkret tun, um sich auf den Brexit vorzubereiten?</u>

Der Brexit kann nicht allein durch die Verwaltung bewältigt werden. Unternehmen, die im Warenhandel mit dem Vereinigten Königreich aktiv sind und bleiben wollen, müssen sich ebenfalls auf den Brexit vorbereiten. Sie sollten etwa prüfen, inwieweit beispielsweise bestehende Bewilligungen durch das Hauptzollamt angepasst werden können (z. B. Erweiterung des Länderkreises, Veredelungs- und Lagerorte im Vereinigten Königreich) neue zollrechtliche

Bewilligungen beim Hauptzollamt zu beantragen sind, insbesondere die Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers bei der Einfuhr von Waren (für Neuanträge gibt es Bearbeitungsfristen!).

Für Wirtschaftsbeteiligte, die bislang zwar im Handel mit dem Vereinigten Königreich, aber ausschließlich innerhalb des Binnenmarktes tätig waren und daher bisher nicht mit dem Zoll in Berührung gekommen sind, heißt das z.B.:

Wirtschaftsbeteiligte müssen sich bei den Zollbehörden registrieren – es wird durch das örtlich zuständige Hauptzollamt auf Antrag eine sogenannte Economic Operators' Registration and Identification-Nummer (EORI-Nummer) erteilt.

Der Informationsaustausch (etwa in Form der Zollanmeldung) zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden erfolgt prinzipiell elektronisch. Für die Nutzung des hierfür bestehenden IT-Systems ATLAS bedarf es unter anderem einer Anmeldung und einer zertifizierten Software.

Zollanmelder müssen grundsätzlich in der Europäischen Union ansässig sein.

Dabei ist die Vertretung bei der Erledigung von Zollförmlichkeiten z. B. durch Zollagenten möglich.

3. Wie hat sich die Zollverwaltung auf den Brexit vorbereitet?

Die Zollverwaltung übernimmt post-Brexit keine neue Aufgabe. Die Abfertigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ist eine Aufgabe, mit der der Zoll sehr vertraut ist. Der Umfang dieser Aufgabe wird aber zunehmen, d. h. die Zollverwaltung rechnet mit einem punktuell erhöhten Abfertigungs- und Kontrollaufwand.

Die Vorbereitungen zielen daher vornehmlich darauf ab, die sach- und bedarfsgerechte Aufgabenwahrnehmung an den internationalen See- und Flughäfen, aber auch an den Binnenzollämtern, weiterhin zu gewährleisten. Einem etwaigen ungeregelten Brexit wird der Zoll dabei über eine temporäre Priorisierung innerhalb seiner Aufgabenbereiche, über einen flexiblen Personaleinsatz und durch die IT-gestützte Optimierung des Abfertigungsprozesses begegnen.

Der Brexit hat überdies einen Mehrbedarf an Personal zur Folge. Rund 900 Stellen wurden mit dem Haushaltsgesetz 2019 dafür bereitgestellt. Das Personal wird die Zollverwaltung sukzessive verstärken. Neben der Ausbildung eigener Zollnachwuchskräfte ist auch die Einstellung externer Kräfte in allen geeigneten Bereichen der Zollverwaltung ein wichtiger Eckpfeiler zur Personalgewinnung.

4. Welche Kontaktmöglichkeiten mit dem deutschen Zoll gibt es?

Bei Fragen stehen zur Verfügung:

die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung

http://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/auskuenfte_node.html

die örtlich zuständigen Hauptzollämter

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Startseite/dienststellensuche_node.html

Wo gibt es Informationen zur Rechtslage im Vereinigten Königreich?

Informationen zur Rechtslage im Vereinigten Königreich finden sich unter:

https://www.gov.uk/government/collections/how-to-prepare-if-the-uk-leaves-the-eu-with-no-deal#money-and-tax

5. Wo gibt es Informationen zur Umsatzsteuer?

Weitere Informationen zum Brexit im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer finden sich auf der Homepage des Bundeszentralamt für Steuern (<u>www.bzst.de</u>).

Aktuelle vom BKM zugelieferte Q&As

1. Vorweg

Das zwischen London und Brüssel am 25. November 2018 vereinbarte Austrittsabkommen findet bislang keine Mehrheit im britischen Parlament. Stattdessen sprach sich das britische Unterhaus für eine Verschiebung des Austrittstermins aus. Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs hat einer Fristverlängerung zunächst bis zum 12. April 2019 zugestimmt.

Sollte das Abkommen letztlich nicht ratifiziert werden, käme es zu einem ungeregelten Brexit und das Vereinigte Königreich würde im Verhältnis zur EU umgehend ein Drittstaat, auf den das EU-Regelwerk ("Acquis") keine Anwendung mehr findet. Auch wenn ein solches "No-Deal-Szenario" nicht ausgeschlossen werden kann, hat ein geregelter Austritt für Deutschland und die EU nach wie vor Priorität.

Nachdem die britische Regierung und die Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten ihre Zustimmung bereits erklärt haben, müssen noch das europäische und das britische Parlament dem Verhandlungspaket zustimmen. Auf britischer Seite erfolgt diese Zustimmung in einem zweistufigen Prozess, indem erst das britische Unterhaus dem Abkommen zustimmt (sogenannter "meaningful vote"), bevor Ober- und Unterhaus die formelle Ratifizierung vornehmen. Der zweite Anlauf für den "meaningful vote" ist am 12. März im Unterhaus gescheitert. Stattdessen stimmte es für eine Verschiebung des Austrittstermins.

2. <u>Welche allgemeinen Folgen hat ein geregelter Austritt</u> Großbritanniens aus der EU?

Ein Austrittsabkommen zwischen den EU27 und der britischen Regierung würde die wichtigsten Modalitäten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU regeln. Dabei geht es zum Beispiel um den Schutz der Rechte der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die im Vereinigten Königreich leben, sowie den Schutz der Rechte der Britinnen und Briten, die in der EU leben.

Um Zeit für tiefergehende Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zu gewinnen und vor allem Planungssicherheit zu schaffen, sieht die derzeit im Raum stehende Vereinbarung eine Übergangsphase bis Ende 2020 vor. Diese Regelung könnte zusätzlich um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Das Vereinigte Königreich wäre für diesen Zeitraum zwar nicht mehr Mitglied der EU und nicht mehr in den EU-Institutionen vertreten, bliebe aber vorerst an die EU-Regeln gebunden.

3. <u>Welche Auswirkungen hat der Brexit auf Kulturschaffende sowie auf Beschäftigte in den Bereichen Kultur und Medien?</u>

Künstlerinnen und Künstler sowie im Kultur- und Medienbereich Beschäftigte sind zunächst wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger ganz allgemein von den Auswirkungen des Brexits betroffen. Die wichtigsten Informationen hierzu hat die Bundesregierung auf ihrer zentralen Informationsseite "Fragen und Antworten zum Brexit" zusammengetragen. Ergänzende Informationen bietet die Brexit-Themenseite des Auswärtigen Amts. Das Webangebot des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat behandelt Visa- und andere aufenthaltsrechtliche Fragen.

Weitere Hinweise für den Kulturbereich gibt das Informationsportal "Touring artists" des Internationalen Theaterinstituts (ITI) und der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste

(IGBK). Die Seite stellt speziell für den Kultur- und Kreativsektor Hinweise zu Fragen im Zusammenhang mit dem Brexit bereit.

4. <u>Wie wirkt sich der Brexit auf die Ein- und Ausfuhr von Kulturgut aus?</u>

Die für Kulturgutausfuhren von Deutschland in das Vereinigte Königreich bislang geltenden Regeln wären bei einem geordneten Brexit für eine Übergangszeit von mindestens zwei Jahren weiter gültig. Im Falle eines ungeregelten Austritts erhält Großbritannien jedoch zum Zeitpunkt des EU-Austritts den Status eines Drittstaats: Für Kulturgutausfuhren gelten ab dann die Bestimmungen für Kulturgutausfuhren über die EU-Grenzen hinaus.

In beiden Fällen sehen die Regelungen für Kulturgut in privater Hand Ausfuhrgenehmigungspflichten ab dem Erreichen bestimmter Mindestalters- und Mindestwertgrenzen vor. Diese sind allerdings für Ausfuhren über die Grenzen der EU hinaus grundsätzlich niedriger und damit strenger als die Bestimmungen für Ausfuhren aus Deutschland innerhalb der EU. Ein ungeordneter Brexit würde demnach zu erweiterten Genehmigungspflichten bei der Kulturgutausfuhr führen.

Für Kulturgut in öffentlicher Hand oder Kulturgut, das als national wertvolles Kulturgut in ein entsprechendes Landesverzeichnis eingetragen ist, gelten dagegen alters- und wertunabhängige und damit einheitliche Ausfuhrbestimmungen.

Nähere Informationen zu den geltenden Ausfuhrbestimmungen bietet das Informationsportal Kulturgutschutz Deutschland der Staatsministerin für Kultur und Medien.

3. <u>Kann ich auch nach dem Brexit britische Fernsehsender</u> empfangen?

Ja, britische Fernsehsender können auch weiterhin in Deutschland empfangen werden.

Zwar unterliegen im Falle eines ungeordneten Brexits britisch lizenzierte Sender nicht mehr ohne weiteres der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie). Doch fallen britische Fernsehsender künftig zumindest unter das Herkunftslandprinzip des Europaratsübereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen. Nach diesem Prinzip müssen Fernsehsender im Hinblick auf die in dem Abkommen geregelten Bereiche, wie beispielsweise Jugendschutz und Werberegulierung, grundsätzlich lediglich die Rechtsvorschriften des Sendelandes berücksichtigen.

Die Landesmedienanstalten raten im Vereinigten Königreich lizenzierten Sendern aus Gründen der Rechtssicherheit gleichwohl, eine Lizenz in Deutschland zu beantragen. Einige haben dies auch bereits getan.

4. Was gilt für den Filmbereich?

Im Falle eines geordneten Brexits gelten die filmspezifischen Regelungen in der EU für die Übergangszeit von mindestens zwei Jahren fort. Bei einem ungeregelten Brexit würden für britische Filmproduktionen und für den Zugang des Vereinigten Königreichs etwa zum EU-Förderprogramm "Kreatives Europa" die Bestimmungen für Drittstaaten gelten.

In der wirtschaftlichen Filmförderung wäre Großbritannien dann nicht mehr an die europarechtlich gebotenen Quotenvorgaben für TV- und Streaming-Dienste oder an das EU-Beihilferecht gebunden und damit hinsichtlich eigener staatlicher Subventionen freier.

Zudem könnte ein "No Deal" für europäische oder deutsche Filmproduktionen unter britischer Beteiligung zur Folge haben, dass zwingende Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt wären, zum Beispiel für Anträge beim Deutschen Filmförderfond (DFFF) oder dem German Motion Pictures Fund (GMPF).

5. <u>Was gilt für Projekte, die aus dem EU-Programm "Kreatives</u> Europa" gefördert werden?

Im Falle eines ungeregelten EU-Austrittes könnte das Vereinigte Königreich nicht mehr automatisch am EU-Förderprogramm "Kreatives Europa" teilnehmen. Eine Beteiligung von Drittstaaten an diesem Förderprogramm ist zwar grundsätzlich möglich, würde aber ein gesondertes Abkommen erfordern.

Aktuelle vom BMU (REACH) zugelieferte Q&As

1. <u>EU-27/EWR-Unternehmen</u>

Nach dem Brexit müssen Unternehmen mit Sitz in der EU / EWR weiterhin die Pflichten gemäß der REACH-Verordnung erfüllen. Wenn Unternehmen Geschäftspartner mit Sitz im Vereinigten Königreich haben, sollten die EU / EWR-Unternehmen sich auf die Konsequenzen eines Brexit ohne Abkommen vorbereiten. Wenn Unternehmen einen Stoff von einem UK-Registranten beziehen, können sie sich nicht darauf verlassen, dass der Stoff nach dem Brexit registriert ist. Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich können einen Alleinvertreter bestellen, der als Vertreter die Pflichten für Importeure übernimmt oder den mit der Registrierung zusammenhängenden Betrieb auf eine Rechtsperson in die EU / EWR verlegen. Geschieht dies nicht, müssen EU / EWR-Unternehmen ggf. den Stoff selbst registrieren. Die Übertragung einer Registrierung als solche von einer Rechtsperson auf eine andere ist nicht erlaubt. Die ECHA hat eine Übersicht von Stoffen zusammengestellt, die ausschließlich von UK-Unternehmen registriert wurden (Link).

Sitzt der Lead-Registrant einer gemeinsamen Einreichung im Vereinigten Königreich müssen die anderen Teilnehmer der gemeinsamen Einreichung einen neuen federführenden Registranten benennen. Wenn das UK-Unternehmen der Dateninhaber der Registrierung ist, sollte vertraglich der Transfer und die Übernahme der Daten in ein neues Lead-Dossier geregelt werden. Hierbei muss auf eine gerechte Kostenteilung geachtet werden. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass der Übergang vor dem Brexit durchgeführt wird, da das UK-Lead-Dossier nach dem Austritt als "nichtexistent" gilt.

2. Registrant mit Sitz im Vereinigten Königreich

Nach dem Austritt aus der EU ist die Registrierung "nicht-existent", da nur EU/EWR-Unternehmen einen Stoff gemäß der REACH-Verordnung registrieren können. Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich können wie alle nicht-EU/EWR-Unternehmen einen Alleinvertreter mit Sitz in der Gemeinschaft bestellen, der nach dem Brexit als Vertreter die Pflichten für Importeure übernimmt. Zur Vorbereitung und optimierten zeitlichen Ablauf können zuvor die benötigten Verträge dafür geschlossen werden. Alternativ können sie den mit der Registrierung zusammenhängenden Betrieb auf eine Rechtsperson in der EU / dem EWR verlegen. Die Übertragung einer Registrierung als solche von einer Rechtsperson auf eine andere ist nicht erlaubt.

Wie Sie praktisch eine Registrierung auf eine EU/EWR-Rechtsperson verlegen erklärt Ihnen die englischsprachigen ECHA Leitlinien "How to transfer your UK REACH registrations prior to the UK withdrawal from the EU" (Link s. unten).

3. Alleinvertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich

Alleinvertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich können nach dem Austritt des Landes aus der Europäischen Union ihre Funktion nicht mehr ausfüllen, sofern sie ihren Sitz nicht in ein EU-27/EWR-Land verlegen. Alternativ kann ein nicht-EU/EWR-Unternehmen, das den UK-Alleinvertreter bestellt hat einen neuen Alleinvertreter mit Sitz in der EU/EWR bestellen und die Registrierungen auf den neuen Alleinvertreter übertragen.

4. Zulassungsinhaber mit Sitz im Vereinigten Königreich

Nach dem Brexit ist die REACH-Verordnung im Vereinigten Königreich nicht mehr gültig. Das bedeutet, dass eine Zulassung für Verwendungen von Anhang XIV-Stoffen ebenfalls nicht mehr gültig

ist. EU/EWR ansässige Unternehmen können als nachgeschaltete Anwender nicht mehr den zulassungspflichtigen Stoff von dem UK-Unternehmen beziehen und müssen einen anderen Lieferanten mit einer gültigen Zulassung suchen oder selbst eine Zulassung beantragen. UK-Hersteller können ihre Zulassung auf einen Alleinvertreter mit Sitz in der EU/EWR nach dem Austritt übertragen. Zur Vorbereitung und optimierten zeitlichen Ablauf können zuvor die benötigten Verträge bereits geschlossen werden.

5. Nachgeschaltete Anwender eines zugelassenen Stoffs

EU/EWR ansässige Unternehmen können als nachgeschaltete Anwender nicht mehr einen zulassungspflichtigen Stoff von dem UK-Unternehmen mit Zulassung beziehen. Die EU/EWR-Unternehmen, die auf eine Zulassung zurückgreifen müssen haben mehrere Optionen. Sie können den Stoff von einem Lieferanten mit gültiger Zulassung beziehen, oder selbst eine Zulassung beantragen. Es gibt auch die Möglichkeit, dass Hersteller eines zulassungspflichtigen Stoffs mit Sitz im Vereinigten Königreich ihre Zulassung auf einen Alleinvertreter mit Sitz in der EU/EWR nach dem Brexit übertragen können. UK-Importeure können ihre Zulassung nicht auf einen Alleinvertreter übertragen.